Gründliche Ablein-ung vnd Widerlegung deß vermeinten.

MANIFESTI

Vnd

Außschreibens/

Welches Pfaltzgraue Carl Ludwig an die Röm. Kays. Mayestät/ vnd alle Christliche Könige/ Chur-Fürsten vnd Stände/ jnner vnd ausserhalb deß Reichs/

In Sachen sein Pfaltzgrauens prætendirtes vnd Successions Recht/ an den Chur- vnd Fürstenthumben der Pfaltzgraffschafft bey Rein/ ꝛc. auß-gehn/ vnd in Truck geben lassen.

Getruckt im Jahr/

M. DC. XXXIX.

Ableinung/deß Pfaltzgrauen Carl Ludwigs MANIFESTI.

ES hat deß proscribirten, vnd in der proscription oder Aachtserklärung verstorbenen Pfaltzgrauen Friedrichs hinderlassener Andergeborner Sohn/ Carl Ludwig/ Anno 1637. ein vermeintes Manifestum oder Außschreiben/ an die Röm. Kays. Mayestät/ vnd alle Christliche Könige/ Churfürsten vnd Stände/ jnner- vnd ausserhalb deß Reichs/ in Truck geben/ vnnd in disem schwebenden 1639. Jahr/ sampt einem Zusatz/ von newen aufflegen vnnd publiciren lassen/ vnnd darinnen sich hefftig bemühet/ seines Vattern/ auch seiner selbs/ vnd seiner Gebrüder vnd Agnaten angegebne vnschuld/ vnd volglich derer wider jhne seinen Vatter ergangener Kayserl. Aachtserklärung/ abnemung vnd Translation der Churfürstl. Durchleucht. Hertzogen Maximilian in Bayern/ nichtig- vnnd vnbilligkeit vermeintlich außzuführen/

zuführen/vnd wie er schreibt / der gantzen Welt/ vnd posteritet, Information vnd nachrichtung zugeben / wie groß vnrecht jhnen mit einem vnd andern geschehen / vnd wie billiche Vrsach höchst- hoch- vnd wolgedachte Könige / Chur- Fürsten vnd Stände haben sollen / jhre bewegliche erjnnerungen / authoritet, vnd officia, sonderlich bey allerhöchsternandter Kays. Mayt. vnd höchst. gemeldter Churfürstl. Durchl. in Bayern / ꝛc. zuinterponirn, vnd dahin zu wenden / damit er zu besagter Chur- vnd dero anhängigkeiten / auch Landen vnd Leuthen vnverzüglich widerumben gelassen vnd restituirt werde.

Wann nun er Junger Pfaltzgraff / mit solchem seinem Scripto sich in den schrancken der modestiæ vnd erbarkeit gehalten / vnd wessen er berechtiget zu seyn vermeinen will/ dasselbe mit gebürender Bescheidenheit angebracht / vnd außgeführet hätte/möchte es villeicht das ansehen haben / als ob alles von jhm einig vnd allein zu seiner vnd der seinigen / auch jhrer prætendirter gerechtsame defension, rettung vnd recuperation deß jenigen/darumben sein Vatter durch sein eigne verschuldung kommen ist / gemeinet worden

wäre;

wäre; er hat aber darinnen / vorderst gegen Ihrer Kays. Mayestät / vnd dem Herrn Churfürsten in Bayren / denn auch gegen andern vmb Ihr Mayt. vnd das Reich wol meritirten Chur- vnd Fürsten / mit vorsetzlicher außgüessung so viler verbitterter anzügen / ehrnbetastungen vnd iniurien, der massen / vnd also enormiter vnd ohnverantwortlich exorbitirt, daß eben die jenige Könige / Chur-Fürsten vnd Stände / ja die gantze Welt / welche er durch dises sein höchstverkleinerliches vnd ohngegründtes Manifestum vnd Information jhme anhängig machen / vnd auff sein seyten ziehen will / hoffentlich selbst darauß erkennen werden / daß sein Ziehl vnd Zweck vornemlichen nicht auff die außführung vnd defension seines suchens / vil weniger Ihre Kays. Mayt. vnd Chur-Bayern zugewinnen / vnd das / so er durch die bey Königen / Chur-Fürsten vnd Ständen angeruffene Interposition dem schein nach beginnet / zuerhalten / sonder vilmehr den Kayser vnd Chur-Bayern mit allem fleiß / vorsatz / vnd ex professo, an deren Kayserl. Hochheit / vnd respectivè Churfürstl. Würden vnd Standt / auff das hefftigiste anzugreiffen / allenthalben / inner vnd auſ-

 serhalb

serhalb deß Reichs / wegen verübten Gewalts / Vngerechtigkeit vnd Vnbild / calumniosè zu-traducirn, von newen zu abgesagten Feinden zu-machen / vnd was er durch gelimpffliche weeg zu-erlangen noch hoffnung haben möchte / mit feindt-seeligem schänden vnd schmähen / bochen / trotzen vnd trohen heraußzupressen / angesehen vnd ge-richtet seye.

Nun könten zwar solche deß Pfaltzgrauens vnd seiner bekandter Achitopheln , vergiffter Rahtgeber vnnd concipisten , vnuerschambte / vngründtliche / vnd verbissene Zulagen vnd calu-mniæ mit dem Metello Numidico leichtlich verachtet / vnd ohnbeantwortet gelassen werden / vmb sovil mehr / dieweiln dieselbige alle vnd jede / auch was hieuor disem an deß proscribirten Pfaltzgrauen Friderichs seiten mehrers derglei-chen hin vnd wider durch den Truck außgesprengt / schon zu sattem benügen vnd öffters abgeleint / vnd zu nichten gemacht worden / dieweiln auch zu-uersichtigklich weder die von Pfaltzgrauen zu sei-nem beyfall vnnd Interposition implorirte Kö-nige / Chur-Fürsten vnd Stände / noch jemand anderer gesunden vnnd vnpartheyischen Ver-standts / glauben / oder sich persuadiren lassen

werden /

werden/daß die nechst allerseelig- vñ glorwürdigist abgeleibte Kays. Mayest. vnd die Hochlöbliche Churfürsten deß Reichs gegen dem proscribirten Pfaltzgrauen/mit der Aacht/ Priuation, vnd Translation der Churfürstl. Würden vnd Landen/ ein solche grobe/ ohnerhörte vnd vnverantwortliche procedur, wie sie dessen mit vollem vngrundt beschuldiget werden/ begangen haben sollen; Sintemahlen aber die libido diffamandi, Verbitterung/ vermessenheit/ ehrenrührige vnd ohngegründte betastungen/ in disem schreiben gar zu excessiu vnd groß/ vnnd da alles diß stillschweigend vorbey gangen werden solte/manicher/ welcher die vorige Ableinungen nicht gelesen/ oder widerumben vergessen/ sich dise deß Pfaltzgrauens scheinbare/ vnd mit so grosser vehementia angefüllte rapsodiam leichtlich auff andere dem Pfaltzgrauen beyfellige gedancken mechte verleitten lassen/ So ist demnach für gut/ja nothwendig ermessen worden/ wider dises böse vnd gifftrüffende Pfältzische commentum vnd Außschreiben die hand anzusetzen/ dessen Hauptsächlichen Begriff nochmalen abzuleinen/ vnd dardurch deß beleydigten Thails von newem höchstvnbilli-

vnbilliger weiß angegriffne vnnd traducirte authoritet vnd iura von desselben morsibus kürtzlich zu vindiciren; nicht zwar vniuersaliter vnd ins gemein/ zuuerstehen/ waß auch Ihre Kays. Mayt. welche der Pfaltzgraff mit höchster Irreuerentz beym haar genommen/ betrifft/ vnd wider Sie einkommen ist/ (dann deroselben solle billich ihr hohe Ehr/ vnd freiheit sich selbst vnnd dero Kayserliche loblichiste facta zu defendiren bevorgelassen werden) sondern vordrist allein/ was vnd sovil in particulari die miteingezogne Churfürstl. Durchl. in Bayern/ vnd dero dabey habend interesse belangen thut; Außgenommen/ was vnder dessen die occasion vnd connexitas materiæ, weiln beyderley gerechtsame in vilen Dingen zusamen treffen/ vor sich selbs je zu weiln von mehr allerhöchsternandter Kays. Mayt. wider alle Gebühr so gehässig perstringirten actionen zuhandeln/ an die hand geben würde.

Pag. 1. der jüngern *Edition in fol. de an.* 1639.

Den Anfang seines Manifesti machet der Pfaltzgraue von der Primogenitur, erholet dieselbe von anbegin der Welt her/ vnd streichet mit breiten Worten herfür/ wie daß dieselbige auß

Gött-

Göttlichen / Geistlich- vnd Weltlichen Rechten vnd Gesetzen/vnd aller Völcker ewiger vnwandelbarer observanz herflüsse / vnd die succession vnd nachuolg in allen Erb-Königreichen / Souuereinen, Fürstenthumben vnd Regierungen / dem Erstgebornen (consequenter auch jhne Pfaltzgrauen in der Pfältzischen Churwürde vnd Landen) einraumen vnd geben thue: Insonderheit aber seye solche Successionsordnung vnd primogenitur vor vil hundert Jahren bey den Weltlichen Churhäusern im Reich Teutscher Nation herkommen / vnd durch die vorige Röm. Kayser / auch gesampte Fürsten vnd Stände deß Reichs bey auffrichtung deß Churfürstl. Collegij geschlossen vnd verordnet worden.

Nun will man sich dises orths mit der primogenitur ins gemein / vnd ausserhalb der / so die Weltlichen Herren Churfürsten deß Reichs / Pfaltz/Sachsen/vnd Brandenburg betrifft/nicht auffhalten / ohneracht mit vilen exempeln auß Göttlichen / Geist- vnd Weltlichen gesetzen / vnd viler Kayser/Königen vnd anderer Regenten widerigem herbringen ein anders/vñ soviel zubelegen were/daß nicht allemahl/noch durchgehend / wie

der Pfaltzgraue gar zu largè vorgibt/auff die primogenitur oder succession deß Erstgebornen / vnd was dero anhengig ist/gesehen / sonder auch mit beyseitsstellung derselben / andere vnd weiters gesippte darzu gelassen worden: Sondern es solle diß orths nur die fraag seyn in specie von vorgedachter Weltlicher Herren Churfürsten deß Reichs Erstgeburt/vnd ob nach derselben/die succession in den Churfürstenthumben bey auffrichtung deß Churfürstl. Collegij also geschlossen / vnd nachmaln bey selbigen loblichen Churheüsern in der gerühmbten stetten observanz hergebracht worden?

Souil dann das fordere membrum dises Pfältzischen vorgebens belangt / will sich einiges vestigium oder gezeügnis nicht befinden / daß bey auffricht- vnd erhebung deß lobl. Churfürstl. Collegij, vber deß Erstgebornen succession, vnd daß selbiger alle andere von dem Churhauß außschliessen solle / der wenigste schluß oder anordnung were gemacht worden/noch vil weniger aber befindet sich / vnnd ist ein wissentlicher nur jhme Pfaltzgrauen selbs zum Vortheil vorgewendter vngrundt/daß die primogenitur bey disen dreyen

lobl.

lobl. Weltlichen Churheüsern vor Kayser Carls/ deß Vierdten Guldiner Bull in einicher stetter obseruanz gewesen seye: Vilmehr aber ist im gegenspihl der warheitsgrundt / daß vor erstermehnter Guldiner Bull/allen vnd jeden Fürsten/ einer solchen Churfürstlichen familiæ vnnd herkommens / die Thür zu eines Römischen Königs waal/vnd also zum Churfürstenthumb / offen gestanden. Vnd kan man diß nicht allein mit der Guldinen Bull selbs bewehren / als welche das Recht der primogenitur in den Churfürstenthumben erst auff das konfftige einführet vnd verordnet/vnd dahero hoc ipso bezeuget / daß es darmit zu ruck hinein nicht also/sonder anderst (nemblichen / wie vorgemeldt / promiscuè vnder den Fürsten einerley Churhauses) herkommen vnnd gehalten worden: Sonder es beweisen vnd bestettigen auch solches allerhandt im Reich fürgangne vnd mit noch vnuermeiligten diplomatibus vnd Brieffen erweißliche actus vnnd exempla, also lauter vnd klar / daß zuuerwundern / wie auff Pfaltzgräuischer seiten ein anders so küenlich möge gesagt vnd geschrieben werden. Es ist ja richtig/daß Otto vnd Waldemar beede Marggrauen

vnd Churfürsten zu Brandenburg anno 1309. weilund Heinrich den Siebenden/ mit gesambten votis vnd suffragijs zum Röm. Kayser erwöhlet/ wie auß dem diplomate, welches in dem Chur-Bayrischen Archiu in originali ohnversehrt verhanden / vnd hiervor schon öffters gegen die Pfältzische einstrewungen edirt worden ist / [a] vnd zur nachrichtung widerumb mit A hiebey ligt / de plano zusehen. So hat es mit dem eltern Churhauß Sachsen bey der waal Kaysers Ludovici Bauari ein solche meinung gehabt / daß Hertzog Ioannes zu Sachsen / deß Alberti II. Bruder / ohnangesehen er an Jahren jünger / doch von den Mit Churfürsten zur waal gemeltes Kaysers Ludouici mit hindansetz- vnd außschlüssung deß Rudolphi I. Hertzogen zu Sachsen / vnd erstgedachtes schon abgeleibten Erstgebornen Alberti Sohns / zugelassen worden. Dises bescheinen mit hellen Worten die jenige zwey decreta vnd documenta / hiebey mit B. vnd C. [b] welche der Ertzbischoff vnd Churfürst zu Meintz / Ioannes König in Böhaim / Waldemar Marggraue zu Brandenburg/vnnd Ioannes Hertzog zu Sachsen / (welcher eben der ist / von deme diß orths gehandelt

A.

B.C.

a *Apud Gewoldum in Septemuir. cap. 10 pag. 178. Burgundium in Electoratu Bau. pag. 42. Eundem in Vindicijs siue refut. deplorationis pac. Germaniæ, pag. 55.*

b *Extant in Archiuo Electorali-Bauaro, & exhibita sunt etiam in Ludouico IV. Imp. contrà Bzouium defenso, pag. 10. & 22.*

handelt würdt) vnd dann auch absonderlich Balduin Churfürst zu Trier / vber mehr hochgedachtes Kaser Ludwigs election, an dene dazumahlen vacirenden Bäpstlichen Stuel vnnd konfftigen Bapst vnter jhren Chur- vnnd Fürstl. Secreten abgehen lassen. Warauß zuuernemen / daß es zwischen gemeldten Hertzogen vnnd Churfürsten zu Sachsen nicht vmb die Erstgeburt / vnnd welcher vnder jhnen vor dem andern geboren worden / sondern dieweln ex promiscuâ consuetudine die Churstimb vnnd Königkliche waal widerumben auff den Hertzogen Ioannem gefallen ward / zuthun gewesen. Damit man aber noch näher zu den sachen / vnnd jnsonderheit vff das lobliche Churhauß Bayern komme / haben Ludouicus Seuerus vnnd Henricus Hertzogen in Bayern / deß Hertzogen Ottonis Söhne / das Chur-Recht gleichermassen mit einander ins gemein gehabt / vnnd beede zugleich erstens den König auß Engelland / nachmahln auch den Rudolphum I. zum Kayser erwehlet / in massen solches Er Kayser Rudolph selbs in seinem diplomate de anno 1275. (hiebey mit D.) bezeugen thut. D.

c Et extat apud Gewold. in Septemuir. c. 10. pag. 174. Burgund. in Elector. Bauar. pag. Eundem in Vindicijs pag. 55. Videatur is etiam in epist. ad Anti. Bauar. pag. 4.

thut. Wie dann auch hernach/als gedachten Hertzogen Heinrichs Söhne/ von wegen jhres Vattern getroffnen pacts vnnd verzicht/ von der waal hinwekh kommen/ vnd außgeschlossen worden/ Rudolph vnnd Ludwig deß Seueri Söhne/ die Chur ohn allen respect der primogenitur, insgesambt besessen vnd jnnengehabt/vnd beede Henricum den Siebenden zum Römischen König erwöhlen vnnd machen helffen/ wie das hieobangezogne documentum mit A. klärlich nach sich führet.[d] Welches auch vorhero bey allen andern Churfürsten vnnd Hertzogen auß Bayern/ vom Ottone dem Grossen von Wittelspach an/ biß auff Kayser Carls deß Vierdten Guldine Bull/ also vblich herkommen.

d Vide etiã Burgund. in d. epist. pag. 3. & seqq.

e Idẽ Burg. d. loco pag. 9

Vnd was will man dißfals vil von Chur-Bayeren/Sachsen vnd Brandenburg sagen/haben doch die Pfaltzgrauen selbs/vor vnd nach Kayser Carls deß Vierdten Guldiner Bull (welche doch das Recht der primogenitur in den Weltlichen Churheüsern erstlich eingeführet) dieselbe nicht jederzeit in den successionen in acht genommen/ sondern damit jederweiln varijrt vnnd gewechßlet; dann wie wol Pfaltzgraue Adolff deß

Rudolphi

Rudolphi I. Eltister vnd Erstgeborner Sohn ward / haben doch weder jhne noch seine Söhne / Pfaltzgraue Rudolph der Ander / vnd Ruprecht der Eltist / als Ander- vnd Drittgeborne / zu dem Churambt kommen lassen / sonder mit außschlüessung derselben / sich selber deß Churambts in eignem namen / so lang sie gelebt / angemasst vnd vndterfangen: Wiewoln auch Pfaltzgraue Philipp deß Pfaltzgrauen vnd Churfürsten Ludwigs Erstgeborner vnd einiger Sohn / vnnd dahero nach außweisung berührter Guldiner Bull der nechste in der Chursuccession nach seinem Vattern gewesen were / hat jhne doch seines Vattern Bruder Pfaltzgraue Friederich der Erste dauon außgeschlossen / vnd sich deroselben / so lang er im leben gewest / vnderm schein einer vermeinten arrogation, angemechtig.[f]

So ist dann sein Pfaltzgrauens so hoch fürgemutztes ius primogenituræ, welches wegen er seinem Vattern (gesetzt derselb were successibilis) in der Chur ohne mittel nachzufolgen / vnd daß man jhne nohtwendig darinnen nachfolgen lassen müsse / vermeine / werde ins gemein / noch bey den loblichen dreyen Weltlichen Churheüsern / noch

f De utroq. Marq. Freher. in genealog. Palat. præfixa tractatui de legit. tut. curáque Elector. Palat & ibid. in princ.

noch auch in sonderheit bey der Pfaltz selbs/so richtig/immotum, vnd ohnuerenderlich nicht / daß sich er Pfaltzgraue also vnfehlbarlich darauff steuren / vnd in Krafft desselben die Chursuccession, als ein anererbtes vnbenembliches Recht vnd schuldigkeit vindiciren kan.

Deme allem aber seye wie jhm wolle / vnnd eben dem Pfaltzgrauen zu lieb gesetzt / es hette die primogenitur je vnd allezeit vnd allenthalben in den successionen der Königreiche / Chur- vnd Fürstenthumben jhren stetten vnd richtigen vorzug gehabt: ja noch ferrner zugelassen / eben er Pfaltzgraue selbs hätte auff seines Vattern ableiben cæteris paribus, in dem Churambt von rechtswegen / vnd zumahlen nach anleittung der Guldinen Bull succediren können vnd sollen. So hat es aber mit solcher succession an jetzt / da sein Vatter wider die in Gott ruhende nechstabgeleibte Röm. Kays. Mayt. vnd das Reich / das abscheühliche laster der beleydigten Mayestät begangen / (vnd sonsten / wie hernach deutlicher zuuernemen) weit ein andere gestalt / vnnd lasset sich keines weegs inferirn, er Pfaltzgraue hette vor begebenheit dises alles die ohngemittelte nachfolg

in

in der Chur vnd dero pertinentien, von rechts wegen gehabt / ergo solle ers noch haben; dann sein Vatter ist durch angeregte sein perpetrirte, ohnerhörte vnnd jmmerzu stetts continuirte rebellion vnnd perduellion, vnd darauff erfolgte Kayserliche Aachtserklärung / sambt allen seinen Söhnen vnd posteris von der Chur / auch dero Landen vnd Leuthen / ohne mittel gefallen / dahero hat von disem allem nichts mehr vff jhne Pfaltzgrauen noch die seinige waltzen noch transmittirt werden könden / vmb so vil weniger / weiln noch darzu bald auff die gemeldte Aachtserklerung vnd priuation, durch die Kays. Mayt. mit mehrgedachter verwürckten Chur vnnd dero anhengigkeiten / auch theils Landen / eine würckliche wolbefüegte translation auff die Churfürstl. Durchl. in Bayern vorgenommen / solche auch nunmehr durch die Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs vast einhelligklich guetgeheissen vnnd confirmirt worden.

Vnd disen so starcken obicem, das ist / daß man jhme wider vorberührte seine so hoch iactirte gerechtigkeit der primogeniæ successionis, mit gedachter Aacht / priuation, execution, trans-

lation, vnd deß Reichs approbation, begegnen werde/ vnd mit bestem fueg könde / vermercket der
pag. 7. junge Pfaltzgrave in seinem Manifesto selbs auch wol/ vnd darumben lasset er nichts ohnuersuecht / wie er solche jhme im weeg ligende obstacula, vnd zwar ohne allen grundt vnd respect, vilmehr aber mit offension vnd beschmitzung Ihrer Kays. Mayt. vnd Chur Bayern/ hinwegkraumen/ vnd dardurch seinen Vattern/ sich vnd die seinige/ schön machen möge.

Es ist aber diß alles schon hieuor disem durch vilfeltige in den Truck gefertige refutationes, apologias, vnd andere Schrifften zu allem benüegen abgeleint worden/ vnd da man je hieruon noch etwas weiters reden / vnd dem Pfaltzgrauen seine wunden / wie ers denn haben will / erfrischen soll/ so seynd seines Vattern / wider Ihre Kays. Mayt. höchststreffliche Thaten / rebellion, vnnd crimen læsæ Maiestatis, jnner- vnd ausserhalb deß Röm. Reichs/ vnnd der gantzen Welt bekandt / in deme er sich vermessentlich gelüsten lassen / allerhöchstgemeldter Kays. Mayt. als seiner von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit/ vnd angenommenen/ gesalbten vnd gekrönten König / die Königkliche

Böhmische

Böhmische Erb-Cron/vñ dero anhängige Churwürde/ ohn alle vrsach vom Haupt herab zureissen/ jhme selbst auffzusetzen / zu gewaltthetiger mantenirung seines raubs / dasselb Königreich vnd andere Jhrer Kays. Mayt angehörige Erbländer feindlich zuuerfolgen / [g] mit Fewr vnd Schwerdt zuuerhörgen / hier zu neben seinem im Reich gehabten anhang vnd helffern sich auch anderer vnd frembder Potentaten/ ja deß grausamen Erbfeindts Christlichen Namens / vnnd seiner Creatur vnnd Vasallens deß Betlem Gabors [h] raht/ hülff/ vnd beystandts zu bedienen / vnd solte dannnoch jemandt noch sagen dörffen / ein solcher declarirter Aechter / deß Kaysers abgesagter Feindt/vnd ein brunnquell so vieler tausent Christenmenschen vergossnen Bluths/auch Länd vnd Leuth verderbens/seye von der Kays. Mayt. wider alle Recht/Reichssatzungen/Kayserliche capitulation, &c. gantz vnrecht vnd nichtigklich in die Aacht gethan / vnnd seines Churfürstenthumbs priuirt worden / da doch entgegen alle Rechten / auch die vernunfft vnd billichkeit selbs zulassen / statuiren vnd schreyen / daß man die Vbelthäter/ zugeschweigen einen solchen sine exemplo vermessenen

g *De his omnibus* in der Kayserl. Aachtserklerung außgangen den 22. *Ian. an.* 1620. *in actis tom.* 1. *lib.* 6. *c.* 1.

h *Acta publ. tomo* 1. *l.* 5. *sparsim. lib.* 6. *c.* 5. 13. 18. 19. *lib.* 9. *c.* 1. & *seqq. lib.* 10. *c.* 8. 51. & 52. Strich durch die Spanische Cantzeley *pag.* 203. *Tubus Gallilæ pag.* 64. 82. 102.

meſſenen Reichs- vnd Kayſers Feind / abrauberu frembder Cron/vnd dem Reich höchſtſchedlichen Fürſten / ſeinem verdienſt nach ſtraffen ſoll. Vnd was hat darauff jhme alten Pfaltzgrauen für eine andere ähnlich- vnd verdientere ſtraff könden angethan werden / als eben die / welche die Geiſtlich vnd Weltliche Lehen- Kayſerliche vnnd aller Völcker Rechten / die Reichs-conſtitutiones, Kayſer Carls deß Vierdten Gulldine Bulla, Camer Gerichs Ordnung / vnnd das vbliche Reichsherkommen / wider ſolche inuaſores vnd violatores jhres eignen Kayſers vnd Herrns / Landtfridbrechere/ rebellen vnd perduellen, heilſamlich verordnen/vnd vor diſem wol auch gegen anderen Chur-vnd Fürſten deß Reichs/ſo vil minder als diſer alte Pfaltzgraue verbrochen / practicirt vnd vollzogen worden.[i]

[i] *Vide Diſſertatio de Septemuir. Palat. in Bauar. translato, euulgatâ anno* 1632. Kayſerl. *propoſ.* vnd *replic.* auff dem Churfürſtentag zu Regenſpurg *an.* 1623. *Tub. Galliæ. pag.* 48. 62. 67 *& alibi.* Strich durch die Spanniſche Cantzley *pag.* 95. *Burgund. in Vindic. pag.* 4. *&* 12.

Obwoln aber der junge Pfaltzgraff diſen paſſum der Aachtserklärung meiſtens mit dem anfechten will/ob ſolte ſein Vatter vorher ad dicendam cauſam nicht citirt, ſondern ohngehörter condemnirt, darzu auch die Aachtserklärung wider jhne nur von Jhrer Kayſ. Mayt. allein/vnd ohne zuziehung vnnd conſens der Herrn Chur-

fürſten

fürsten deß Reichs vorgenommen worden / vnnd dahero als den rechten vnd der angezognen Kays. capitulation zugegen / null vnd nichtig seyn / so thut er sich doch darmit mercklich betrüegen, dann neben dem / daß sein alten Pfaltzgrauens trewloses spolium, perduellion, vnd laster der beleydigten Mayt. an sich selbst gantz notorj vnd weltkündig gewesen / vnd er dahero durch den Röm. Kayser wol ohne citation vnnd andere solenniteten in die Aachterklert werden könden: [k] Neben dem auch dieselbige leüff vnd zeiten / da der alte Pfaltzgraff mit voller hostilitet im Röm. Reich grassirt, vnd alles vnsicher gemacht / nicht zugelassen / daß der Kayser einen ordentlichen vnd vollkommnen Churfürstl. Conuent zusamen beschreiben könden / [l] vnnd endlich neben dem / daß der Pfaltzgraue selbs den Röm. Kayser / wie er demselben die Böhmische Cron sambt dem Churfürstenhut mit gewalt abgezogen / vorhero mit keinem wort zu solcher gewaltthat citirt vnd angehört / vnd darumben hernach eben solches recht / so er gegen dem Kayser statuirt, wider sich selbs billich auch hettte leyden sollen / so haben doch nichts desto weniger vnd vber diß alles Ihr Kays. Mayt.

[k] *Andr. Geil. de pace publ. lib. 2. c. 3, n. 6. Burgund. in Vindic. pag. 4. Discurs.* daß die Aachtserklerung gegen Chur Pfaltz der Kays. Mayt. gebürt habe / *in actis publ. tomo 1. lib. 6. c. 3 & lib. 10. c. 6. Alciat. resp. 463. n. 7. vbi ait, si res reducitur ad notorium, purgatur omnis defectus inordinati processus.*

[l] Strich durch die Spanische Cantzeley *pag. 79.*

m Acta publ. tomo 1. lib. 5. c. 44.

n Acta publ. tomo 1. lib. 5. c. 16. & seqq.

o Acta publ. tomo 1. lib. 5 c. 32.

p Acta publ. tomo 1. lib. 4 c. 104. c. 106. c. 145. c. 148. & lib. 5. c. 4. 14. 52.

E. q Ist zusehē in appendice Archivij Vnito-protest. pag. 526

von den Herren Churfürsten / deren rath vnd gutachten eingeholt.[m] Es ist auch der Pfaltzgraue sowol durch die außgelassne Kays. Edicta vom 30. Aprilis Anno 1620.[n] genuegsamb citirt, vnnd darüber mit seiner vermeinten verantwortung sub dato Prag den 1. Julij Anno 1620. angehört / als durch die samptliche Herren Churfürsten / zumahlen den Hertzogen auß Bayern / sowol anfangs von seinem ohnzeitigen vorhaben / vnd resoluirter annemung der Böhmischen Cron / trewlich abgemahnt.[p] Als auch vor vnd nach der Aacht zu derselben wider anlassung / vnd also zur resipiscenz, deprecation vnnd accommodation, vnd diß noch Anno 1620. von Mülhausen auß / bewöglich ermahnt worden / wie solches der Pfaltzgraue in seiner antwort an den Marggrauen zu Anspaach vnd Hertzogen zu Würtenberg von dato Prag den 11. Junij eiusdem anni, nach außweisung der Beylag E. selber bekennet /[q] also daß er sich weder wegē vnderlassner citation, noch anhörung / noch getrewen warnung vnd dehortation, mit grundt der warheit nicht zubeklagen / vnd wann er gleich mit einiger mehrern vnd weitern in Rechten gegründten vnnd verantwortlichen

chen exculpation vnnd entschuldigung seines so hohen verbrechens verfasst gewesen were/ dieselbe vor- vnd einzubringen / oder wann er einige rew-ader in seinem leib gehabt / es jhme gegen Jhrer Kays. Mayt. sich widerumb außzusöhnen/an zihl vnd zeit / anlaß vnd gelegenheit niemaln ermangelt hette.

Es ist zwar nicht ohne/daß diser Aachts- vnd priuation- wie auch daranff erfolgter translations-procels auff dem Churfürstentag zu Regenspurg in anno 1623. (wie in dem Manifesto herkombt) anfangs eines theils Churfürstlichen Abgesandten (Sachsen vnd Brandenburg) nicht allerdings gefallen wöllen: Hingegen aber hat der ander theil der Herren Churfürsten vnd deren Abgesandten (sagt die erste Churfürstl. antwort/ welche Jhrer Kays. Mayt. damaln auff dero proposition sub dato $\frac{10}{20}$ Ianuar. vberreicht worden/) pag. 8.

Die jenige motiuen vnd rationes, so Jhr Kays. Mayt. darzu bewegt / die Mittel so dieselbe dabey gebraucht / auch die vmbstende / so sich bey der sachen erzeiget / vnnd noch jmmerdar continuiren,

durch

durch das mehrer also beschaffen gefunden / daß nicht allein dessen nicht zuuerdencken/sondern vilmehr / krafft tragenden Kayserl. Ambts schuldig gewesen/in solchen weltkündigen / vnd biß auff dise stundt ohne einige rewmütigkeit oder erkantnuß beharrenden widersetzlichkeit/ mit veracht- vnd verfolgung Kays. Mayt. zerstöhrung allgemeinen Friedens / verderb- vnd verwüstung so viler Land vnd Leuth / vergiessung so vil vnschuldigen Christenbluets / mit denen in den Rechten / Reichs constitutionen, vnd dem löblichē herkommen im Reich befindtlichen vñ herkommenen straffen (warfür der Pfaltzgraue von Ihr Kays. Mayt. vnd vil vornemmen Chur- vnd Fürsten genuegsamb vnd trewlich gewarnet worden) zuuerfahren / vñ die iustitiam, ohne welche

welche kein Reich bestehen kan / andærm zum abschew zu administriren. Wann dann der mehrer theil der Churfürsten / öffters besagten wider den Pfaltzgrauen vorgenommenen processum Banni & priuationis, &c. guet geheissen vñ gewürdiget / was für fueg vñ vrsach hat dann nu der junge Pfaltzgraue den wenigeren theil der andern Herren Churfürsten vnnd deren Abgesandten meinungen vnnd suffragia von sich vnd seinen Vatter wider abergedachte procesʃ, vnd denselben beystimmige mehrere Churfürstl. vota anzuziehen / zu mahlen Reichs- vnd weltkündig / daß in allen wolbestellten collegijs vnd consilijs, vnd durchgehund im Röm. Reich / die maiora den vorzug haben / vnd das jenige für geschlossen gehalten würdt / was dieselben mit sich bringen.

Zu dem / wann man das jenige / so erstgemeldter wenigerer theil der Herren Churfürsten offterwehnter processuum halber vorgebracht / recht bey dem liecht besehen will / findet sich deren rath vnd votum denselben processen finaliter vnd in effectu mit nichten also zuwider / wie gegenseits vngleich allegirt würdt / sonder nur dahin gerich-

tet/daß Ihr Kays. Mayt. gegen dem Pfaltzgrauen desto ehunder genad einwerffen wolten / dann Sie bekennen selber / Ihr Kays. Mayt. hetten genugsame vrsach / sich gegen dem Pfaltzgrauen starck zubewegen / gestalt man auch dessen facta zu iustificirn nicht gemeinet/ doch würden Ihre Kayserl. Mayt. sehr rühmblich vnd wol thuen / da Sie Ihre angeborne Kays. milde vnd genade NB. der schärpffe vorsetzen/ vnd denselben auff vorgehunde submission, deprecation, vnd renunciation allergnedigest restituirē liessen. Vñ bald hernach/ Ihr Kayserl. Mayt weren gehorsamblich zuersuchen / auß angeborner Kays. milde vnd magnanimitet sich selbs zuüberwinden/NB. das strenge Recht in ein Kayserliche clementz zuuerwandlen / vnd auff vorgehende schuldige subiection, deprecation, vnd was darzu gehören

hören mag/ den Pfaltzgrauen zur außsöhnung kommen zulassen?

Es ist aber vber dises alles noch ferrner vnnd hauptsächlich in acht zunemmen / daß eben die beede Herren Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg selbs / nechstgehörte jhre auff dem Churfürstentag zu Regenspurg Anno 1623. durch jhre Gesandte deß Pfaltzgrauens halber eröffnete meinung/ nicht beharret/ sonder auff der hernach Anno 1627. zu Mülhausen gehaltenen Churfürstlichen Collegialversamlung (dero dann Jhre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in der Person beygewohnt) mit grossem hochrühmlichen bedacht vnd weißheit (est enim sapientis mutare consilium) geendert/ vnd mit allen jhren andern Herren Mit-Churfürsten/ sich auff die Kayserliche damaln abgelegte proposition dieses einhelligen schlusses vnd gutachtens verglichen / vnnd für gantz billich erachtet / daß vor allen dingen der proscribirte Pfaltzgraue Friderich / als deß gegenwertigen vbelstandts im Reichs ein rechter vrheber vnd anstiffter/ sich neben gebührender humiliation, submis-

 sion,

sion, vnd deprecation, vor sich vnd die seinige deß Königreichs Böheim vnnd desselben incorporirten Landen / vnd der darüber erlangten nichtigen wahl zu ewigen tagen begeben / zugleich auch NB. der verwürckten Chur Pfaltz renuncijren solle / ꝛc. wie hernachfolgender Extract auß nechstgedachtem gesambten Churfürstl. Mülhausischen Collegialschluß sub litera F. zuerkennen gibt. Wardurch dann hoch ermeldte beede Herren Churfürsten dickberührte gegen dem Pfaltzgrauen vorhero an die handt genommene Achtserklerung/der Chur priuation, vnd deroselben auff Chur Bayern zu Regenspurg Anno 1623. zu werck gezogene translation, ohnwidersprechlich / stattlich vnd würcklich laudirt, guetgesprochen vnd approbirt haben. F.

Damit aber mehrhochermeldte Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/dero enixam vnnd bestendige voluntatem vnd approbationem alles dessen / so gegen dem proscribirten Pfaltzgrauen / vnnd mit der Chur vorgenommen worden / noch mehrers an tag geben / haben sie sich darüber mit

Ihrer

Ihrer Kays. Mayt. Anno 1635. den 20. May / nach außweisung der beylag mit G. zu Prag deliberatissimè verglichen / solches auch nochmahlen alle andere Churfürsten / auch vast alle Fürsten vnnd Stände / als einen gemeinen Reichsschluß acceptirt vnd angenommen / **daß es bey dem jenigen / so Ihre Kays. Mayt. wegen derselben Chur vnd Lande / für Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern vnd die Wilhelmische lineam, auch sonsten gemacht / &c. allerdings verbleiben soll.** Wardurch dann neben dem verlauff der Aachtserklerung vnd priuation, nicht nur allein die vff jetziger Chur Bayern leibslebenlang in anno 1623 fürgangene / sonder auch die hernach auff die gantze Wilhelmische posteritet erstreckte translation gewürdiget worden. G.

Vnd irret nicht / daß der Pfaltzgraue hierwider in seinem Manifesto anzeücht / es wölle die angeregte translation mit erwehntem zu Prag auffgerichten Fridenschluß / vnder dem prætext, als ob es weltkündig were / vnd es auch das hochlobl. Churfürstl. Collegium zu Mülhausen Añ 1627 *pag. 8.*

1627. also befunden hette / daß sein Vatter alles deß vnheils/so in Böheim/vnd folgends im Röm. Reich entstanden / ein Hauptanfänger vnd vrsacher gewesen were/ iustificiret, vnd von newem bestettigt werden/da doch in der relation vnd dero angehencktem bedencken / so das hochlobl. Churfürstl. Collegium anno 1623. der Kays. Mayt. vber den punctum translationis habe vberlifern lassen/das widerspiehl remonstrirt vnnd zuerkennen geben werde / nemlich daß der Pfaltzgraue kein anfänger der Böhmischen vnruhe gewesen / vnd dahero / wie auch in ansehung anderer motiuen, widerumb zur außsöhnung zu lassen seye / ꝛc. Dann erstens ist diser meinung Anno 1623. gar nicht das Churfürstl. Collegium (wie der Pfaltzgraff vorthevlischer weiß im Manifesto redet / sonder nur in particulari Chur-Sachsen vnd Brandenburg allein / die vbrige Herren Churfürsten alle aber/vnd also der mehrer theil deß Collegij (& per consequens das Collegium selbs / cum Collegium statuere dicatur , quod Collegij maior pars statuit) gantz einer andern / vnd diser gemessnen meinung gewesen/ Ihre Kays. Mayt. hetten in jhrer Kayserlichen

propo-

proposition die causas priuationis genug-
sam außgeführt/ were notorium, wie vil
Königreich vnnd Länder / so vorhin
florirt, nunmehr zerstöret / wieuiel vor-
nemme Stände vnd Dorffschafften in
die aschen gelegt/ vnd verderbet/ wie vil
Adeliche vnd andere Personē von dem
jhrigen vertriben/ vnd im Elendt her-
umb zuehen / auch was vor schädliche
machinationes mit dem Türggen vor-
gangen/ so deß Pfaltzgrauens Vorel-
tern vor abominationes gehalten / vnd
dargegen / leib/ gut vnd Bluth auffge-
setzt. Dahero Ihr Kays. May. zu der
priuation, vermög der Rechten vnnd
Reichs constitutionen, genugsame vr-
sachen gehabt/ vnd daruor hielten / daß
Ihro mit derselben jhres beliebens /
non attentis filijs aut agnatis proximioribus
zu disponiren freystünde / vnd solches al-
les den Rechten/ Reichs constitutionen,
vnd

vnd der Camergerichtsordnung nicht vngemäß. Ferrners auch vnd da der Pfaltzgraue der gestalt restituirt, vnd also das vbel vngestrafft bleiben solte / würde man im Reich nicht wol beysamen bleiben können / ja ob impunitatem delicti, andern zu gleichmessiger böser nachfolg nur desto mehr vrsach gegeben. Es wurden auch dißfals ratione pœne, zwischen Jhrer Kays. Mayt. vnnd denselben vast kein vnterscheyd seyn / in dem Jhrer Mayt. Königreich vnnd Landen wenigers nicht als deß Pfaltzgrauen gentzlich verwüstet vnnd verderbet / vñ sie vmb souil mehr schadens daran erlitten/vnd kostens auffgewendet / souil dieselbe grösser vnd weitleüffiger. Da doch wegen deß verbrechens diser haupt-vnderschied zwischen denselben / daß Jhr Kays. Mayt. dises

alles

alles ohne ihr schuldt/ den Rechten vnd Reichs constitutionen zuwider / vber sich gehen lassen vnd leyden müssen / der Pfaltzgraue aber der jenige gewesen / so ohne einige noth vnd befuegnuß / gantz verbottner vnd vnuerantwortlicher weise solch vbel vnd vnheyl Jhrer Kays. Mayt. seinem von Gott gesetzten Oberhaupte vnd dem Reich verursacht vnd mehrer theil selbsten zugefüegt. In gleichem daß obgemeldter Pfaltzgraue die genade selbs außgeschlagen / vnd sich deren selbs vngeschickt gemacht / in dem er bey rechter zeit trewen warnungen keine statt gegeben / sich vñ sein verbrechen nicht erkandt / sonder noch jmmer fort in seinem vngehorsam dermassen hartnäckig verharret / daß er auch niemals das geringste zeichen einer rewmüetigkeit von sich gegeben/ sich submittirt, vnd vmb genad oder in-

 tercession

tercession gebetten / auch noch nicht vnbillich bedencklich were / jhme solche intercessiones gleichsamb entgegen zutragen / beuorab da sein General der Manßfelder / in seinem namen die hostiliteten auff deß Reichs boden gegen die gehorsame Stände / auch ohne vnderscheid der Religion, noch jmmerzu continuiret, sich von tag zu tag stercket / vnd nunmehr zum auffzug rüsten thete / vnd dardurch genuegsam an tag gebe / daß er sein vorhaben nicht in güete vnd durch schuldige humilijrung / sonder vilmehr viâ armorum vnd mit gewalt außführen / vnd noch mehr vnglück zustifften / ja das geliebte Vatterlandt Teutscher nation gentzlich zu ruiniren vnd zu euertiren resoluirt vnd entschlossen / &c. Zum andern / ob gleichwol verstandner massen die beede Churfürstl. Durchl. Sachsen vnd Brandenburg dazumahln / das ist anno 1623.

ein

ein anders votirt, zwar auch nur allein mit der intention, vnd in ordine dahin / daß Sie die Kays. Mayt. desto eher zur genad bewegen möchten / wie hieoben gemeldt worden / so haben Sie sich doch hernach auff dem Churfürstentag zu Mülhausen Anno 1627. noch vil mehr aber bey der nachmahln Anno 1635. geschlossenen Pragerischen Fridenshandlung andern ihren Herren Mit Churfürsten / re penitùs consideratâ, gleicher massen accommodirt, vnd dem Pfaltzgrauen den vrsprung vnd die brunnquell alles in Böheim vnd dem Röm. Reich entstandenen vbels ebensfahls zugeschriben / welche als allerdings jüngere / widerholte vnd einhellige Churfürstliche erklerungen vnd schlüß / dem jenigen / so vorher Anno 1623. nur eines theils vnd particulatim geredt worden / ohnzweifelich derogiren, vortringen / vnd tanquam leges recentiores billicher zuhalten seyn.

Es ist aber bey dem passu deß Pragerischen Fridenschlusses noch vil setzamer auß dem Manifesto zuuernemmen / daß er junger Pfaltzgraff denselben auch darumben / vnd ex eo capite ropffen vnd carpiren darff / vmb daß solcher seiner ohn-

gehört / vnd da er noch in seinen Pupillenjahren/ vnd minderjährig / auch abwesende ward/ auffgerichtet/vnd darinnen verabschidet worden / daß es bey den jenigen verordnungen vnd dispositionen, so Jhre Kays. Mayt. wegen der Chur vnd Landen für Chur Bayern vnd die Wilhelmische lini, auch sonsten gemacht / allerdings verbleiben soll; dann warumben solte man jhne zu disem tractat vnd schluß erfordert haben / sintemahlen er doch wegen seines Vatters wider Jhre Kays. Mayt. vnd das Reich begangener enormitet, darauff erfolgten Reichs banni, dardurch (wie der Churfürstl. Mülhausische schluß meldet) vor sich vnd die seinige verwürckter Chur / vnd verlohrnen Reichs-Chur-vnd Fürstenstandts / vnd aller priuilegien, kein Reichsstandt mehr gewesen / vnd also kein legitimam personam mehr gehabt / bey disen vnd dergleichen Reichs-Chur-Fürsten vnd Stände versamblungen vnd tractaten zuerscheinen. Neben dem auch er Pfaltzgraue selber bekennet / daß er zur zeit dises Pragerschlusses noch minderjährig gewesen / dergleichen aber / wie legales sie sonsten weren / zu solcherley Reichs negotien nicht zugelassen werden: darzu auch sein

Vatter vnd Vatters Bruder Pfaltzgraff Ludwig Philipps / als sein vorgebner Vormunder vnd Administrator, miteben dem reatu deß lasters beleydigter Mayestät / wie sein Bruder Pfaltzgraue Friderich verwicklet / vnd also weder einer noch der ander zu mehrangezogenem Pragerischen Fridens tractat zu citirn vnd dabey anzuhören gewesen: zugeschweigen / daß Ihrer Kays. Mayt. vnd Chur Sachsen damahlige intention nicht ward / zu deme zwischen jhnen veranlasten / vnd jetzt nach Leütmaritz / jetzt nach Pirna / jetzt nach Prag gelegten tractat, einen oder mehr Chur- oder Fürsten zuerfordern (wie es auch wegen damahliger noch angehaltener schwerer leüfften vnd zeiten nicht füglich hette seyn können) sonder anfangs more maiorum nur zwischen sich beeden allein einen güetlichen versuch / ob vnd wie doch denen im Reich schwebenden zerrittungen vnd müheseligkeiten dermalen gesteüret / vnd ein Christlicher / allgemeiner / erbarer / billicher vnd sicherer Fride widerumb auffgerichtet werden möchte / zuthun / vnd da sich einige hierzu dienliche mittel an die hand geben würden / dieselbige in einen euantual schluß zubringen / vnd her-

nach allen gehorsamen Chur-Fürsten vnd Stånden deß Reichs zu communiciren vnd zueröffnen/ welches dann auch also geschehen ist / also daß der Pfaltzgraue vmb daß er zu mehrgemeldtem Prager Fridenstractat vnd schluß nicht beruffen worden (gesetzt er were sonst darzu geschickt vnd tůchtig gewesen) sich dessen eben so wenig mit fueg beschweren kan / als wenig sich ausser Chur-Sachsen die andere Chur- vnd Fürsten (welche zu solchem handel vnd schluß gleicher gestalt nicht erfordert worden / noch demselben beygewohnt) darab beschwert befinden.

Vber diß alles hat der Pfaltzgraue ab mehrangeregten gegen seinem Vattern vorgenommenen processen deß banni, der priuation, vnd translation, vnd was derenthalben die handlung auff den Churfürstentågen zu Regenspurg Anno 1623. vnd zu Mülhausen Anno 27. wie auch bey den Pragerischen schluß geben haben / sich vmb so vil weniger zubeklagen / dieweil er sein Vatter in seinem / gleich zum anfang seines wider die Kays. Mayt. begangenen auffstandts / gefasten trutz/ hochmuth / entberung vnd vngehorsam jmmer stetts vnd hartneckig verbliben vnd verharret / alle

der

der Kays. Mayt. der Churfürsten deß Reichs/ vnd anderer trewgemeinte consilia vnd ermahnungen / wie auch schon hieuor zum theil gemeldt worden / freventlich in windt geschlagen / sein hohes verbrechen nicht erkennen / noch sich zu der vilfeltig anerbottnen humiliation, deprecation vnd submission verstehen wöllen / sonder nur jmmerzu mit seinen ergriffenen waffen vnd hostiliteten verfahreu / vnd also darduech Jhrer Kays. Mayt. vrsach vber vrsach gegeben / daß Sie endlichen weniger nicht thun können / als mit demselben vnd der Chur / das jenige vorzunemmen / was geschehen ist / vnd warzu Sie auß Geistlichen-Weltlichen-Lehen-gemeinen Rechten / Guldiner Bull / Reichs constitutionen, Camer Gerichtsordnung / vnd vblicher noch frischer Reichs-obseruanz, gueten fueg vnd macht gehabt. Daß aber der junge Pfaltzgraue in seinem Manifesto pag. 9. 10. anjetzt die Leüth eines andern bereden will / vnd 100. vorgeben darff / wie daß sein Vatter sich so gar trewenferig / auffrichtig vnd sorgfeltig bearbeitet habe / die von andern (scilicet) angezündte Kriegsbrunst zuleschen / den vorigen friden vnd ruhe wider auffzurichten / der Kays. Mayt. hulde

vnd

vnd milde zuerwerben / vnd dardurch zur reconciliation vnd restitution seiner Landen vnd Leüthen zugelangen / ꝛc. Das alles ist ein wissentlicher vngrundt / vnd in ewigkeit nicht zuerweisen. Vnd wie wolte er es auch erweisen / weiln entgegen eines theils Reichs- vnd Weltkündig / daß sein Vatter alle trewhertzige / auch von seinen Glaubensgenossen / ja gar Vnions-verwandten / hergeflossene dehortationes halßstärrig- vnd verächtlicher weiß bey seits gestellt / mit seinen feindtseligen Kriegs-actionen jmmerzu fortgefahren / vnd dardurch ipso facto zu erkennen geben / daß er zů gebührender submission, vnd widererwerbung der Kayserlichen huld vnd genad die geringste neigung nicht habe / sonder nur alles mit trutz vnd blutigen waffen hinaußzutrucken gemeint seye: Andern theils aber er Pfaltzgraue / da man jhne der Durlache vnd Halberstattischen armatur vnd waffenhülff gar zuuil trawenden / zum friden ermahnte / darauff mit außtrücklichen teütschen wortten geantwortt / es seye noch die zeit nicht verhanden / daß er sich dem Kayser submittiren oder vnterwerffen soll.[r] Heisset dann diß / sich vmb den friden trewenyferich bemühen / vnd die reconci-

[r] Tub. Gallila. pag. 79.

reconciliation oder widerausßsöhnung suchen?

Man streichet gleichwol auch zu disem endt im Manifesto mit breitten wortten herfur / die Königkl. Dennemärckische vnd Engelländische an Ihre Kays. Mayt. für den Pfaltzgrauen abgangene legationes vnd schreiben / man referirt sich auch auff die zu Colmar vermittelst beeder Hertzogen zu Lothringen vnd Würtenberg gepflogene conferentz, vnd auff die vier reconciliations-conditiones, so damahl von dem Fürsten von Eggenberg vorgeschlagen worden; nicht wenig berühmbt man sich manigfaltiger schreiben/ so der alte Pfaltzgraue an vornemme Könige/ Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs / auch Kayserliche ministros, ja an die Kays. Mayt. selbst / von eigner hand abgehn lassen. Nun werden disem anzug wegen der Königl. Denischen vnd Engelländischen schickungen vnd schreiben Ihr Kays. Mayt. als an welche sie abgangen seyn sollen / am besten zubegegnen wissen; diß orths aber würdet auff all solche verstandene allegata ins gemein sovil geantwortet / daß selbige nicht allein zu deß Pfaltzgrauen exoneration vnd entschuldigung keines wegs gereichen / sondern vilmehr

d. pag. 9. 10. 11.

mehr zu seiner selbs confusion, vnd augenscheinlichem beweiß / daß jhme nie ernst zur accommodation jemahlen gewesen / sonder seine gedancken nur auff ein eusserliche apparenz, deckmantel vnd beschönigung seiner einmahl wider die Kays. Mayt. gefaster höchstrefflicher verachtung/ feindschafft / vngehorsams / vnd hartnäggigkeit/ gestanden seyen. Dann ohneracht aller diser Königklicher schickungen / gepflogener conferenzien vnd vnderhandlungen / ins mittel gebrachter vnd offerirter vorschläg vnd conditionen, auch außgelassener schreiben / hat es doch allezeit an sein Pfaltzgrauens selbs eigener application, rewmütigkeit / submission vnd aberbittung erwunden. Höre man nur/was er wegen seines eigenen Schwehers deß Königs in Engellandt / seinet halben vndernommener negotiationen, dem Betlem Gabor seinem vertrawten Freundt den $\frac{27}{17}$ Junij Año 1623. zuschreibt: Vnser Schweher der König / spricht er/ spinnt vergebentlich ein handlung vber die ander an/zu pacticirung/ weiß nit was für eines Kriegsinstandts mit den gemeinen

/strich durch die Spanische Cantzley pag. 202. 203.

nen feinden: Wir aber NB. widerstreben solchem / so vil vns müglich / vnd wann Ewer Durchl. in massen sie vns versprochen/mit jhrem Kriegsheer alsobald auß Vngarn in ein benachtbartes Landt vnd gegendt fortrucken würdt / wöllen wir vns NB. niemahlen bereden lassen / daß wir vns wider gegeben trew vnd glauben / einigen friden aufftragen lassen. Item in einem andern eben selbiges Jahrs an jhne Gabor außgefertigten schreiben erklert er sich vnd sein abalienation von aller güetigkeit noch mehr / vnd sagt/ Alles was zwischen dem König in Engellandt vnd den Spaniern gehandlet worden / ist vns vnwissendt / vnd ohne einige mit vns vber dise sach ertheilte berathschlagung beschehen: vnd obwoln alle ding vnder der hoffnung vnserer bekrefftigung vnd genemmhaltung verfasst seynd worden/ so hat man

 doch

doch vnserer einwilligung nicht erwarttet / sonder schier durch die gantze Christenheit betrüeglicher weiß außgesprengt / es seye alles mit vns gehandlet vnd verglichen worden. So bald vns aber von disem gantzen wesen ein bericht zukommen / haben wir vnsere entgegen gesetzte bedencken vnd vrsachen dem König in Engellandt / wie auch newlicher zeit / da er vnsere bekrefftigung vnd gutheissen erforderte / dergleichen beschwernüssen / schäden vnd gefahr für die augen gestellt / also daß wir zwar verhoffen / er werde endtlich einmal der widersacher betrügerey vnd hinderlüstigkeiten vermercken. Widerumb diß sein beharrliches gemüth oder vilmehr halßstärrigkeit contestiret er gegen jhme Gabor in einem andern schreiben vom dato letsten Iulij eiusdem anni noch weitter / mit folgenden formalibus, Es soll aber Ewer Durchl.

wissen/

wissen / daß wir noch biß dato bey vnserm vorhaben vnd meinung verharren / bißhero keinen Kriegsanstandt/ noch einige handlung zugelassen haben / noch ins künfftig zulassen werden/ im fall Ewr Durchl. vns nicht verlassen würdt / welches wir vns zwar so gar nicht einbilden könden. Auß disem deß Pfaltzgrauens so vnuerholnen eignen bekandnussen sihet man augenscheinlich / daß er keine intention vnd gedancken zum friden / accommodation, vnd submission, Gott gebe was sein Schweher der König in Engelland geschriben/ geschickt vnd tractirt, jemahln gehabt / vnd dannoch darff sein Sohn der junge Pfaltzgraue seinen Vattern so schön machen / vnd die Leüth damit bethören wöllen / als ob derselbe so einen hertzlichen eyfer vnd begärde sich gegen Ihrer Kays. Mayt. zu accommodiren gehabt hab. Vnd diß seynd deß Pfaltzgrauens schrifftliche ohnlaugbare selbs eigne confessiones.

Da man nun seine werck vnd facta / so er vnder seinen fälschlich simulirten fridens, berühmungen

mungen verübt/ansehen will / hat er dardurch seinen grossen eyffer/sich nicht zu submittiren, sonder sein einmahl gefaste blutige waffen fortzusetzen/noch mehr zuerkennen geben / dann er ist einen als andern weeg mit seinen conspirationen, hostiliteten, bluthuergiessung vnd Landtuerderben fortgeschritten / sich seinem angebornen hochmuth nach / deß Königklichen Böhmischen vnd Churfürstlichen Tituls / allenthalben / vnnd gar in seines höchstbeleydigten vnnd spolijrten Kaysers vnd Oberhaupts angesicht hinein (wie beede seine an dieselbe abgangene dem Manifesto mit D. angehengte eigne handtschreiben bezeugen) gebraucht / von der submission je zuweiln / wie hieoben verstanden worden/gantz vnd gar nichts hören wöllen / je zuweiln aber dieselbige nur auff ein dritte Person gespielet/vnd noch darzu auß seinem selbs eignen hirn dem Kayser einen solchen submissionsform vnd mit solcher vortheiligkeit vorgeschriben / [t] daß sie mehr einer iustification vnd verthedigung seiner verübten vnthat / vnd mehr einem testimonio rei à se benè gestæ , als einer submission vnd abbitt gleich gesehen hette. Vnd obwoln er sich in der Colmarischen handlung so

t *Videatur* sein Pfaltzgrauens erklerung vff deß Hertzogen von Crumaw bey der Colmarischen *conferenz* vorgeschlagene *conditiones*, in seinem *Manifesto pag.* 121.

so weit vberwunden/daß er sich der Cron Böheim zuuerzeyhen erklert/so hat er doch dise seine erklerung nur auff seine vnd seines eltisten Sohns person (da doch das Churfürstl. Collegium zu Mülhausen Anno 1627. darfürgehalten / der Pfaltzgraue seye schuldig / die verzicht generaliter vnnd ins gemein **vor sich vnd die seinige auff ewig zeit zethun**) restringiren, aber sonsten weder der Chur noch Pfältzischen Landen im geringsten nicht verzeyhen/sonder eins mit dem andern fein sauber vnd glidgantz/ als wann er der vnschuldigiste Mensch auff Erden gewesen were/ bey einander haben wöllen / da doch hochernandtes Churfürstl. Collegium eins so wol als das ander für verwürckt / vnnd daß er Pfaltzgraue denen gleicher massen/wie der Cron Böheim / vor sich vnd die seinige renuncijren solle/ gehalten hat.

Sonsten ist auch weniger nicht / daß er der Chur halben gegen den Colmarischen Herren vnderhandlern dahin gangen / daß er neben sich dem Herrn Churfürsten in Bayern vff dessen lebtag den Churfürstentitul / mit einer alternation der actuum Electoralium zu lassen vermeinet / doch daß nach dero tödtlichen abgang die Churfürstl.

dignitet

dignitet vnd dero zugehörung widerumben auff jhne Pfaltzgrauen vnd seine Kinder / auch den Pfältzischen stammen allerdings fallen / vnd darbey ohnuerenderlich verbleiben solle / Mit was für fueg vnd manier aber hat er solches Jhrer Kays. Mayt. vnd Chur Bayern zumuthen können? Er hat die Chur vnd Lande durch sein patrirtes weltkündiges crimen læsæ Majestatis gäntzlich verwürckt / Jhre Kays. Mayt. haben es / als ein verwürcktes vnd geöffnetes Churfürstenthumb / mit recht vnd billigkeit eingezogen / vnd vber dasselbe / als vber ein ding / so jhro vnd dem Reich rechtmessiger weiß heimgangen (sagt die Guldine Bull) mit deß Churfürstl. Collegij consens vnd zuthun ein solche zulessige prouision vnd verordnung gemacht / daß Sie selbiges dem Herren Churfürsten in Bayern / als einem vmb Jhr Kays. Mayt. vnd das Röm. Reich / beuorab zu disen vom Pfaltzgrauen erweckten vnd biß in sein grueb continuirten bluthigen motibus höchstuerdienten heroi, vnd der Wilhelmischen linien, allergnedigist conferirt: Es hat auch diser Churfürst die Chur nit allein in ansehung jetztgemeldter seiner hohen meriten, sonder auch dieweiln

hierzu

hierzu derselbe vnnd sein gantzes hochlobl. Hauß Bayern auß dem decantirten geschwornen Pavijschen vertrag von Anno 1329. (hierbey mit H.)[u] einen ohnwidertreiblichen zuspruch / offenbares vnd erlangtes recht gehabt / angenommen / oder vil mehr in sein alte stell gesetzt. Dises alles aber ohneracht / sollen deß Pfaltzgrauens beginnen nach eines theils vorderist Ihre Kays. Mayt. alles was sie auß höchster verursachung desselben / vnd auß zulassung aller Rechten / Reichsuerfassungen vnd herkommens / optimo maximo iure, vorgenommen / widerumb cassiren, vnd auffhebē / dem Herrn Churfürsten in Bayern an statt der verdienten recompens widerumb abnemen / vnd dem jenigen für einen danck vnd prœmio geben / welcher mit seinen vollführten criminonissimis, rachgirig- vnnd blutdurstigen actionibus vilmehr deß gantzen Reichs vnd aller Welt ewigen vndanck vnnd fluech / zumahlen aber die jhm angethane straffen banni vnd priuationis hundertfeltig verschuldet hat: Andern theils aber sollen Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern / was jhro vnd jhrem hochlobl. Hauß von aller rechten vnd billigkeit wegen / verstandnermassen / von alters

[u] De quo videatur plura apud Gevold. in antithesi ad Freher. de Elect. Bauar. Dissertat. de Septemuir. Palat. Burg. in Elector. Bauar. Widerlegung vermeinter Heydelbergischer rettung deß Chur-Pfältz. Vicariats & alibi.

H.

vnd mehr dann dreyen seculis hero zugehörig gewesen/vnd noch ist/ dessen würckliche possession sie auch durch deß proscribirten Pfaltzgrauens/ als neben seinen vorfahren die zeit herumb gewesten gewaltthettigen detentatorns selbst an die hand gegebne occasion vnd verwürckung / wie auch titulo plusquam oneroso; vnd also optimâ fide bekommen vnd erworben haben/vff einmal widerumb auß handen lassen/ vñ dem pflichtbrüchigen haupt Rebellen, Reichs- vnd Landtverderbern / Kayserlichen vnd Bayerischen Ertzfeindt/vnd spoliatorn der Chur / einraumen vnd zustellen.

Es fähret aber der junge Pfaltzgraue in seinem Manifesto wider offtgerührte priuation
pag. 12. 100. vnd translation der Chur/ noch weitter fort/ vnd will auß Ihrer Kays. Mayt. eignem handtschreiben / so Sie an Don Balthasar de Zuniga vom 14. vnd 15. Octobris Anno 1621. abgehen lassen/ vermeintlich erzwingen/daß dieselbe gar nicht auß denen bißhero vorgebnen vnd demonstrirten vrsachen geschehen sey/sondern die weit andere/ vnnd in warheitsgrundt die rechte innerlich bewegende vrsachen vnd motiuen, warumben Ihre Kays.

Mayt.

Mayt. für rathsam vnd nöthig erachtet/die Chur-fürstl. dignitet dem Pfaltzgrauen abzunemmen/ vnd vff Chur Bayern zu transferiren / sollen vff dem bestehen / damit das Hauß Pfaltz / als ausser welches das Hauß Oesterreich nie keinen hefftigen feindt gehabt / gantz nidergetruckt / vnd gleichsam extirpirt, das Catholische wesen mehrer gesterckt / vnd dardurch ersthochangezognes Hauß Oesterreich durch erlangung mehrer stimmen im Churfürstl. Collegio, zu dem Römischen Keyserthumb versichert werde.

Gleich wie aber der Pfaltzgraue vnd seine böse Rathgeber sonsten überall nur das gifft herauß saugen / vnd vngrundt für die warheit obtrudiren, also thun sie dißfahls auch. Die rechte / wahre / eigentliche vnd substantial vrsachen à priori, welcher wegen Ihre Kays. Mayt bewegt worden / den alten Pfaltzgrauen der Chur zuentsetzen/ seynd in deme wider jhn publicirten Kays. Edict vnd banno vom dato 27. Januarij anno 1621. der lenge nach / wie auch sub compendio in der Herren Churfürstē vff dem Churfürstentag zu Regenspurg Anno 1623. Ihrer Kays. Mayt. vberreichten bedencken / vnd im Churfürstl. Mülhausischen

guttachten vnd schluß de año 1627. vnd in Summa vast in allen vber dise materi euulgirten schrifften vnd büechern zufinden / vnd beruhen hauptsächtlich vff dem / dieweil er Pfaltzgraue mit höchstem vnfueg / vorsetzlicher gewaltthettigkeit/ vnd vnerhörtem exempel sich vermessen/den Kayser von seinem Erb-Königreich vnd Churfürstenthumb Böheim zuuerstossen / vnd noch darzu dises sein böseste vnd gegen der gantzē Welt vnuerantwortliches factum mit Kriegsgewalt / mord/ raub / bluthstürtzung / vnd Ihrer Kays. Mayt. vnd deß Reichs gehorsamer Chur-Fürsten vnd Stände Landtuerderbung / continuirlich zumanteniren vnd hinaußzutrucken : Was aber Ihre Kays. Mayt. in dero schreibē an den Zuniga anregen/seind nur secundaria vnd adminiculantia motiua, vmb welcher willen Ihre Mayt. vmb so vil weniger für rathsam erachtet / ihne Pfaltzgrauen zu der Chur widerumb kommen zulassen vnd zurestituiren, dieweiln man sich nemblichen der alten vnd vorigen auffleinungen/widersetzungen vnd vnruhe / deren die Pfaltzgrauen gegen den Röm. Kaysern vnd Catholischen gewohnt gewesen/ widerumb hette beförchten müssen / deßhalben

dann

dann dieselbige / als zu vil vnd zu offt gewitzigte/ niemandt verdencken können / wie hieruon anderer orthen mehrere anregung geschehen. VV Dann es ist nicht allein auß den fürgangnen Reichs- vnd Creyßconuenten, acten, schrifften vnd handlungen bewust vnd zuerweisen / sonder auch noch gutter massen in menschen gedechtnuß / vnd vast Reichs- vnd Weltkündig / was gestalten die Pfaltzgrauen am Rhein. 1. Die rechte incentores, vrheber vnd anstiffter gewesen / daß die letstere Reichstäg sich zerschlagen/ohne frucht abgangen / vnd darauff das schedliche mißtrawen vnd zertrennung der gemüther vnder den Stenden deß Reichs / auch lettzlichen das noch wehrende vnheil vnd total ruin deß Röm. Reichs ervolgt. Wie dann auch bey allen so wol vor als vnder den wehrenden Reichsversamblungen gehaltnen correspondenzen, daher sich alle die Stendt/ welche es damahln mit dem Pfaltzgrauen von Heidelberg gehalten / nicht mehr protestirende / sonder correspondirende Chur- Fürsten vnd Stende / vermög der Reichsacten genennt vnd offentlich vnderschriben habẽ/die Pfaltzgrauen von Heidelberg oder jhre Räth jederzeit die direction / red vnd

VV. Strich durch die Spanische Cantzley pag. 53. 54. 69. 91.

feder geführt / allerhand widerige vnd schedliche consilia suggerirt, vnd mit einem wortt / andern Catholischen vnd Augspurgischen Confessions-verwandten Chur-Fürsten vnd Stenden / die es mit dem Röm. Reich trewlich vnd wol gemeint / vnd solch schedliche mißtrawen vnd trennung der Stend nicht gern gesehen / sich auff das eüsserist widersetzt / vnd jhnen hierzu einen grössern anhang zumachen / an allen orthen / vnd mit allerley practiquen bemühet haben. 2. Daß man die protestirende oder vil mehr Caluinische Vnion in Anno 1608. angesponnen vnd auffgericht / die Catholische Chur-Fürsten vnd Stende / ja die gantz Catholische Religion, vnd volgends ebenmessig die Augspurgische Confessionsverwandte zuvndertrucken vnd gentzlich zu eliminiren vnd ein modell eines gantz newen Regiments im Röm. Reich einzuführen. 3. Daß sie tempore interregni & Vicariatûs allerhandt vortheilische vnd verschlagne mittel / griffel vnd renck gesucht / die Catholische Stende vmb das jhrige zubringen. 4. Was für schädliche intentionen sie wegen vmbkehrung der Iustiti vnd succession im H. Reich vor sich gehabt; deßwegen sie (vneracht

jhre

jhre selbst eigne Räth in jhrem gewissen vnd von rechtswegen ein anders befunden / die administration der Iustici in den 4. Clostersachen gehindert vñ ruckwendig gemacht/auch dardurch zu deß Reichs vnd der lieben Iustici höchstem nachtheil vnd schaden die ordinarias reuisiones gantz gesteckt. 5. Was sie für heimliche confoederationes, verbündtnussen vnnd verständ mit außländischen dem Röm. Reich vbel gewognen Potentaten vnd Republicen, (die man diß orths zubenennen vnnd zuerzehlen darumb für vnnöthig hältet/weil in allen Historien gegenwerttiger vnnd voriger zeiten / solche vorhin schon benennt seynd/) gemacht vnd geführt / jhnen mit rath / geldt vnd volck geholffen / vnd allen möglichen vorschub geleistet / ja den Türggen selbst in das Reich gelockt vnd gezogen. 6. Daß sie sich in den Cöllnischen handel vnd Krieg Anno 1583. geschlagen / auch dem abtrünnigen Churfürsten Gebhard alle möglichiste assistenz geleistet. 7. Daß sie sich nicht allein vom anfang / sonder hernach bey allen Reichs-conuenten in die Thonawerthische sachen geschlagen / dieselbe Rebellen vnd jhre sträfliche handlungen verthedigt/auch vast aller anderer

dergleis-

dergleichen vngerechtigkeiten / so wider die Röm. Kays. Mayt. das H. Reich vnd dessen Stende/ sonderlichen aber die Catholische vorgangen / eyferig angenommen/alles zu dem ende / damit sie einen troubl nach dem andern anfangen/vnd dergestalten in trüben wassern fischen möchten.

Noch zu mehrer vermeinter vernichtung der translation, meldet das Manifestum weiter / derselben zusag seye stillschweigend vnd heimlich / ohne eintziges vorwissen der Churfürsten deß Reichs/lang vor jhrer zu Regenspurg zusamenkunfft/vñ daselbst beschehener translation vnd belehnung/vorgangen/negotijrt,erpractisirt, vnd sonderlich durch deß Pabsts zu Rom eyferigen antrib/vnd Geistlicher Personen vnderhandlung/befürdert vnd getrieben worden/jnmassen auß obberührten Jhrer Kays. Mayt.schreiben vnd respectiuè bescheiden an den Zuniga, an den Nuncium Papalem Verospium, auß den actis publicis,vnd andern mehr erscheinen solle.

pag 15.

Daß dann nun Jhre Kays. Mayt. der Churfürstl. Durchl. in Bayern die Chur in der geheime vnnd schon lang darvor / vnnd etwa gar vor der Böhmischen vnruhe (wie der author deploratio-

tionis pacis Germaniæ, erdichtet / vnd villeicht der Pfaltzgraue dahin alludiret) versprochen haben solle / ist ein gantz ohngegründte vnd falsche zusag / vnd ein mehrers nicht daran / dann daß zwar dise zusag vor der translation, aber erst nach deme im Reich wider den Aechter Pfaltzgrauen publicirten Kays. banno, vnd also zu solcher zeit geschehen / da er Pfaltzgraue schon dauor durch sein notorische perduellion vnd darüber ergangene Aachtserklerung von der Chur gentzlich gefallen / vnd dieselbe Ihrer Kays. Mayt. vnd dem Reich pleno iure heimgangen gewesen / vnd also der Pfaltzgraue an vnd bey der Chur kein recht mehr gehabt / daran jhme durch die zusag vnd translation / so jm dem Herrn Churfürsten in Bayern geschehen / einiges præiudicium oder schaden hätte widerfahren können. Zugeschweigen / wann gleich vilberührte zusag noch früer / vnd gar vor der Aachtserklerung / ja gar vor oder vnder den Böhmischen motibus geschehen were / daß doch daran Ihrer Kays. Mayt. nichts vnrechts / sondern nur das jenige gehandlet hetten / wessen Sie auß den Lehenrechten gutten fueg / macht vnd

a Cap. 1. §. moribus. tit. si de feudo defunct. cõtent. sit. Geil li. 2. obs. 155. Nicol. Euerard. iunior. vol. 1. cons. 1.

gewalt gehabt / dann auß denselben [a] ist bekandt/ daß der Lehnherr / weiln der Lehenmann noch lebet / einem andern ein zusag vnnd inuestitur vff das Lehen wol geben kan/in der meinung / daß die zusag vnd belehnung alsdann erst in jhr würckung erwachse / wann das Lehen dem Lehenherrn heüt oder morgen apert vnd offen würdt.

Es ist aber / wie man auß dem Manifesto sihet / dem Pfaltzgrauen nicht so gar vmb diß zuthun / daß dickerwehnte zusag lang oder kurtz vor der translation: sondern daß die zusag so wol als die translation ohne der Herrn Churfürsten vorwissen vnd zuziehung geschehen seye. Wie nun solches/so vil die zusag belangt/anderst nicht/ als wie oben gemeldt/ hergangen vnd beschaffen ist / also würdt es hingegen/so vil die translation betrifft / widersprochen / vnd findet sich hieoben ein anders außgeführt.

Aber eben gesetzt / Jhre Kays. Mayt. haben die Herren Churfürsten weder zu der Zusag noch zu der translation adhibirt vnd gezogen / so ist doch dauontwegen weder eins noch das ander vngültig / sondern dannoch von würden / dann die Guldine Bull [b] gibt einem Römischen König oder

b Cap. 7.

Kayser

Kayser vber die heimgefallne Churfürstenthumb/ ein freye disposition, dieselbige zu transferiren, wohin der Kayser selbst will / ohn einige meldung/ daß der Churfürsten vorwissen vnd bewilligen darbey seyn solle / **Ein Römischer König/** sagt der Text / **soll vnd mag damit thun/ als mit einem gutt / das an jhne vnd das Reich gefallen ist.** Vnd hindert nicht/ da man hierwider die Kayserliche capitulationes vorschutzen wolt / als welche einen Röm. Kayser verbinden / daß derselbe die namhaffte Lehen / als Fürstenthumb / Graffschafften vnd Herrschafften / 2c. anderst nicht als mit der Herren Churfürsten bewilligung / anderwerts vergeben kan / dann diser Articul concerniret gar nicht die Chur-Fürstenthumb / als welche schon vorhin in der Guldinen Bull jhr außgetruckte maß haben / [z] vnd einem Röm. Kayser zu seiner freyen disposition vnd vergebung (da sie nur widerumb anderwertig verlyhen werden / vnd also die anzahl der 7. Churfürsten ohngeschmelert verbleibet) heimgestellt seyn / sonder sie redet nach jhrem selbst außtrucklichen buchstaben nur von den Fürsten-

z dicto cap.7.

 thumben/

thumben/auch Graff- vnd Herrschafften/ꝛc. vnnd will haben/daß solche anderst nicht als mit consens der Churfürsten / sollen mögen transferirt vnd vergeben werden / aa in welchem casu man aber diß orths nicht begriffen.

aa Buxtorff. ad Aur. Bull conclus. 87. Arumæ. ibid. ad c. 7. conclus. 16. Anton. Colerus de iure Imp. German. concl. 23. Burgund. in Vind. pag. 21. 22. Euerard. iun. Vol. 1, cons. 1, n. 14

Es ist neben dem allem sich wol zuuerwundern / daß man eben dise dem Herrn Churfürsten in Bayern vor der real inuestitur obangedeutter massen gethane Kays. zusag mit so schelchen augen ansehen/auch so vnbillich vnd gehessiger weiß tadlen mag / sintemahlen es doch mit Kayser Carls deß Fünfften zusag / so derselbe dem Hertzogen Moritzen zu Sachsen/ vber Johann Friderichs zu Sachsen verwürckte Chur gethan / auch nicht anderst hergangen/dann Ihre Kays. Mayt. haben solche besagtem Hertzog Moritzen/ gleicher massen ein geraume zeit vor der inuestitur, nemlich den 27. Octobris anno 1546. in dem Feldtleger bey Sundtheim / vnd also priuatim, in der enge / vnd ohn alles vorwissen/ zuzühung vnd beysein der Herren Churfürsten gethan / erst hernach aber anno 1547. vnd 48. mit der würcklichen belehnung offentlich complirt, solennisirt, vnnd vollzogen. Dahero dann die nechst allerseligst abge-

leibte Kayſ. Mayt. ſich gleichen rechtens mit deß Pfaltzgrauen Friderichs verwürckten Chur wol gebrauchen mögen.

Vnd damit die jenige / welche etwan auß mangel der rechten vnd gründtlichen information, oder auß wideriger passion vnd wohn/von bemeldter translation der Chur vngleiche discurs vnd vrtheil führen vnd fellen/ ſich vmb ſo vil weniger irren / ſo will man denſelben vnnd meniglich den eigentlichen Bericht / wie es darmit hergangen vnd beſchaffen/ auß dem grundt der warheit vnnd den notoriſchen Reichsacten an die handt geben.

Erſtlichen iſt nicht ohne / daß die Catholiſche Churfürſten/vnnd etliche andere beſchribene Fürſten zu Regenſpurg in Anno 1622. vnd 23. der meinung geweſen / vnd ſich ſtarck bemühet / auch damals von dem Frantzöſiſchen Reſidenten am Kayſ. Hoff Monſ. Baugi auß ſpecial beuelch ſeines Königs/darzu ermahnt vnd animirt worden / daß Ihre Kayſ. Mayt. die Pfältziſche Chur auff die Fürſtl. Durchl. Hertzogē Maximilian in Bayern/vmb Ihrer vilfältigen anſehenlichen verdienſt willen / nicht nur auff dero leibslebentaug/ſonder auch auff dero poſteritet vnnd die gantze Wil-

helmische lini transferiren wollen/ darzu auch die Kays. Mayt. selbst allergnedigist wol geneigt gewesen / dieweil aber nicht allein beede Churfürstliche Durchl. Durchl. von Sachsen vnd Brandenburg/ so zwar nicht in der person/ sonder allein durch Ihre Gesandte zugegen gewesen/ sich darzu nicht recht verstehen wollen / sonder auch etlich andere theils wegen jhres angebnen interesse sich anfenglichen etwas hart opponiret, als haben die verstorbne Kays. Mayt. damals den mitlern weeg an die handt genommen/ vnd höchstermeldten Hertzogen Maximilian in Bayrn die Chur nur ad dies vitæ conferiret, vnd darmit der gestalt gleich auch zu Regenspurg offentlich belehnet / darüber aber haben erstlich im nechst darauff folgendem 1624. Jahr/ Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen solche translation vnd inueſtitur guttgeheissen/ Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern für einen Churfürsten erkennt / vnd bewilligt/ daß dieselbe durch Chur Meyntz in die Churfürstl. verein / mit den gebreüchigen vnd gebührenden solenniteten eingenommen werde / welches auch eodem anno zu Nürnberg würcklich geschehen. Bald darauff haben auch die Churfürstl. Durchl.

von Brandenburg Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern/ rc. auf maß vnd weiß wie Chur Sachsen/ für einen Churfürsten vnnd würckliches mitgliedt deß Churfürstl. Collegij erkennt vnnd tituliret; vnd obwol nicht ohne/ daß höchstgemeldte beede Herren Churfürstẽ zu Sachsen vñ Brandenburg biß dahin allein in terminis der zu Regenspurg vorgangenen inuestitur, welche allein ad dies vitæ gelauttet/ geblieben/ vnd sich dessen auch durch vnderschidliche hin vnd wider geführte schreiben erklert haben/ als jedoch hieob erzehlter massen hernach in Anno 1627. zu Mülhausen bey dem allda gehaltenen Collegialtag die Pfältzische sachen/ vnd dabey insonderheit deß Pfaltzgraff Friderichs schwere vnerhörte verbrechen vnnd mißhandlungen nochmals in deliberation gezogen worden/ hat das gantze Churfürstl. Collegium auch mit beyfall vnd einstimmung beeder Herren Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg einhellig geschlossen/ vnd Ihrer Kays. Mayt. durch ein schrifftliches guttachten angefüegt/ daß Pfaltzgraff Friderich für sich vnd seine Kinder die Chur vnd Lande verwürckt habe/ allein hat das Churfürstl. Collegium darbey auch intercediret,

diret,

diret, daß Ihre Kays. Mayt. dem Vatter vnd den Kindern zu ihrem gebührenden vnderhalt etwas von den Landen auß gnaden restituiren wolten. Auff diß guttachten seynd die verstorbne Kays. Mayt. Christseligster gedechtnuß weitter verfahren/ vnd haben die/ auch auß meinung vnd vrthel deß hochlobl. Churfürlichen Collegij verwürckte Chur/ mit ihren anhengigen iuribus, zu sambt der Obern vnd Vndern Pfaltz/ so vil herwerts deß Rheins gelegen/ Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern/ nicht nur auff dero leibsleb enlang/ sonder auch auff Ihre posteritet vnd gantze Wilhelmische lini verlyhen/ vnd darüber gewohnliche inuestitur ertheilt. Auß welchem erscheint/ daß Ihre Kays. Mayt. die Regenspurgische inuestitur nicht allein auß eigner Kays. authoritet, sonder nachdem alle Sechs Churfürsten einhellig geschlossen vnd erkennt/ daß Pfaltzgraff Friderich die Chur/ sampt den Landen verwürckt/ vnd es für ein Kays. gnad zuhalten hab/ wann Ihre Mayt. ihme was von den Landen/ zu seinem vnd der seinigen vnderhalt restituiren lassen/ auff mehr höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Bayern/ rc. dero posteritet, vnd die

gantz

gantz Wilhelmische lini extendiret. Vnd diß alles ist hernach durch den Pragerischen Fridenschluß / wie gleichfals bereit hieoben gemeldt/ noch mehrers confirmiret, vnd von allen Chur-Fürsten vnd Stenden deß Reichs / welche solchen Fridenschluß angenommen / zugleich auch für krefftig vnd gültig / instar pragmaticæ sanctionis imperialis, gehalten vnd acceptirt, vnd eben durch disen obangezognen Mülhausischen Collegialschluß / vnd darauff erfolgte / auch durch den Pragerischen Fridenconfirmirte anderwertige Kays. inuestitur alles das gentzlich auffgehebt vnd cassirt worden / was so wol zu Regenspurg mit der Anno 1623. beschehnen inuestitur ad dies vitæ, als auch mit denen darauff gerichten Chur-Sächsischen vnd Brandeburgischen erklerungen vnd bedingnussen vorgeloffen / derowegen dann auch nicht mehr auff dieselbige / wie etliche ohne grundt vermeinen / vnd auch andere darmit in falschen wohn verleitten / sondern allein auff die ander vnd jünger oberwehnter massen gefolgte handlungen in der Pfältzischen sachen zusehen ist.

Was sonsten im Manifesto von deß Römischen Papsts vnd anderer Geistlicher Personen

antrib vnd befürderung / so sie bey translation di-
ser Chur in den Churfürsten zu Bayern erschein-
nen lassen / angeregt würdt/ vnd hieuor recapitu-
lirt worden / hat der Pfaltzgraff keines weegs zu
carpiren, dann auch andere Religionsgenossen
mit wenigerm fueg nicht vnderlassen / zusuchen/
zutreiben vnd zubefürdern / was sie zu auffnem-
mung vnd propagation deroselben für gedeylich
erkennen können / warumben solte es dann denen
allzusehr betrangten Catholischen nicht gleicher
massen zugelassen seyn / zumahln sie den eltern
brieff haben/ vnd nur allein das jhrige zu recupe-
riren oder zuerhalten / sorgfeltig seyn. Darzu jh-
nen der proscribirte Pfaltzgraff vnd etlich seine
Voreltern vmb so vil mehr vrsach gegeben / weiln
sie sich der Churfürstl. authoritet, hochheit vnd
gewalts zu vndertruckung vnd gentzlicher ver-
tilgung der Catholischen Religion, vnd deren zu-
gethanen Stende im H. Reich/wie vnd wo sie nur
immer gekondt / mißbraucht / in gestalten hieoben
mit mehrerm vnd vnderschiedlichen particulari-
teten angezeigt/auch auß den notorischen Reichs-
acten, vnd der Catholischen Chur- Fürsten vnd
Stende geführten nothgetrangten lamentatio-

nen,

nen, klagen vnnd beschwerden menigklichen genugsam bekandt ist.

Was aber der Päpstl. Heyl. darbey erwisenen antrib vnd befürderung belangt / seynd weder sie noch jemand anderer dessen im wenigsten nicht zuuerdencken / weiln auß allen bewehrten alten vnnd newen Historien, auch so gar der VnCatholischen / welche dem Päbstl. Stuel / jhrer art nach / nicht vil deferiren vnd zulegen / bewust / daß die erste institution vnd anordnung der Churfürsten im Reich / durch authoritet, cooperation, rath / hülff vnnd zuthun deß Päpstl. Stuels vnnd damahligen Papsts Gregorij Quinti beschehen vnd fürgangen. Dieweiln dann der Päpstl. Stuel bey erheb- vnd anstellung der Churfürsten / wie verstanden / cooperirt, warumben solle er nicht auch zu einer so billichen vnd rechtmessigen translation seinen müglichen antrib vnnd befürderung thun dörffen?

Nun kompt der junge Pfaltzgraff in seinem Manifesto allgemach vff noch mehrer specialia, wider den Herrn Churfürsten in Bayern / vnd bezeyet S. Churfürstl. Durchl. mit höchster vermessenheit / daß sie den Vlmischen vertrag / zwi- pag. 21. & seqq.

schen den Catholischen vnd Evangelischen Vnionisten in anno 1620 vffgerichtet/ violirt vnnd gebrochen/ in deme Sie ohneracht desselben/ wie auch hindangesetzt jhrer eignen dem Pfaltzgrauen gethaner versicherung / auch zu Wien noch wehrenden vnnd zu Brüssel angefangenen Frieden tractats, die Chur Pfaltz vnd dero Erblender / welche doch im vertrag expreſsè begriffen/ vnd vor allem einfahl reſeruirt, feindtlich angefallen vnnd vberzogen haben sollen.

Es beschicht aber Ihrer Churfürstl. Durchl. mit diser allzuuermessenen bezüchtigung deß rumpirten Vlmischen vertrags / gewalt vnd vnrecht / vil mehr aber ist im gegenfahl ohnuerneinlich / vnnd in der geschicht selbs bekandt / daß eben vff der andern seiten selbs / diser vertrag anfenglich gebrochen vnnd durchlöchert / disseits aber allein solcher bruch gerochen / vnnd der angelegte / auch noch mehr antrohende feindliche gewalt præcauirt vnd abgetrieben worden. Dann nach-
d. 12. Jun. [illegible] deme der Manßfelder deß Pfaltzgrauen General gemeldtem vertrag schnur stracks zugegen / dem Thumstifft Bamberg vnd Würtzburg/ als einem ausser allem zweiffel dem vertrag eingeschlossenen

Catholischen vornemen Mitglid / trohlich vnnd feindtlich abgesagt/darauff auch deß Graffen von Tilli Chur Bayerischen General Leutenants vnderhabendes / vnnd ex fiduciâ deß Vlmischen vertrags nichts dergleichen beförchtendes Volck ohnfürsehens überrumpelt / darunder den Obristen Baurn nidergemacht/in die Ober Pfaltz / als deß Königreichs Böheim vnd Landes zu Bayern nechsten nachbaurn eingebrochen / den Landgrauen zu Leuchtenberg / als der seines vermeinens vnderm clypeo dises Vertrags gleicher massen sicher gesessen / mit voller hostilitet angefallen/ gefengklich hinweggeführt / seines Landts beraubt / vnnd also dise sein näherung sich gegen Böheim vnnd Pfaltz vor ein höchstgefehrliche nachbaurschafft ansehen lassen / alßdann erst/das ist / nachdeme vorhero der Pfaltzgraff den Vlmischen vertrag gehörter massen selbs violirt, vnnd nicht ehender haben die Churfürstl. Durchl. in Bayern etc. weitern vnheil vnd vorbruch zufürkommen/sich mit jhrer Armee gegen jhme Manßfelder vnd der Obern Pfaltz / allwo diser Raubvogel das nest gehabt / auanzirt vnd genäheret: Alßdann auch erst / haben der Marggraff Spi-

nola an seiten deß Königs in Spania/ vnd Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern an seiten Ihrer Kays. Mayt. sich der Vnder Pfaltz/ zumahlen inmittelst der jhme Pfaltzgrauen zum Succurs zugeschickte Engellendische Heer sein Volck daselbsten hin vnnd wider eingelegert/ auch angenommen/ vnd also mit allem deme mehr nicht gethan/ dann warzu sie vom Pfaltzgrauen selbs/ als erstem vertragbrecher/ veranlasset vnd genöthiget wordē.

Zu dessen mehrer bezeügnuß vnd besterckung solle hiebey billich nicht vmbgangen werden/ was eben von disem vorherigen Pfaltzgräfischen vertrags- vnd fridtbruch einer von deß Pfaltzgrauens selbs eigner Parthey/ nemlichen der Trumbultz/ deß Königs auß Engellandt am Brüßlischen Hof angewesener Ambasciator an den Secretarium Veyras nach Heidelberg den 22. Julij Anno 1622. zwar Frantzösisch/ aber folgenden Teutschen inhalts geschrieben hat/ [bb] Daß kein hoffnung/ sagt er/ mehr sey/ fürterhin von dem Krieg abzulassen/ hat er auß meinem vorgehenden Schreiben abnemmen können/ dises aber würdet bekrefftiget/

[bb] Extat im Strich durch die Spanische Cantzley pag. 201.

tiget / was ich in dem vorigen geschriben hab / vnd zugleich bericht geben von verlengerung deß Kriegsinstandts bey dem Marggrauen Spinola / daß ich / so vil mir müglich gewest / das beste gethan hab: aber ich bin / ohne allen weiten vmbschweiff / leer abgewisen worden / der vrsprung aber dises abschlägigen bescheids (wie verlautet) ist / dieweil Manßfelder gewaltthettiger vnd feindtlicher weiß zuhausen fortgefahren ist / nicht allein durch betrohende schreiben / darinnen er an die Würtzburgische vnd Bambergische Domherren schreibt / sie sollen das Kriegsvolck / welches in Böheim ward / abfordern / sonder sie auch mit offentlichem Krieg verfolget: vnd hat schon etliche Dörffer / so jhnen zugehören / verbrennt / den Obristen / Baur genandt / feindtlich

feindtlich erwürgt / den Freyherrn Groot verwundet / vnd zwey Cornet Croaten in die flucht geschlagen / welche vnder deß Reichs fahnen kriegten. Weil derhalben dieselbige vñ der Landgraue von Leüchtenberg / in dem Catholischen Bundt begriffen waren/ laugnen sie (die Infantin vñ Spinola) bestendigklich vnd guttrundt / daß sie den Kriegsinstandt lenger erstrecken vnd gestatten könden / weil die Bundsgenossen so erbärmlich ermordt werden. Es ist aber verhaust vnd vmbsonst/ wo nicht der Freyherr Digby von Wien auß/ euch einen newen Friden außbringt.

Vnd diß so vil den Vlmischen vertrag belangt / von welchem / vnd daß an dessen violatione mit nichten Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern / sonder der alte Pfaltzgraff selbst schuldig seye/ hievor

hievor disem auch anderstwo mehrers geschrieben worden."

Der Pfaltzgraff aber gehet weiter fort / vnnd schreibt/der Herr Churfürst in Bayern hette auch eines ebenmessigen (das ist eben dessen / so der Vlmische vertrag in seinem jnhalt nach sich führet) seinen Vattern vnd die Landstende in der Obern Pfaltz / ja auch nachdem Jhre Churfürstl. Durchl. die commission gegen das Königreich Böheim / vnd ferrner gegen dem Manßfelder vff sich genommen gehabt / vnderschidlichmahl mit vilen briffen versichert.

cc Strich durch die Spannische Cantzley pag. 60. 120. 121. 202. 203 Tub. Gallicæ pag. 38. 41 92. 98. Nova Apocalyps. pag. 38.

Pag. 22.

Was nun Jhre Churfürstl. Durchl. in Bayern/rc. dem Pfaltzgrauen so wol vor als nach vbernommener Kays. Executionscommission vilfeltig zugeschrieben / das alles ist nicht allein absonderlich im Truck / sonder auch in den actis publicis zu finden / vnd alles dahin gerichtet gewesen / daß Jhre Churfürstl. Durch. jhne Pfaltzgrauen von seinem / allen Rechten zuwiderlauffenden vnordenlichen beginnen vnd begürde zu der Cron Böheim / freundlich abmahnen / vnnd hernach zu deroselben restitution vnd gebührender accommodation wolmeinendt disponiren

K wöllen /

wöllen/aber alles vmbsonsten. Darbey ist auch ohnuerneinlich/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. gegen den Landstenden der Obern Pfaltz von Straubing auß/den 8. Septembris anno 1621. bey ankündigung der Kayserlichen commission vermeldt/ **daß sie für jhre Person mit der Obern Pfaltz in vnguttem nichts zuthun / derselben nie nichts widriges erwiesen.** Aber es sehen Ihre Churfürstl. Durchl. nicht/zu was endt der Pfaltzgraue dise wort gegen Ihrer Churfürstl. Durchl. angezogen / sintemahlen doch dieselbe für jhre Person weder dem Pfaltzgrauen noch seinen Landen ichtwas böses / sonder alles gutes gegönnet vnd erwisen; daß Sie sich aber von Ihrer Kays. May. mit mehrgedachter commission deroselben zu jhrem mit vnbillichem gewalt vnd Raub abgezackten ErbKönigreich vnd Churfürstenthumb Böheimb widerumb zuuerhelffen/beladen lassen/daran haben Sie nichts vor jhre person/noch auß eignem widerwillen/sonder das gethan/was ein jeder anderer Ihrer Kays. Mayt. vnd deß Reichs gehorsamer Chur-Fürst vnd Standt seinem von Gott vorgesetzten höchsten weltlichen Oberhaupt / in dergleichen

fählen/

fählen / da dasselbe noth vnd zwang leydet / vnbillich an dem seinigen betrangt vnd beleydiget / vnd vber die Vlmische pacification in deß Reichs mitglidern von newem angegriffen würdt / zuthun verpflichtet vnd schuldig gewesen / was auch andere Ihrer Churfürstl. Durchl. gleiche getrewe mit-Churfürsten vnd andere Stende gleichmessiger weiß gethan haben / vnd warzu der gewaltthettige fridhessige gegentheil selbs vrsach gegeben hat.

Sonsten ist auch nicht ohne / daß Ihre Kays. Mayt. dem Baron Digby, wie das Manifestum sagt / anfangs eine suspension der waffen verwilligt / vnd vertröstet / daß Sie vnder wehrendem Fridens tractat mit dem König auß Engellandt / die weittere execution in der Obern Pfaltz in suspenso halten wollen / aber gantz nicht also purè vnd simpliciter, inmassen der Pfaltzgraue zu seinem vortheil mit verschweigung deß rechten grundts anzeücht / sondern nach außweisung deß Kays. jhme Digbyo ertheilten bescheidts hiebey mit lit. I. gegen nachfolgenden conditionen vnd temperamenten: Nisi fortè, sagen Ihr Kays. Mayt. euidens causa aut periculum impediret

Pag. 22. in fi.

I.

es würde dann ein offenbare vrsach/ oder gefahr (die suspension der waffen vnd Fridenshandlung) verhindern. Was hat aber für ein genugsamere vrsacher vnd gefahr / die suspension vnd fridenshandlung billicher einstellen sollen / als daß er Pfaltzgraue vnd sein anhang darunder einen weeg als den andern seine feindtligkeiten fortgesetzt / vnd dardurch offentlich zuuerstehen geben / daß jhme gantz nicht gemeint seye / sich zu einem güetlichen vorschlag vnd tractat, wie sehr sich auch sein Schweher hierumben bemühe/zubequemen. Es haben auch ferrner Jhr Kays. Mayt. zu abergedachter suspension sich anfengklich darumben vnd mit disem geding verstanden / dieweiln der Digby im namen seines Königs Jhrer Mayt. hingegen versprochen/ daß / so baldt der stillstandt bestettigt/ sein Herr König den Manßfelder zu haltung desselben vermögen : oder da er was feindtliches wider Jhre Mayt. oder anderer Fürsten deß Reichs Lande / vnder noch wehrendem gemeldtem stillandt begienge / jhne so wol der König

nig in Engellandt als sein Tochtermann (der Pfaltzgraue) mit entziehung alles gewalts für einen feindt erkleren / vnd noch darzu Jhrer Mayt. selbs hülff vnd beystandt wider jhne leisten / ober diß auch die sach dahin richten wöllen / daß wann dem Jägerndorffer einiger gewalt oder authoritet zum angriff were gegeben worden / solcher aller alßbald widerruefft werde: vorderist aber werde der König auß Engellandt bey seinem Tochtermann daran seyn / damit Tabor vnd Wittingau / vnd andere plätz / welche die Pfältzische jnnen haben / so baldt es würdt seyn können / Jhrer Mayt. (wie solches der König vor billich achten würdt) restituirt werden / wann aber Jhre Mayt. sich erkleren wolten / vnderm lauff der tractation die vollziehung

deß banni in der Obern Pfaltz gar einzustellen / so wölle (er König) trewlichen fleiß ankehren / damit das gantze Manßfeldische Kriegsvolck entlassen/ vnd entzwischen die waffen nidergelegt werden. Was ist aber an seiten deß Pfaltzgrauens auß disen jetzt gehörten für jhne beschehenen sponsionen vnd conditionen erfüllet worden? Nicht allein keine/ dañ er den rauberischen Manßfelder einen als den andern weeg wider Ihr Kays. Mayt. vnd die getrewe Reichs Stende feindtlich fortfahren vnd wüetten lassen / vnd also die tractät selbs interrumpirt: sondern er hat sich auch / wie bereit hieoben auß seinem an den Betlem Gabor abgangnen schreiben demonstrirt worden / gutt rund erklert / er widerstrebe den Kriegsinstandt/ welchen sein Schweher der König vergebentlich anspinne / so vil jhme müglich / vnd wölle sich niemahlen zu einigem friden bereden lassen. Dannoch aber vnd diser euidentiæ è diametro zugegen/ darff der junge Pfaltzgraf sich vnderstehen/ den Leüthen mit wissentlicher vuerfindlichkeit einzubilden vnd zu imponiren, als ob man gegen

seinem

seinem Vattern / vnder denen seinetwegen angestellten handlungen so vngůtlich procedirt haben solle.

Nachdeme nun der Pfaltzgraff die vff den Herrn Churfürsten in Bayern beschehne translation vnd belehnung mit der Chur / seines vermeinens/genugsam herumb geruckt / bestreittet er auch die darauff erfolgte vertheilung der Pfältzischen Lande / nennet dieselbe ein ohnerhörte / im Reich niemahlen verůbte zergliderung vnnd zerstücklung / welche der Gůldinen Bull / Reichsconstitutionen, fundamentalsatzungen / Rechten/inuestiturn, priuilegien, vnd gethanen vertröstungen der restitution, è diametro zugegen lauffen. Mit was vor einem fundament aber diser hochtrabende anzug vnderstützet / solle mit wenigem angeregt werden.

Vnd ist zwar an sich selbs richtig / daß dem Herrn Churfürsten in Bayern die Obere Pfaltz sambt etlichen Aembtern der Vntern Pfaltz disseits Rheins gleichwol eingeraumbt worden/aber nicht titulo lucratiuo, wie etliche meinen vnnd außgeben / sonder onerosissimo, in deme Ihre Churfürstl. Durchl. solche vmb ein grosse baar

außge-

außgelegte vnnd sich vff vil milliones belauffende summa geldts von Ihrer Kays. Mayt. kauffsweiß an sich gebracht haben/ lauth der darüber auffgerichten Kauffbriffen. So ist auch Reichskündig / auß was vrsachen / vnd wie die Königkliche Würden in Hispanien durch Ihre Nider Burgundische waffen die executionem banni gegen der Vndern Pfaltz jenseits Rheins vorgenommen / vnnd selbige Pfältzische Landen noch innen haben/deßgleichen wie auch andern etliche andere stuck vberlassen worden/ was hat aber der Pfaltzgraff für fueg vnd grundt sich dessen zubeklagen ? Ist dann nicht sein Vatter vmb seiner gegen Ihrer Kays. Mayt. perpetrirten ohnerhörten enormiteten willen/von der Chur vnd Landen / vor sich vnd die seinige/rechtmessig gefallen ? Was gehet es dann jhne an/daß Ihre Kays. Mayt. mit solcher verwürckten vnnd verfallnen Chur vnd Landen anderwerte verordnung gethan / warzu weder er noch die seinige von rechtenswegen mehr zusprechen haben ? Vnd wann je dise vertheilung zu difficultiren jemand vrsach hette / würde solches vil mehr dem Herrn Churfürsten in Bayern weder einem andern gebühren / dann weiln Ihre Kays.

Mayt.

Mayt. Ihr Churfürstl. Durchl. die Chur/ als das principal vnd hauptstuck/ iure aperturæ vnd reuersionis, als ein Ihrer Mayt. freyledigklich heimgangenes ReichsLehen allergnedigst verlyhen/ so hetten Ihre Churfürstl. Durchl. auß eben dem fundament/ warauß der junge Pfaltzgraff die vertheilung der Pfältzischen Landen anfechten will/ das ist/ ex iure indiuiduitatis & annexionis, sich ab solcher vertheilung vnnd dismembration billich selbs zubeschweren/ vnd zubegehren/ daß alle von der Chur vnd dero Landen hinwegkommene stuck/ so nicht allein in Krafft obangezogener Guldiner Bull/ sonder noch vil mehr in Krafft deß vor der Guldinen Bull zu Pauia auffgerichten vertrags vnnd fideicommiss dermassen afficirt, daß sie auff keinem andern als das hochlobliche Hauß Bayern kommen vnd fallen können/ widerumb zur Chur gebracht/ vnnd Seiner Churfürstl. Durchl. eingeantwortet werden sollen. Gleich wie aber S. Churfürstliche Durchl. dergleichen beschwerde vnd petition noch nie gethan/ als hat sich der Pfaltzgraff dessen/ auch nicht/ vnd vmb so vil weniger anzumassen/ weiln derselbe hierzu gar kein recht hat. Dann

auch/würdt insonderheit / was die translation der Chur vnd theils Landen auff Chur Bayern belangt/mit warheit widersprochen/ daß solche ein zertrim̃erung derselben seye/ vnnd also darmit das herkommen/die Guldine Bull / vnd anders/vberschritten vnnd geschwecht worden seyn soll/ sintemahlen doch durch solche translation die Chur vnd Lande von seinem rechten gebührenden vnnd natürlichen ort nicht verruckt / sonder erst widerumb dahin / nemlich auff das lobl. Churhauß Bayern / quasi postliminij iure gebracht vnd redintegrirt worden/ wohin sie in krafft deß Pauijschen vertrags / das ist / Kayser Ludwigs auß Bayern mit seines Brudern Rudolphi Söhnen gepflogner abtheilung vnd handlung / vnd also von rechtens / geschworner capitulation vnd vralten herkommens wegen/gehöret haben/zumahlen auch / was benantlichen die Ober Pfaltz betrifft / auß ersterwehntem vertrag vnd sonsten bekandtlich ist/daß dieselbe ohne das von vralter zeit ein pars integrans vnd stuck deß Landes zu Bayern gewesen/ vnd davon erst durch mehrberührten vertrag an die Pfaltzgrauen erwachsen/ vnd dannenhero auch erst den namen der Pfaltz bekommen hat.

So kan Pfältzischer seiten nicht in abredt gestanden werden/vnd ist sonsten auß den Historien bekandt/ daß im corpore der Vndern Pfaltz vil frembde/vnnd andern mit dem eigenthumb zugehörige/an die Pfaltz aber nur versatzweiß/ vnnd theils durch andere vermeinte titul kommene stuck vnd güetter gesteckt vnd begriffen / vnnd dahero gantz billich gewesen/ daß dieselbige ohngehindert aller anderer wideriger constitutionen vnd pacten, jhren rechten vnnd wahren Eigenthumbern restituirt worden. So hat auch der Pfaltzgraff desto weniger vrsach / sich wider die zertheil- vnnd dismembrirung der Pfältzischen Lande zubeklagen vnd zubeschwehren / weil sein Vatter/ als ein anblaser alles Kriegsfewers vnnd darauß erfolgter schäden solche selbs verursacht. Kombt dem allen hinzu / daß es in der translation Johann Friderichs Churfürsten zu Sachsen verwürckter Churlanden / auch anderst nicht zugangen/in deme gleichwol die meiste vnd mehreste Sächsische Churländer sambt der Chur/auff den Hertzog Moritzen zu Sachsen / theils derselben aber anderwertshin transferirt, vnd darunder auch ein stuck gedachten Hertzog Johann Friderichs

dd Munster in Cosmograph. lib. 3. mihi pag. 614. 619.

Widerlegūg der rettung deß Pfältzischen *Vicar. pag. 27.*

richs Söhnen auß Kays. genaden restituirt vnnd gelassen worden.

pag. 59. Ferrner / so will dem jungen Pfaltzgrauen in kopff steigen / was man ChurBayerischer seiten vor etlich vnd 20. Jahren vnd auch nachgehendts / da die Churfürstl. dignitet dahin transferirt worden / in offentlichen Truck (zu was endt seye leichtlich muthzumassen) geben dörffen / als wann die Churwürde von alters vnd eigentlich auff das Hertzogthumb vnd Hauß Bayern / vnd nicht auff die Pfaltzgrauen bey Rhein gewidmet / vnnd daß auch ein pactum alternationis oder vmbwechßlung deß Churambts hiebeuor vnder den Bayerischen vnd Pfältzischen linien auffgerichtet gewesen were.

Was nun jetzt gehörter gestalt an seiten Chur Bayern von einem vnd andern in truck kommen / das haben eben die Pfältzischen Räth vnd Diener selbs vrsprünglich verursacht, dann der Pfältzische Rath Marquardus Freherus ee ist der erste gewest / welcher Anno 1611. in offnem Truck nouo exemplo vorgeben vnnd schreiben dörffen / die Churwürde seye der Pfaltzgraffschafft am Rhein also anhängig / daß kein anderer Churfürst seyn köndte /

ee In tract. de legit. tut. curáq. Elect. Palat. & in originib. Palat. part. 1. c. 21. & 19.

könde/als welcher zugleich die Pfaltz jnnen hab/ rc. Also daß er durch solch sein newerliches assertum so vil an jhme gelegen gewest/das Hauß Bayern von dieser Chur gantz außschlüssen wollen. Als nun solches disem Hauß vast nachgriffiges vnnd an sich selbs ohngegründtes paradoxum vnder die Chur Bayerische augen kommen/ ist nicht ohne/daß man dasselbe refutirt, vnd mit vnwidertreiblichen documenten dargethan/daß die Chur von alters hero nicht der Pfaltzgraffschafft am Rhein/sonder im gegenspiehl dem Hauß Bayern/ ehe vnnd dann die Pfaltz durch heurat an dasselb kommen/annex vnd anhengig / darzu auch zwischen beeden Heusern Bayern vnd Pfaltz hernach vnd erst bey abtheilung der Landen auff ein alternation vergliechen seye/diß aber ist erst Anno 1616. hernach/[fff] vnnd also zu solcher zeit geschehen / da die Pfältzische schon vorher dise ohnfundirte frag vff die baan gebracht/ vnd Chur Bayern darmit zur gegründten refutation lacessirt vnnd außgefodert / da man dann billich disseits nicht stillschweigen / sonder dem hochlobl. Hauß Bayern dise seine ohne noth vnnd grundt ins disputat gezogne/imo widersprochne vralte Churgerechtigkeit/

fff Gevvold. in d antithesi ad Marq. Freher. & in Septemuir. c.10.

keit/ mit gleichmessigem offnen truck vindiciren/ vnd retten sollen. Worauß denn die rechte vnnd eigentliche vrsach / warumben diß orths vor 20. vnd mehr Jahren / die Churwürde dem hochlobl. Hauß Bayern asserirt worden / augenscheinlich zusehen/ vnd gar kein andere / welche der junge Pfaltzgraff/Chur Bayern tacitè beymessen will.

Sonsten aber den statum dises passes an sich selbs betreffendt / daß einmahl die Chur mehr-hochernandtem lobl. Hauß Bayern ab antiquo, wie die öfftere vorgewisene documenta bezeugen / zugehörig seye / will man sich diser seits mit der außführung so wenig als der Pfaltzgraff in seinem Manifesto zuthun begehrt / auffhalten / sonder derenthalben auff alle hierüber außgangene tractät, schrifften vnd demonstrationes bezogen haben. [gg] Wie es dann auch der alternatiuæ halben sein ohnlaugbare bestendige richtigkeit hat/ in deme der öfftersgemeldte Pauijsche vertrag von Anno 1329. klerlich bescheinet / was gestalt Kays. Ludwig auß Bayern vnnd seines verstorbenen Brudern Rudolps (dauon alle Pfaltzgraffen herkommen) hinderlassene Söhne/ sich mit einander / vnnd zwar vff beederseits geleisten leiblichen Eydt/ vnd

[gg] *Præsertim Gewold citatis locis. Noua Apocalyps. pag. 39.* Strich durch die Spanische Cantzl *pag. 37. Tub. Gallilæ. pag. 35. Surgūd. in epist. ad Anti-Bauar. pag. 19. in Apolog. quasi per tot. in Vindic. pag. 43.*

vnd gewechselte Reuersbriff / dahin verglichen / daß gedachtes Pfaltzgrauen Rudolphs Söhne/ vnd deren Erben / auff begebenden fahl den ersten Römischen König erwöhlen / vnd also mit solcher wahl vnd Chur auff ewige zeit alterniren vnnd wechßlen sollen / mit disem geschwornen vnnd verpeenten zusatz/wann die Pfaltzgraffen den Hertzogen auß Bayern / oder hingegen die Hertzogen auß Bayern den Pfaltzgrauen / an solcher alternation einigen eintrag oder verhinderung thun wurden / daß alßdann der contrauenirend oder verhinderende theil / die wahl deß Reichs ohne mittel verlohren haben / vnnd dieselbe dem andern theil zufallen / auch ewigklich darbey verbleiben solle.

Daß aber vff Pfaltzgräfischer seiten wider solche deß hochlöbl. Hauses Bayern zweyfache vralte gerechtsame der Chur vnd alternation, abermahln Kayser Carls deß Vierdten Guldine Bull entgegen gesetzt / vnd darauß behauptet werden will / als solte dardurch eine vnd andere gerechtigkeit auffgehebt vnd dem hochlobl. Hauß Bayern benommen seyn worden / das ist zwar der Pfältzischen gewohnte einstrewung/aber schon so vilfeltig

vnd

vnd überflüssig abgeleint; [hh] daß kein notthurfft/ sich dises orths ferrner damit auffzuhalten/ sonder würdet darwider allein ins gemein kürtzlich gesagt/ daß gedachter Kayser Carl durch dise Bull/ solche dem Hauß Bayern von alters zugehörige geschworne/ vnd perpetuis temporibus valitura iura benemmen weder wöllen noch könden/ daß auch die Hertzogen auß Bayern wider der Pfaltzgraffen eigenthettliche vnd eydtbrüchige dententation der Chur/ mehrfeltig vnd so offt es nur die gelegenheit geben/ geredt/ geschriben vnd protestirt, [ii] auch darüber iuris sui retinendi causa jederweiln von den Röm. Kaysern schrifftliche versicherungen/ conseruatoria, vnd inuestituras erlangt/ vnd alles in ohnuersehrten originalien vorzuweisen haben. Wie dann auch dem Pfaltzgrauen diß widersprochen würdt/ daß nach besag deß Manifesti mehrgemeldte alternatiua niemals zu einigem effect kommen/ sonder allerdings erloschen seye/ vnd die Hertzogen auß Bayern nicht ein einiges exempel sollen allegiren können/ daß sie jemals einigen Wahlact exercirt hetten; sintemahlen è contrario wahr vnd de plano erweißlich/ daß in krafft vilangezogenen Pauijschen

[hh] Vide GeVVold. in d. antithesi ad Freher. pag. 24. & seq. & in Septemuir. c. 10. Burgund. in apolog. pag. 54. 63. 67. 233. 246. 260. 262. & seq. & pag. 278. iterum in epist. ad Anti-Bauar. pag. 12. 15 22. & in Vind. pag. 65. Widerlegung der rettung deß Pfältz. Vicar. pag. 18. Strich durch die Span. Cantzley pag. 133 & seq. Tub. Gallilæ. pag. 33.

[ii] GeVVold in Septemuir. c. 10. Burg. in apolog. pag. 260. 278. & in epist. ad Anti-Bauar. pag. 15.

Pag. 61.

Pauijschen vertrags/ nach demselben die Hertzogen auß Bayern vnd die Pfaltzgrauen/der Reichs waal promiscuè vnd mit einander beygewohnt; dann als Anno 1338. zwischen Pabsten Benedicto dem Zwelfften/ vnnd mehrernantem Kayser Ludwigen/auß anstifftung deß Königs in Franckreich/ ein schwerer auffstoß entstanden/vnnd deßhalben ein Reichstag nach Franckfort angekündt worden/ hat sich daselbs sambt vnd neben andern Churfürsten deß Reichs/ vnd benantlichen auch beeden Pfaltzgraffen Rudolphen vnd Ruprechten/ zugleich Hertzog Stephan auß Bayern; als ein mit-Churfürst/eingefunden/ vnnd solenniter mitgeschworen/daß sie die Kays. Mayt. vnd hochheit in gebührende obacht nemmen/ vnd daran seyn wöllen/ damit auß solchem zwyspalt das Röm. Reich keinen schaden leyde/in gestalt dann zu dessen erweisung aller vnnd jeder damaln bey einander versambleter Churfürsten absonderliche Verspruch- vnnd eydtbrieff köndten auffgewisen werden/es ist aber genug/ deß gemeldtes Hertzogen vnd mit-Churfürsten Stephans brieff allein/diß orths zupræsentiren, wie solcher hinnach mit litera K. zusehen. So ist es auch mit deme/ K.

M daß

daß diser Pauijsche vertrag/ worinnen neben andern die alternation mit der Chur pactirt worden/ in sein würckung nicht kommen / sonder erloschen seyn solle / so weit fehl/ daß auch derselbige von Bayern vnd Pfaltz so zugleich/ erst Anno 1524. vermög jhrer dazumahlen zu Nürnberg gegen einander erneuwerten Erbeinigung wider auff das beste bestettiget worden.[kk]

kk Vide Gewold. in an- Pag. 61. tith. pag. 23. & seqq. Burg. in Apolog. pag. 295. & in epist. ad Anti Bauar. pag. 22.

Nach disem thut der Pfaltzgraff in seinem Manifesto Jhrer Kays. Mayt. vnd Chur Bayern manicherley hohe vnd ersprießliche officia, verdienst/ vnd getrewe Gemüetsbezeugungen exprobriren vnnd auffropffen/ mit welchen seine vorfahren die Pfaltzgraffen sich vmb das Röm. Reich vnd die gantze Christenheit / vmb das hochlobl. Hauß Oesterreich / vnd vmb Chur Bayern meritirt gemacht haben sollen / dahero komme es jhme desto empfindlicher vor/ daß alles dessen ohngeachtet / gegen seinem Vattern vnd jhme so vnformlich vnd scharpff verfahren werde.

Was nun die Pfältzischer seits gegen dem Röm. Reich/ vnd dem hochlobl. Hauß Oesterreich iactirte merita concerniret, werden hierumben Jhre Kays. Mayt. so vil Sie vnnd jhr Hauß be-

trifft / die mehriste wissenheit haben / vnnd dem Pfaltzgraffen derenthalben am besten zu begegnen wissen; Sonsten so vil man Chur Bayrischer seiten hieruon weist / seynd dieselbige gegen dem Reich vnd Röm. Kaysern jederzeit gering vnnd schlecht genug gewesen / vilmehr aber bekantlich vnnd Reichskündig / ll daß mit vorsetzlicher dirigirung allerhand fridhessiger dem Reich vnd den Kaysern schädlicher consilien, difficultir- vnnd abschlaung der Reichscontributionen wider den Türggen / außbreittung deß in Reichs constitutionen außgeschlossenen Caluinismi, vndertruckung so wol der Euangelischen als Catholischen Chur-Fürsten vnd Stende / vnnd deren Religionen, wie auch mit halßstärriger widersetzung gegen die majora, bestreittung deß Kayserlichen Reichs-Hoffraths vnd Camer zu Speyr authoritet, restitution der abgenommenen Geistlichen Güettern / sperrung der reuision, sonderlich in der vier Clöster sachen / vnnd in vil andere weeg mehr / sich niemand eyfferiger / begiriger vnd hefftiger / als eben die Pfaltzgraffen gebrauchen lassen.

ll *Vide Archiu. Vnito-protest. in append. pag. 5. 11. 14. & seqq. & pag. 36. 42. 49. 72. 98. 115. Acta publ. tom. 1. in prin.* Strich durch die Spanische Cantzl. *pag.* 100. 101. & *seqq. & 109. Tub. Gallila. p. 70. 72.*

Das hochlobl. Hauß Oesterreich / vnnd die

 darauß

darauß entsprossene Römische Kayser / werden sich villeicht von (theils) Pfaltzgraffen eben so weniger getrewer dienst (ausser was der einige Fridericus seyn mag / welcher die Statt Wien wider den Erbfeind mannlich defendiren helffen) erinnern vnd zuberühmen haben. Es geben vilmehr im gegenspihl die Historien zuerkennen / daß Pfaltzgraff Heinrich gleich in exordio nascentis Domus Austriacæ, demselben schlechte trew erwiesen/in deme er stracks bey vnd vnder deß Rudolphi I. Habspurgensis Kayserlicher wahl/ ingentem vim pecuniæ, einen grossen gewalt von Geldt/von zweyen oder dreyen Königen empfangen/[mm] oder wie andere schreiben / sonsten ex contemptu der Graffen von Habspurg herkommens vrsachen gesucht / [nn] die wahl gedachtes Kaysers Rudolphi zuuerhindern/ vnd einen andern zuerwöhlen / welches auch an seinem vnd seiner consorten guten willen vnd zuthun nicht ermanglet hette / wann es wegen der andern vnnd mehrern Churfürsten / zumahlen Churfürstens vnd Hertzogens Ludouici Seueri auß Bayern/ der als ein erkühster compromissarius den Rudolphum erwöhlet/ hette seyn können. Daß aber

mm Bzou. in continuat. Annal. Eccles. *Baronij de anno Christi 1273. n. 2 & ex eo Besold. in synopsi histor. in Rudolpho I.*

nn Auentin, lib. 7. fol. 708

der junge Pfaltzgraff vermeint / das hochlobl. Hauß Oesterreich / vmb daß es so hoch erhaben worden / habe nechst Gott / allein dem erstgemeldten Ludouico Churfürsten zudancken / kan vnd will man gleichwol solches nicht widersprechen / es ist aber diser ruhm vnd danck nicht der Pfaltz allein / sondern auch dem hochlobl. Hauß Bayern gehörig / vnnd also vtrique communis, dann hochernanter Ludouicus Seuerus, ist Hertzog in Bayern vnd Pfaltzgraff zugleich vnd mit einander gewest / ja die Chur hat von ihrem vrsprung vnnd alters her / dem hochlobl. Hauß Bayern zugehört / wie andere mal demonstrirt worden / vnnd also weiln vorbesagtes hochlobl. Hauß Oesterreich hierdurch so hoch kommen / ist gemeldter ruhm vnd danck vil mehr à priori Bayern weder Pfaltz zugeben. Was haben sich aber die Pfaltzgrauen gegen Kayser Maximiliano I. für sonderer getrewer diensten zuberühmen? haben sie nicht denselben / neben dem Hertzogen Albrecht in Bayern / offentlich bekrigt / vnnd dero dauon benambsten Bayerischen Vehde ein ewige Gedächtnuß machen helffen? vnd sage man nur nicht / die Pfaltzgrafen hetten damahln mehr mit

Hertzog Albrechten weder mit dem Kayser in vngutem zuthun gehabt/vnd dahero wäre jhr Krieg mehr wider Bayern als wider den Kayser gewesen; dann im gegenspihl vnd der that findet sich ein anders/ inerwegung da zwischen Bayern vnd Pfaltz der angedeute Krieg erwachsen/vnd Kayser Maximilian von Kays. macht vnnd gewalts wegen beeden Partheyen den frieden gebotten/haben die Pfaltzgrauen dises fridbott so wenig angenommen/daß sie auch darüber/vnd so gar nach ergangner Achtserklerung / dem Kayser sich erst recht widersetzt. °° Was seynd die getrewe officia gewesen / welche die Pfaltzgraffen dem Kayser Carolo V. erwisen / ist nicht der Pfaltzgraff vnnd Churfürst Friderich im Schmalkaltischen Krieg zu deß Kaysers Feinden getretten/vnd denselben 400. Courasir-Reutter (welche auch biß zum endt dises Kriegs bey jhnen gebliben) zugeführt/vnnd den Kayser damit offentlich bekriegen helffen? Wie er dann solche ohnverantwortliche begangenschafft hernach dem Kayser abgebetten.pp Wie die Pfältzische sampt jhrem anhang ferrner mit Kayser Rudolpho II. vmbgangen/vnd wie wenig es gefehlet / daß sie jhne nicht gar vom

°° Strich durch die Spanische Cantzl. *pag.* 101.

pp *Ludo. ab Auila de bello German. Caroli V. pag.* 3.37.84 Strich durch die Spanische Cantzl. *pag.* 102.

Thron seines Kayserthumbs herab gerissen / ist anderswo außgeführt worden. [qq] Verwunderlich ist es / daß im Manifesto so gar geschwigen würdt/daß der proscribirte Pfaltzgraff der nechst abgeleibten Kays. Mayt. Ferdinando II. Christseligsten angedenckens / bey dero Königl. wahl zu Franckfort/sein votum geben haben soll / welches doch als ein excellens demonstratio der besten affection gegen dem hochlobl. Hauß Oesterreich/ billich nicht zuuerschweigen gewest / in massen es auch der author deplorationis pacis German. nicht verschwigen / sonder wol herfürzustreichen gewůst hat ; Es hat ihme aber der Pfaltzgraff darmit vff die baan zutretten darumben nicht getrawet/ dieweiln er selbsten wol gewůst/ daß solch vorgeben der damahligen wahlhandlung vnnd denen darbey gehaltenen protocollis nicht gemeß/ vnnd mit andern vmbstenden / so man nicht wol melden dörffen / beschaffen ist. Daß es aber der wahlhandlung nicht gemeß / ist ohnschwer auß dem zuschliessen / daß der Pfältzische Cantzler in seinem voto, so er in gegenwart seines Herrns deß Pfaltzgrauen Friderichs vber die damahln bevorgestandene Königkliche waal geführt/

[qq] Strich durch die Sp. Cantzl. pag. 103. & seqq.

rr Protocollum consult. secretæ Electoris Palat. cũ Consiliar. suis de elect. futuri Reg. Rom. Heydelb. habitæ Anno 1619. de 5. Iul. annexum Archiu. Vnito protest. pag. 481.

führt/[rr] fein gut teutsch gemeldt/ Pfaltz könde Ferdinandum nicht für utilem dem Reich halten/ weiln er seine consilia richten würd/ ad oppressionem Euangelij, werde das æquilibrium nicht halten/ vnnd also keinen frieden stifften können/ vnd solt Pfaltz jhr stim̃ geben/ so thue sie daran nicht recht. Der Camerarius hielte auch darfür/[ss] es seye zuuor mit Cölln vnd Trier zureden/ ob deß Ferdinandi wahl hinderstellig zumachen. Vnd hat zu disem end sechs vrsachen darwider eingeführt. Deß Großhoffmeisters meinung ist dem vorigen beystimmig gewesen/ vnnd hat darbey vermeldt/[tt] Wenns zum Türcken Krieg käme/ hetten Ferdinandus vnd die Länder kein vermögen/ würde auffs Reich allein wachsen/ Ja was noch mehr ist/ hat er junger Pfaltzgraff in disem seinem Manifesto selber bekennet/ was gestalt sein Vatter bey berührter election sein suffragium vnd wahlstimm (nicht dem Ferdinando)

ss Protocoll. ibid.

tt Protocoll. ibid.

Pag. 62.

dinando) sonder der Churfürstl. Durchl. Hertzogen Maximilian in Bayern geben hab (wavon gleichwol hernach sonderbare meldung geschehen würdt.) Solte aber solch assertum je wahr seyn / so müste der Pfaltzgraff sich mit seinem voto gar nicht gleich anfangs / noch auß freyer willkhur / sonder alßdann erst auff den Ferdinandum gelenckt haben/als er der anderen Herren mit-Churfürsten aller einhellige meinungen absehen vnnd beyfahl vff besagten Ferdinandum, vnd also wider sich/vermerckt hat / da er dann erst ehren halben vnnd zuverblümlung seiner wider Ihr Mayt. fürgefaster disaffection ein anders vnnd wenigers nicht thun können / als sein votum gleicher massen hinzu zuwerffen; Dann auß der Anhaldischen Cantzley vnnd gemelten Protocollen der Heydelbergischen Rathschläge/ auch sonsten / nur gar zu vast an tag / wie vbel der alte Pfaltzgraff vnd seine Räth / nicht allein ins gemein / sonder auch insonderheit bey diser Römischen wahl/gegen mehrhöchsternantem Kayser Ferdinando vnnd dem hochlobl. Hauß Oesterreich animirt vnnd affectionirt gewesen / als welche nichts wenigers gedulden könden/dann (sunt formalia Camerarij)

daß das Kayserthumb einem einigen Hauß vnderworffen / vnnd mit dienstbarkeit verflicht seyn soll. uu Warbey auch leichtlich zugedencken / weilner Pfaltzgraff vnnd dieseinige Kayser Ferdinandum zu der Königl. Böhmischen wahl Cron/als einer nidern Würde/ vntüchtig geachtet/daß sie jhne zu der Röm. Kayserlichen Cron / als der höchsten welttlichen hochheit/noch vil weniger für taugsam werden erkennt haben. In summa/die merita vnd affection der Pfaltzgraffen gegen den Röm. Kaysern vnd dem Hauß Oesterreich/seynd so groß / daß die nechstseligist abgeleibte Kays. Mayt. in dem Lateinischen schreiben an den Zuniga (welches der junge Pfaltzgraff seinem Manifesto sub E. selbs beygelegt) sich höchlich beklagt / Daß zwar dises Hauß bißhero vil widersacher erfahren/aber keine halßstarrigere vnder denen Fürsten deß Reichs als die Pfaltzgraffen.

uu Span. Cantzley im 9. bedencken Vbi vid litura pag. 108.

Belangend nun die sondere vertrewligkeit / möglichste freundschafft / vilfeltige hohe merita vnd verdienst/ deren sich der junge Pfaltzgraff im

namen

namen seines Vatterns vnd deß gantzen Hauses Pfaltz gegen der Churfürstl. Durchl. in Bayern vnd dero hochlobl. Hauß berühmen thut/ seynd diselbige gantz vnbekandt / vilmehr aber hingegen wißlich/ daß die Pfaltzgraffen von jhrem vrsprung vnd erster separation der Bayerischen vnd Pfältzischen linien, gegen Bayern keinen magen gehabt/ vnd allzeit solchem Hauß mehr vnliebes vnd widerwertiges als freundtschafft zuerweisen sich beflissen. Sehe man nur jhren communem stipitem vnd gemeinen Vatter / den Pfaltzgrauen Rudolphum an / welcher sich in seines leiblichen Brudern / Hertzogen Ludwigs in Bayern Römischer Königl. wahl Anno 1314. so vertrewlich vnd brüderlich / scilicet, erwisen / daß er allein / neben dem Churfürsten von Cöln / der jenige gewesen/ der sich auß purlauterm neydt / vnd daß er seinem Brudern die hohe ehr deß Kayserthumbs nicht gönnen mögen/ solcher wahl nach allen kräfften vnnd biß zu seinem selbs verderben widersetzt hat. ⁶⁶ Was ist auch das für eine vertrewlichkeit vnnd freundtschafft gewesen / daß gleich darauff deß erstbesagten Rudolphi Söhne / auß jhrem vom Vattern anererbten neyd vnd grollen/ vnnd ⁶⁶ *Herwart. in Ludo. IV. Imp.*

mit vnbillicher partheylicher hülff jhres Tochtermanns vnd Schwagers Kayser Carls deß Virten/das hochlobl. Hauß Bayern von seiner im Pauijschen vertrag reseruirten Churgerechtigkeit mit gewalt/ vnd jhrem selbs geschwornen leiblichen Eyd zuwider/gantz vertringen wöllen/ auch sambt jhren posteris, so vil an jhnen gewest/ vertrungen vnd außgeschlossen haben? Zugeschweigen deß gantz vnbefuegten vnd nullo iure iustificirlichen Kriegs / welchen die Pfaltzgraffen dem Hertzogen Alberto IV. in Bayern mit grossem Landsverderb-mouirt, vnd dardurch das gantze Fürstenthumb Newburg / sampt anderen vornemmen Herrschafften vnd güettern von Bayern hinweggerissen haben / vnnd vil anderer mehrer feindseligkeiten/welche köndten erzehlet werden.

Daß aber der Pfaltzgraff diß sein iactiten mit der mündtlichen communication, so sein Vatter mit Ihrer Churfürstl. Durchl. Anno 1618. zu München gehabt/wie auch mit deme / daß derselbe kurtz vor seiner Reiß in Böheim Ihrer Churfürstl. Durchl. seine Lande recommendirt, nicht weniger mit denen beederseits gewechßleten schreiben erweisen will / wäre zuwünschen gewest / daß

daß er Pfaltzgraff die contenta beeder angezogener conferentien fein deüttlich vorgelegt hette / vnd nicht also in folle geblieben wäre / aber was hieran abgehet/das ersetzen die angeregte wechsel- vnnd zumahlen Chur Bayerische an deß Pfaltzgraffen Vattern abgangne/ vnd alle im truck verhandene schreiben/vnd bringen an deß Pfaltzgraffen seiten ein schlechte/ wol aber Chur Bayerischen theils/vor vnd nach der vnbillich prensirten Cron Böheim/eine recht vertrawliche vnd offenhertzige Vätter- vnd Vetterliche widerrahtung vnd ermahnung mit sich/daß er besagter Cron/als eines frembden guets/müssig gehen/sich mit seiner sorte betragen/vnd zu der vff den widrigen fahl nicht außbleibenden schädlichen weitterung kein vrsach geben soll/welche alle Vetterliche trewhertzigkeit vnd consilia aber/er Pfaltzgraff gantz für ohren gehen lassen/mit seinem præconcipirten vornemmen einen als den andern weeg verfahren/vnd dardurch das Röm. Reich/leyder/in dises bluthbad/jammer/ elend vnd verwüstung/ darinnen es noch steckt / gebracht vnd gestürtzt hat.

In deme aber noch weiter der Pfaltzgraff seines Vattern anneigung vnd begürde zu Ihrer

Churfürstl. Durchl. auffnemen vnd erhöherung mit deme zuprobiren vermeint / daß derselbe bey vorgedachter Kaysers Ferdinandi II. wahl / sein stim̃ vnd votum auff Seine Churfürstl. Durchl. gerichtet hab / gehört vors erste hieher ein mehrers / als diß blosse assertum: Vnd wann es gleich also geschehen seyn solt / wäre es doch nimmermehr auß der iactirten so gutten affection gegen Chur-Bayern / sonder auß anderwerttigen vrsachen vnd respecten geschehen / welches auß dem erwehnten Protocollo consultat. Palat. vom 6. Julij sonnenklar zusehen / in dem eben der Pfaltzgraff selbs / zwar neben anderen / auch Bayern in der bevorstehenden wahl vorzuschlagen vnd zubenen̄en vermeint / aber darbey expresse anhenget / **Wiewol so grosser vortheil bey Bayern nicht / nur daß einmahl** NB. **ein bruch** in Imperio **geschehe** / das ist / damit auff dise manir das Hauß Oesterreich von dem Kayserthumb dimouirt vnd hinweggebracht werde / welches auch vor jhme Pfaltzgraffen sein Cantzler in eben selbiger session noch klarer angeregt / vnd in deliberatione anzudeutten gerathen / daß Pfaltz begehren nicht seye / (diß nur zum schein / vnnd den andern

mit-

mitwölenden Herrē Churfürsten ein naasen zuträhen) daß das Hauß Oesterreich stetts außgeschlossen werden solle/ **sondern daß nur einmahl ein Bruch (mit Oesterreich) geschehe/** ad vitandum hæreditatem, **vnnd daß einmahl ein rechte freye wahl seyn möchte.** Vnd diß ist nun der rechte vnnd eigentliche Zweck/ darauff der Pfaltzgraff mit seinem Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern gegebnen suffragio (gesetzt es seye also geben worden) gezihlet hat/ nemlichen das odium gegen dem Hauß Oesterreich / vnd auff alle mügliche weeg versuchte zuruckstellung deß Kaysers Ferdinandi, &c. vnd gantz nicht / daß er Chur Bayern so wol gewöllt/ vnd derselben dero auffnemmen so trewhertzig gesucht hab. Vnd darumben hette man sich so vorremmer einem vnd andern hochlobl. Hauß erwisener verdienst also thrasonicè zuberühmen wol vmbgehen/ vnd von deßwegen die wider Pfaltz allen Rechten vnnd Reichsconstitutionen gemeß vorgenommen vnd wol meritirte process so hoch nicht empfinden noch äfern sollen.

Es ist aber der Pfaltzgraff mit denen bißhero

geführten

Pag 63. 64. 65. & seqq. geführten klagen vnnd exprobrationen nicht begnügt/ sondern es schmertzet jhne seines vermeinens zum höchsten/vnnd tringt jhm tieff ins Hertz/ daß man die translation diser Churfürstl. dignitet, sambt was deroselben anhanget/noch ferrner extendiret, vnd welche zuuor nur vff Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern leibslebenlang bewilliget gewesen/gar vff dero posteritet, dessen gebrüder vnd descendenten, vnd hauptsächlich vff deren Herrn Vatterns Hertzogen Wilhelms in Bayern lini transferirt vnnd perpetuirt, vnd also er Pfaltzgraff/seine gebrüder vnd agnaten von aller jhrer habender successionsgerechtsame/ gesambter inuestitur, vnnd spe à lege in ius formatâ, gentzlich vnnd ewigklich de facto, sine iudicio, processu, causæ cognitione, scitu & consensu Electoralis Collegij, in fraudem aller Chur- vnnd Fürstlichen hohen Heüser/ ohne sein Pfaltzgraffens vnd der seinigen schuld vnd aufflag einiges verbrechens/ verstossen werden wöllen/ da es doch dißfals vmb kein Erbschafft/ sonder vmb ein Souuerain, pactionirtes altes Regal, vnnd Reichslehen/ darinnen man ex pacto & prouidentia maiorum, nicht ex beneficio ultimi

possesso-

possessoris, sonder primi acquirentis, succedirt vnd nachfolget / zuthun seye / welches auch / ob schon der Vatter ein crimen læsæ Maiestatis in dominum begangen hette / doch den Kindern vnd agnatis, præsertim antè crimen vltimi possessoris natis, nicht könde entzogen werden.

Was nun den process der translation vnd perpetuation vff Chur Bayern vnnd die Wilhelmische lini, berührt / dauon ist schon hieoben gehandelt / vnd dem Pfaltzgräfischen vnbegründten anzug zugegen demonstrirt worden / daß die translation nicht de facto, sondern de iure, nicht sine iudicio, causæ cognitione, scitu & con- consensu Electorum, sondern wolbedächtlich / nach getragener langmüthiger Gedult / trewhertziger Kayser- vnnd Churfürstlicher erinder- vnd abmahnung / vnd erwartung schuldiger resipiscenz, vmbkehr vnd submission, wie auch mit vorwissen / einrathung / vnnd approbation der Herren Churfürsten vorgenommen worden. So ist ein wissentlicher vngrundt / daß dieselbige in fraudem aller Chur- vnnd Fürstlicher Heüser geschehen / sintemahlen die Kays. Mayt. offt vnd vilmahls in jhren der Chur halben ergangenen mehr-

feltigen Kayserlichen declarationen außtruck lichen contestirt, daß die translation vff Chur Bayern den hochernannten andern Chur- vnnd Fürstlichē Heüsern allerdings ohn prȩiudicirlich seyn/vnd zu keiner consequenz angezogen werden solle. So jhrret sich auch der Pfaltzgraff vber die massen/daß sein Vatter die Chur/zum verfang vnd prȩiudiz seiner Kinder vnnd agnaten nicht habe verwürcken könden/ dann ob schon die Churfürstliche Würde ein so hohes regal ist / man es auch pro feudo pactionato vnnd ex prouidentia maiorum acquisito, &c. halten will / so werden doch dergleichen regalia vnd Lehen durch den Lehenmann/welcher wider seinen Lehenherrn das abscheuhliche laster der beleydigten Mayestett vnnd fractȩ pacis publicȩ begehet (wie der proscribirte Pfaltzgraff Friderich gethan)eben so wol als die andere vnnd geringere Lehen/ verwürckt/ also daß sie dem beleydigten Lehenherrn zum abtrag vnnd recompens seiner erlittener beleydigung ohne Mittel heimgehen/vnnd davon deß verbrechers Kinder so wol als die agnaten außgeschlossen seyn vnd verbleiben. Das ist nun schon hieuor disem Anno 1632.[xx] auß den Lehenrechten. Iuris-

xx *In dissertat. de Septemuir. Palat. c. 1. n. 9. & seqq. & specialiùs n. 129. & seqq.*

Iurisconsultis, vnnd Reichsverfassungen / also luculenter, solidè vnnd ohnwidertreiblich außgeführt worden / daß bißhero niemand (so vil man weiß) sich vnderstehen dörffen / wider solche außführung die hand anzulegen / vnd ein anders darzuthun / derhalben thut man sich diß orths / vnd in diesem paß / daselbs hin vmb kürtze willen allerdings bewerffen / vnd würdet allein zu besterckung dises alles hiemit noch beygesetzt / daß auch Kayser Carls deß Virdten Guldine Bull klerlich gnug mit sich bringe / daß derley feuda, ob sie schon gar Churfürstenthumb seynd / dannoch wegen deß criminis læsæ Maiestatis vnnd fractæ pacis publicæ, contra dominum commissę, dergestalt verwürckt vnd verlohren werden / daß sie gar nicht den Kindern vnd agnaten, sondern einig vnnd allein dem Herren (dißfalls dem Röm. Kayser vnd Reich) heimfallen; dann also sagt die Bull. yy **Vnd ob derselben Fürstenthumb** (redet von den Churfürstenthumben / vnnd also von vnzweiffelichen antiquissimis, pactionatis, vnd ex prouidentia maiorum acquisitis feudis & regalibus) **eins oder mehr im Reich leedig würde / so soll vnd mag ein Römischer**

yy Aur. Bull. Caroli IV. c. 7. & 14.

 König /

König/der zu den zeiten ist/damit thun vnd handlen/als mit einem gutt/ das an jhn vnnd das Reich gefallen ist/ vnnd per consequens ist ein Röm. König oder Kayser nicht schuldig/daß er solch heimgefallenes Churfürstenthumb eben widerumb dem verbrecher selbs (ja diß kan er nicht thun/ wie bald soll gemeldt werden) oder seinen zumahln nähnern agnaten, verleyhen müsse/ sondern er hat damit eine so ohngesperrte hand/daß er es/ wem er will/ einem nähneren oder weiteren; ja gar keinem agnaten, conferiren mag/ nur daß er es widerumb anderwerts verleyhe/ vnd also deß priuirten Churfürsten stell ersetze/ damit die anzahl der Siben Churfürsten deß Reichs widerumb ergentzt werde/ vnd ohngeschmelert verbleibe. Vnnd hat dise disposition der Guldinen Bull nicht nur allein statt in denen Churfürstenthumben/ welche wegen gentzlichen abgangs vñ erleschung desselben Churfürstens Mannsstammens vnd generation: sondern auch welche wegen dessen begangner schuldt vnd verbrechens (wie in disem fahl geschehen) dem Römischen Kayser vnd Reich offen werden.

werden. [zz] Es bestettigt auch dises alles die vbliche Reichsobseruanz vnnd noch frisches bereith hieoben öffter memorirtes exempel mit Johann Friderichen Churfürsten zu Sachsen/ vmb dessen/ zwar vil geringerer schuldt vnd verbrechens læsæ Maiestatis willen / von der Chur vnd dero Landen nicht allein er / sonder auch seine Kinder vnnd Brüder / excludirt, vnnd dieselbe vff andere remotiores agnatos transferirt worden / ausser was Kayser Carl/ als der beleydigte Dominus, den Kindern auß Kayserlichen gnaden vnd guttwilligkeit an gewissen güettern widergeben hat / welches die nechstuerstorbne Kays. Mayt. Christmildester gedechtnuß den Pfältzischen Kindern gleicher massen thun: aber der Pfaltzgraff nicht annemmen wöllen/ vnd auch der junge Pfaltzgraff noch vff dise stundt nicht annemmen will/ sondern alle vnd jede seinem Vattern vnd jhme gethone erklerungen vnd offerten in diesem seinem Manifesto hartneckiger weiß durchgehend verwerffen / vnd gar darwider vermeintlich solennissimè protestiren thut. Pag. 97.

zz Buxtorff. ad Aur. Bull. c. 7. concl. 87. in princ. litera a.

In deme er aber dises sein vorgeben/ daß deß Vattern begangenschafft vnnd delictum læsæ

 Maie-

Maiestatis den Kindern an der succession nicht zu schaden kommen könde / sonderlich vff die jenige Kinder extendiren vnd ziehen will / welche vor deß Vattern verbrechen schon gebohren gewesen / weiln bißanhero in facto nicht erleuttert/ob er vnd seine gebrüeder / oder welche auß jhnen / vor oder nach jhres Vattern verbrechen vnnd Aachtserklerung schon vff der welt vnd im leben gewest / so lasset man diß als ein blosses vnerwisnes angeben vff sich selbst beruhen: Aber wann sich gleich eines oder das ander in der Geschicht erfinden solte / ist doch von rechtens wegen nicht richtig / daß der effect vnd die straff deß lasters der beleydigten Mayestät denen vor deß Vatterns delicto gebornen Kindern nicht schaden soll/ sondern es würdt von den Rechtsgelehrten ins gemein darfür gehalten / [aaa] daß solche straff sich ohne vnderscheidt auff beederley Kinder siue antè, siue pòst natos erstrecken vnd waltzen thue. Man setze aber / diß seye in den Rechten etwas zweifelich/ so ist doch das ohnlaugbare vnd richtige Reichsherkomen verhandē/ welches in offtgemeldten crimine læsę Maiestatis, auch die Kinder/so vor perpetration desselben geboren seyn/straffen / vnd von der Lehens succession

aaa Roland. à Valle lib. 3 cons. 74. n. 2. Salic. in l. quisquis 5. ¶. I. n. 10 C. ad leg. Iul. Mai.

sion außschlüssen thut / wie auß mehr allegirtem exempel Johann Friderichs Hertzogen zu Sachsen zusehen / dessen drey Söhn / einer 18. der ander 17. vnd der dritte 9. Jahr / vor jhres Vattern wider Kayser Carolum begangener perduellion, gebohren waren / [bbb] vnd dannoch neben dem Vattern mit Verlust / einziehung vnd translation der Sächsischen Chur vnd Landen gestrafft worden.

Auß dem erscheint auch zugleich / wie vbel vnnd vngründtlich im Manifesto den leuthen eingebildet werden will / daß wann der Lehenherr je etwas wider seinen delinquirenden Vasallen / propter crimen in se commissum, befuegt were zufordern / doch solche sein ansprach vnd forderung nur allein vff deß Vasallen leibslebenlang / vnnd nicht auch darüber / vnd gegen andern / etc. haben köndte / dann das gerade widerspihl findet sich in den Lehenrechten außgedruckt / vnd statuirt, wann der Lehemann die feloniam gegen seinem Lehenherrn selbs begeht (wie dißfalhs vom proscribirten Pfaltzgrauen geschehen ist) daß alßdann das verwürckte Lehen gar nicht deß verbrechers proximioribus, sonder mit exclusion derselben ohne

mittel

mittel dem beleydigten Lehenherrn heimfalle.[ccc]

Vnd ob zwar der junge Pfaltzgraff/die Leüth zu noch mehrerem mitleyden vnd beyfahl zubewegen / insonderheit sein vnnd seiner Gebrüder hohe vnschuldt / als wann sie sich in jhres Vatterns Reichs-vnnd weltkündige rebellion niemahlen gemischt noch intricirt, vnd dahero vmb so vil weniger gegen sich mit der exclusion verfahren worden seyn soll/scheinbarlich allegirt, so ist doch solche sein vermeinte allegation vors erste gantz ohnerheblich / dann eben gesetzt/ er vnd seine Gebrüder weren vor sich selbs vnd an der That so vnschuldig/als sie sich machen/so ist doch zu dem end/ daß ein Lehen wegen deß Vatterns feloniæ, zumahlen die vff dem crimine læsæ Maiestatis bestehet / dem Lehenherrn mit außschliessung der Kinder vnd agnaten heimgehe/nicht von nöthen/ daß die Kinder vnd agnaten selbs auch mit vnnd neben dem Vattern gesündigt haben / vnd in gleichem reatu vertifft seyn/ sondern gnug / daß der Vatter allein wider seinen Herrn verbrochen hab/ welches Vätterliche verbrechen alsdann an sich selbs / wegen seiner angebornen abscheuhligkeit/ mit seiner würckung auff die Kinder vnd agnaten

außlanget/

[ccc] c.Vn. ¶. deniq; sæpè. tit. quæ fuit prim. caus. benef. amitt c, un. tit. an ille qui interfec. fratr. dom. Differtat. de septemuir. c. 1

außlanget/vnd dieselben von dem Lehen excludiret, wie hieoben mit mehrerm außgeführt worden. Dann auch vnd zum andern/ lasset man seyn/ daß so lang er junger Pfaltzgraff sambt seinen gebrüdern noch in jhren pupill- vnd mindern jahren gestanden / an tättlicher einmischung in jhres Vattern geführte böse actiones, vnschuldig gewesen/ sie haben aber kaum / ja etlich nicht gar das achtzehende Jahr jhres alters erreicht / seynd sie alsobald in jhres Vattern vnfridferttige bluthgirige fußstapffen getretten / noch Anno 1636. vnnd 37. in Engellandt vnd anderwerts ein Armè auff- vnd zusamen gebracht / mit derselben gleich bald zum eingang deß 1638. jahrs auff deß Römischen Reichs boden feindtlich eingefallen / die Statt sambt den andern Aembtern / Meppen / Newhauß vnd Emßlandt/alle dem Ertzstifft Cöln zugehörig / vnd deß Reichs glider / theils mit geldt vnd theils mit gewalt ein- vnnd die darinnen gelegene Chur- Cölnische vnd Reichs guarnisonen in Pfältzische pflichten vbernommen/ daselbs einen fueßsetzen / fortan die Pfaltz widerumb occupiren, oder da sie es nicht gleich also thun möchten / auß den benachtbarten Reichs prouincien vnnd Ländern ein newe Pfaltz zusamen rasplen wöllen/

alles mit so eingebildetem gewisen progreſs, als wann sie schon alles in handen hetten/vnnd nichts mehr vberig were/ als nur allein in solcher newen Pfaltz/ die Pfältzische Stendarten sambt dem Reichs Apffel auffzustecken. Vnd obwoln man sie die Pfaltzgraffen bald hernach durch ein entrepriſe widerumb auß Meppen getriben/vnd getrennt/ so haben sie sich doch in dem Cleuischen/vnnd also auff einen andern Reichsboden gleich widerumb gesamlet/daselbs starcker werbungen angemasset/ jhre reliquias vnd newgeworbene Völcker mit dem Schwedischen General Leutenant Könige im Stifft Münster coniungirt, vnder solcher coniunction etlich Adeliche Schlösser vnd Güetter daselbs vberfallen/ außgeplündert/ vnd sonsten darinnen vbel gehauset/ von dannen in die Graffschafften Bendtheim vnnd Tecklenburg geruckt/ vmb Minden vnd Oßnabruck quartir genommen/ ferrner auch die Statt Lemgaw belegert vnd attaquirt, biß doch endtlichen der Kayserliche Veldt-Marschlack Graue von Haltzfeldt mit seinem vnd ergebnen Reichscorpo den entsatz zethun darzwischen kommen/ dessen aber die Pfältzische vnd Kingische trouppen nicht erwarttet/ sondern bey der nacht die belegerung auffgehoben/ vnd fortgewischt/

wischt/ aber gleichwol bey Vlotta erhascht / gestellt/angegriffen/ auffs haupt geschlagen/ alles/ was nicht entloffen ist / gefangen oder nidergemacht/alle jhre bagagie , sampt 13. Stücken Geschützes/4.Fewermörsern/allen Standarten vnd Fändlen erobert/so gar der junge Pfaltzgraff Rupertus selbs / neben dem Pfältzischen General-Leuttenant Ferentz / Englischen Ambasciador, Obristen Boy/Obr.Leuttenant Bywiko von der Wenge/Obr.Leuttenant Lohn / vnd andern mehr Ritemeistern vnnd Hauptleuten / gefangen bekommen worden/wie dann er besagter Pfaltzgraff Ruprecht noch auff dato in solcher gefangenschafft würcklich begriffen ist. Vnd dannoch/ alle dise notorietet hindangesetzt / darff Pfaltzgraff Carl Ludwig in dickgemeldtem seinem erst dieses 1639. jahrs widerumb in truck geferttigtem Manifesto sich mit offenbarer vnerfindtlichkeit berühmen / er vnd seine gebrüder seyen an sich selbs gar vnschuldig / hetten sich jhres Vattern verbrechens in nichten theilhafftig gemacht / noch sonsten weder Jhre Kays.Mayt.noch das Reich/ noch dessen Stende jemahln offendirt : da doch dise seine vnnd seiner gebrüder jetzt erzehlte thatten also beschaffen/ daß sie vmb solcher willen allein/

wann sie sonsten deß Vatterns facti nicht zu-entgelten / ein newe Achtserklerung wol verdient hetten.

Vber das ist jhme Pfaltzgraffen nicht genug/ daß er hieoben deß Königs in Engellandt vnd anderer bey Ihr Kays. Mayt. für seinen Vattern eingewendter intercessionen (warzu sich doch derselbe außgeführter massen selbs nie bekennt/) ins gemein exaggerirt hat / sondern er nimbt jetzt insonderheit für die handt/ die jenige Englische legation, welche letstens der Graff von Arondel bey dem Kayserlichen Hoff abgelegt vnd verricht hat/ erzehlt nach der lenge / was sein Graffens anbringen gewest/was jhme darauff für erklerungen vnd resolutiones ertheilt worden / vnnd will darauß den Leüthen zuuerstehen geben / als hetten er vnd seine gebrüder nunmehr alle hoffnung zu dem jhrigen zugelangen verlohren / vnnd wären derhalben nicht zuuerdencken / wann sie nunmehr die eüsseriste vnd desperata consilia ergreiffen wurdē.

Darmit aber thut er der Kays. Mayt. vnnd lieben Warheit mit wissenden dingen gewalt vnd vnrecht; dann er schreibt vnd bekennt doch selber / was die Pfältzische Lande belangt/daß Ihr Kays. Mayt. sich gegen dem König in Engellandt anerbotten/

botten / die gantze Vndere Pfaltz gegen gewisen/ zu ferner moderation gestelten bedingen/ widerumb hinüber zulassen: So introducirt er auch selbs/ so vil die Churfürstl. dignitet betrifft / Ihre Kays. Mayt. also redendt / Nachdem solche mittel sich erregen theten / dardurch zuhoffen/ daß man auch in disem puncto/ (der Churwürde) vngehindert wehrender Wilhelmischer Linien/ der Königl. Würden in Groß Britanien ein mehrere bezeigung thun köndte / so hetten die Röm. Königl. Mayt. solches dem hinderlassnen Agenten Ioanni Tayllero zu dem endt notificiren wöllen / daß er es fürderlichst an seinen gnedigisten König berichten / vnd daran seyn möchte/ damit entweder jhme oder einem andern/ so zuschicken were/ vollmacht vnd gewalt / diese angefangen Restitutions- vnnd Confoederations sach gentzlich zuuollziehen vnd zuschliessen gegeben vñ

 ertheilt

ertheilt werde. Wie kan dann bey so vor augen ligender klarer / vnd dem Pfaltzgraffen soviel zeigender Kayserlicher anerbiettung / derselbe noch so keck sagen / es seye jhme durch die Kayserliche resolutiones nunmehr alle hoffnung zur restitution benommen / in der gütte nichts mehr zuerlangen / sondern Kayserlicher seitten alles auff die schärffe vnd spitzen / vnd dahin gestellt / sein Hauß gentzlich zuvndertrucken / zuuerfolgen / vnd außzuschliessen; da doch all solche Kayserliche milde offerten im blatten widerspihl vnd expressissimis verbis dahin gerichtet / daß Sie jhne Pfaltzgraffen vnd die seinige / zwar wider allen jhren verdienst / so wol zu mehrern theils Pfaltzischen Landen zurestituiren gesinnet / als auch der Churfürstl. dignitet halben ein solches expedient vnd mittel zufinden vnd zutreffen verhoffen / daß die Pfältzische Kinder wohl damit danckbarlich zufrieden seyn köndten / auch die gantze erbare Welt wurde zeugnuß gebẽ müssen / daß Jhr Kays. Mayt. hierinnen nach bewandtnuß so grober Pfältzischen excessen, den sachen nur zuvil vnd nicht zu wenig gethan haben.

Aber es ist im grund der warheit jhme Pfaltzgraffen gar nicht vmb diß zuthun / daß jhme vnd

den

den seinigen das jenige/ warzu sich die Kayserl. Mayt. so mildigklich offerirt, zu wenig vnd zu schlecht/ sonder vmb daß er so wol als sein Vatter auß angebornem vbermuth vnd hoffart sich noch auff dise stundt zu keiner humiliation vnd submission, noch andern ehrlichen vnd billichmessigen conditionen, ohne welche doch die obuermelte Kayserliche begnadung nicht geschehen würd/ verstehen / sondern alles gleichsam iure sibi debito & merito, als wann er vnnd sein Vatter jhnen durch jhre verübte ritterliche thatten / den Kayser das Reich / auch die Chur-Fürsten vnd Stende zehenmahl mehr obligirt, weder offendirt hetten/ haben will; Dahero er dann im Manifesto, Pag. 78. zu entfliehung solcher demütigung / wie ein vnbendiges vnd vngezaumbtes Pferdt hinden vnnd fornen aufſchlagt / in dem er vor: erste alle humiliation vnd submission gutt rundt verweigert / da er doch nicht besser als vil andere Könige / Chur-vnnd Fürsten / welche wann sie gegen den Römischen Kaysern verbrochen/sich der schuldigen submission vnd deprecation mit nichten gescheuhet/ wie dessen vil Exempla / extera vnd domestica verhanden seyn. [ddd] Zum andern verwirfft er all jhm gethone Kayserliche anerbiettungen

ddd Apud Goldast. de iurib. regni Boem. lib. 4. c. 10.

Pag. 96. & seqq. ungen mit einander durch den banck: Drittens contestirt er mit teutschen worten / daß jhme durchauß nicht gemeint seye / denen widrigen
Pag. 29. confœderationen vnnd verbündnussen / darein sich sein Vatter wider die Kayserl. Mayt. vnd das Reich verbottener weiß verwicklet (ein anders ist weder seinem Vatter noch jhme selbs nicht zugemuthet worden) abzusagen: Viertens / lässet er sich auch mit höchster vermessenheit gelusten / à
Pag. 71. Cæsare (scilicet) malè informato, præoccupato & irato, ad Cæsarem, Electores, & Ordines Imperij meliùs informandos, & affectibus vacuos, vermeintlich zuappelliren, alles vnd jedes dahin angesehen / daß er mit seinem anererbten vnd selbs gefasten strefflichen hochmuth gern ein gantz völlige vnd vnconditionirte restitution per forza hinauß trucken / vnd dardurch so vil an jhme gelegen / so wol den Christseligist abgeleibten / als jetzt Regirenden Römische Käyser / vnd seine mit der Pfältzischen Chur vnd Landen rechtmessig vorgenommene priuation vnd translation, als auch die Herren Chur-Fürsten vnd Stende deß Reichs / welche solche priuation vnd translation approbirt, vor aller weltt zuschanden machen / vnd denselben gleichsam das offne

stigma

stigma vnd brandtmahl anhengen/ vnd respectiuè ein testimonium in sein handt bringen wolte/ als ob alle dise Kayserliche legitimæ actiones nichtig vnd vngerecht / hingegen er Pfaltzgraff vnd sein Vatter sich wie gantz vnschuldige Kinder verhalten / nie kein wasser betrübt / noch einichen motum im Reich jemahlen erweckt / sonder sich allezeit der höchsten modestiæ vnd mitsamkeit beflissen / vnd also die gegen sich vorgenommene billichmessige proceduren mit nichten meritirt hetten.

Auß welchem allem nun augenschein- vnd handtgreifflich erhellet / wie offtgedachtes Pfaltzgraffen Carln Ludwigs außgesprengtes nichtiges Manifestum oder vilmehr Famoslibell, vnd die darinn begriffne gehessige vnd vnbegründte anzüg vnd zulagen/ dardurch er die gantze welt auff sein falsche meinung zubringen / vnd ihme beyfellig zumachen sich (gleichwoln vmbsonsten) bemühet / eigentlich beschaffen / vnd das sein prætendirtes Erb- vnd successions- Recht an den Chur- vnd Fürstenthumben der Pfaltzgraffschafft bey Rhein / sampt der Churfürstl. dignitet, würde vnd stim̃en / gantz kein fundament/

fueg noch recht / sonder solches alles der Churfürstl. Durchl. Hertzogen Maximilian in Bayern / rc. vnd dero hochlobl. Hauß Wilhelmischer lini vnwidersprechlich gebühre / vnnd das jenige / was sein Herrn Pfaltzgraffens verstorbener Vatter daran gehabt / durch seine / wider die Römische Kays. Mayt. das heilige Röm. Reich vnnd alle desselben getrewe vnd gehorsame Chur-Fürsten vnd Stende / verübte weltkündige vnd vnerhörte vnthaten / laster vnd verbrechen gentzlichen verworcht / auch volgends auff höchstgedachte Churfürst. Durchl. in Bayern / rc. von rechts vnd billichkeit wegen transferirt worden. Geschehen den 24. Augusti Anno 1639.

Beylagen /

Beylagen/
Welche in diser Ableinnung angezogen worden/vnd darzu gehörig sein.

A.

NOs Bercht. Comes de Henneberch, nec non Conradus de Rieder miles, procuratores Illustrium principũ Ottonis & Woldemari Marchionum Brandeburgensium super futuri regis Romanorum electionis negotio constituti, ad vniuersorum notitiam volumus peruenire: Quòd potestate nobis & mandato ab ijsdem Marchionibus nomine eorum, nec non illustris principis Rudolphi ducis Saxoniæ, suum uotum in electione Romanorũ regis sibi competens, in prædictum Ottonem Marchionẽ noscitur transtulisse, datis, traditis, & concessis amicitiæ, unionis & concordiæ fædera, cũ illustribus principibus *Rudolpho & Ludouico Comitibus Palatinis Rheni*, ut ipsi regno Romano salubriùs consulatur, sic duximus ineunda, videlicet quòd ipsis promisimus, & præsentibus promittimus, corporali super hoc, & in animas prædictorum Dominorum nostrorum Marchionum præstito jùramento, quòd in electione futuri regis Romanorum unum cum ipsis esse debeamus: sic videlicet, quòd quemcumque ex Principibus Ottone & Woldemaro Marchionibus Brandeburgensibus, Nobili uiro Alberto Comite de Anhalt, nec non illustribus principibus *Rudolpho & Ludouico Comitibus Palatinis Rheni*, & Friderico duce Austriæ, plura vota de Principibus Ecclesiasticis Electoribus habere contigerit, ille præferatur, & votis nostris eidem debemus adhærere, ipsum sine om-

ni contradictione in regem Romanum eligendo. Extrà verò numerum prædictarum personarum non eligemus, nisi concurrentibus uotis Comitum Palatinorum atque nostris. Sanè est adiectum & juramento firmatum, quod si aliquem nostrorum Marchionum prædictorum, vel alium ad nostram promotionem in Regum Romanorum eligi continget, *præfatis Comitibus Palatinis* in suo jure assistet, *& ipsi* nobis vice versâ, & ipsorum contra omnes homines erit in perpetuo coadjutor. Est etiam promissum & juramento firmatum, quòd si aliquem ex Marchionibus prædictis, vel alium ad eorum promotionem in regem eligi contigerit, quòd *prædictis Palatinis* conferet omnia bona sua & eos in ijsdem manutenebit, & defendet, & *prædictos Comites Palatinos* in possesione omnium bonorum quæ genitor eorum possedit, & in ea possessione, sicut tempore claræ memoriæ, quondam Rodolphi Romanorum regis possederunt, non molestabit neque turbabit. De expensis verò, quæ contemplatione electionis factæ fuerunt, ad arbitrium venerabilis Principis Domini Ioannis Episcopi Argentinensis, & nostri Brecht. Comitis de Henneberg, satisfiet. Ad confinia vero Imperij & *prædictorum Comitum* Officiales pacifici juxtà arbitrium Argentinensis Episcopi & Brecht. Comitis de Henneberg locabuntur. Est etiam juratum, quòd nec illustribus principibus Ottoni & Stephano Ducibus Bauariæ, nec nobili viro Eberhardo Comiti de Wirtenberg prædicti Marchiones, si quem ex eis in regem eligi continget, adhærebit, vel aliquo genere copulationis & unionis unietur. Porro promisimus & juramento firmauimus, quod illustribus Principibus Frederico, & fratribus suis Ducibus Austriæ, omnia eorum bona & dominia, sicut ea tempore Claræ memoriæ Illustris quondam Domini Alberti genitoris eorum possederunt, conferet & eos in ijsdem manutenebit & defendet. Harum testimonio litterarum nostrorum Sigillorum robore munitarum. Datum in Popardia, Anno Domini M CCC. VIII. Feria sexta antè Simonis & Iudæ Apostolorum.

Wir

WIr Berchtold Graue von Henneberg / wie auch Conrad von Rieder Kriegsmann/miles, Gewalthaber der Durchleuchtigen Fürsten **Ottonis vñ Woldemari Marggrauen zu Brandenburg** / vber das Wahlwerck eines konfftigen Römischen Königs / thun jedermenigklich zuwissen / daß wir auß gegebner vnnd ertheilter macht vnd gewalt **gedachter Herrn Marggrauen**/ wie auch deß Durchleuchtigen Fürsten Rudolphi Hertzogens zu Sachsen/ welcher sein stimm/ so jme in der wahl eines Römischen Königs gebühret / vorgemeltem Marggraf Otten vor dißmal auffgetragen hat/ mit den Durchleuchtigen Fürsten **Rudolph vnnd Ludwig** Pfaltzgrauen bey **Rhein** / damit dem Römischen Reichs selbs desto nutzlicher vnnd sicherer raht geschafft werde / solche einigkeit vnnd verbünd nuß gemacht/ nemblichen/ daß wir jnen zugesagt/ zusagen auch in krafft diß/ mit einem leiblichen hierüber vnd **in vnserer Herrn Marggrauen Seele** geleisten Ayd / daß in der wahl eines konfftigen Römischen Königs/ wir eins mit jhnen sein sollen / Also daß welcher auß denen hernach geschribnen Fürsten oder Personen / nemblichen den Durchleuchtigen Fürsten **Otto vñ Woldemar Marggrauen zu Brandenburg** / dem Edlen Mann Albrechten Grauen von Anhald / wie auch den Durchleuchtigen Fürsten Rudolph vnd Ludwig Pfaltzgrauen bey Rhein / vnd Fridrichen Hertzogen zu Oesterreich / die mehrere stimmen von den Geistlichen Churfürsten haben würdt/ derselbe vorgezogen werden/ wir jhme mit vnseren stimmen anhangen / vnd jhne ohne alle widerred zum Römischen König wöhlen sollen: Aber ausserhalb der anzahl vorbesagter Personen wöllen wir nicht wöhlen / es treffen dann der Pfaltzgrauen bey Rhein vnd vnsere stimmen zusamen. Es ist auch darzu gesetzt vnd Aydtlich bekrefftiget worden/ daß wann einer **auß vorernannten vnsern Marggrauen** / oder ein anderer auß vnser befürderung zum Römischen König solte erwöhlet werden / daß

derselbe **vorgemelten Pfaltzgrauen** in jhrem rechten beystehn/vnd dargegen Er vnser vnd Jhr mithelffer wider alle Menschen in ewigkeit sein soll. Es ist auch verheissen vnd mit dem Ayd bestettiget/ auff den fall einer **auß den ernanten Marggrauen** / oder ein anderer auff jhr befürderung zum König würdt erwöhlet werden/daß Er den **besagten Pfaltzgrauen** alle jhre güter verleyhen / vnd sie darinnen manteniren vnd beschutzen / vnd die **Pfaltzgrauen** im jnnhaben aller güter/ welche jhr Vatter jngehabt/vnd in dem jnhabē/ wie sie die zur zeit weilund deß Römischen Königs Rudolphi glorwürdiger gedechtnuß besessen/nicht molestiren noch betrüben sollen. Der vnkosten halben aber/ welche in ansehung der wahl auffgeloffen sein / solle nach gutfinden deß würdigen Fürsten Herrn Johannis Bischoven zu Straßburg/vnd vnser Bericht Grauens von Henneberg/vergnügung geschehen. Auff die gräntzen aber deß Reichs vnd der vorberührten Grauen/ sollen fridtfertige Beambte/nach gutachten vorgemeltes Bischouen zu Straßburg vnd Bercht Grauens von Henneberg gesetzt werden. Es ist auch geschworen / daß weder den Durchleuchtigen Fürsten Otto vnd Stephan Hertzogen zu Bayern/nach dem Edlen Mann Eberharden Grauen von Wirtenberg/ **vorgedachte Marggrauen** / wann einer auß jhnen zum König solle erwöhlet werden / anhengig sein / noch sich in einicherley weiß verbündē soll. Fernzer haben wir zugesagt vñ mit dem Ayd bestettiget / daß den Durchleüchtigen Fürsten Friderich vnd seinen gebrüdern Hertzogen zu Oesterreich/alle jhre güter vnd Herrschafften/ wie sie die zur zeit weilund deß Durchleüchtigen Herrn Albrechten/ jhres Vattern glorwürdig zugedencken im besitz gehabt/ verleyhen/vñ sie in denselben handhaben vnd beschirmen soll: Mit gezeügnuß dises briefs mit vnseren Jnsigeln bekrefftiget. Datum Popart / im Jahr deß Herrn 1308. am freytag vor Simonis vnd Judæ der Apostel.

B.

IN nomine Domini Amen. Sanctissimo in Christo Patri ac Domino suo Domino Sacrosanctæ Romanæ ac uniuersalis Ecclesiæ summo Pontifici futuro, Petrus Dei & Apostolicæ sedis gratia sanctę Moguntinæ sedis Archiepiscopus, sacri Imperij per Germaniam Archicancellarius, Ioannes Dei gratia Bohemiæ & Poloniæ Rex, Waldemarus Marchio Brandeburgensis, ac Ioannes Dux Saxoniæ senior, humiles & deuoti cum omni reuerentia deuotissima pedum oscula beatorum. Vacante nuper per obitum felicis recordationis Serenissimi Domini Henrici quondam Romanorum Imperatoris ipso Romanorum regno seu Romanorum Imperio, & nobis una cum Reuerendo Domino Balduino sanctæ Treuirensis Ecclesiæ Archiepiscopo; nec non Reuerendi Domini Henrici Archiepiscopi Coloniensis; & illustrium principum Ioannis Bohemiæ & Poloniæ regis; Rudolphi Comitis Palatini Rheni Ducis Bauariæ; Waldemari Marchionis Brandenburgensis, ac Ducis Saxoniæ, honorabilibus procuratoribus, ad quos tam de jure quam de consuetudine antiqua & approbata jus eligendi Romanorum Regem in Imperatorem postmodum promouendũ, noscitur pertinere, solemniter concordantibus in diem Electionis hujusmodi, videlicet crastinum Beati Lucæ Euangelistæ, quæ est decima nona mensis Octobris. Et ego Petrus Archiepiscopus Moguntinensis prædictus ex officij mei debito, ipsã diem ad Electionem hujusmodi celebrandam præfixi, literis meis vocationis ipsis Comprincipibus & coëlectoribus meis destinando. Qua die ueniente suburbio oppidi Regalis Frankenuordensiũ, loco siquidem ad hoc solito & consueto, Nobis Petro Moguntinensi, Balduino Treuirensi Archiepiscopis, Ioanne Bohemiæ & Poloniæ Rege, Waldemaro Marchione Brandenburgensi, ac Ioanne Duce Saxoniæ supradictis ibidem conuenientibus, celebratã Missa S. Spiritus deliberatione prouidã pręhabitã, ad procedendum in Electionis negotio prælibato, & in quantum debuimus expectantibus, quòd Reuerendus Dominus Henricus Archiepisco-

piscopus Coloniensis, & Rudolphus Comes Palatinus Dux Bauariæ nondũ uenerant, nec per se nec per suos procuratores in dicto loco conuenerant. Nos pro bono pacis volentes in hoc eis deferre ac facere gratiam specialem, terminum prædictũ, videlicet crastinum Beati Lucæ Euangelistæ unanimi consensu cum Reuerendo Domino Balduino Treuirensi Archiepiscopo usq; in diẽ sequentem duximus continuandũ, quam continuationem dictis Archiepiscopo Coloniensi & Rudolpho Comiti Palatino, ac alijs quorũ interesse poterat, Nos Archiepiscopus Moguntinensis antedictus per nostros nuncios speciales ad id deputatos insinuauimus, notificauimus, & ad eorum notitiã deduximus, ipsos citando uice & nomine omnium nostrorum præsentiũ, ut præfatâ die continuatá in dicto loco ad eligendum conuenirent. Quâ die continuatâ ipsis Archiepiscopo Coloniensi & Comite Palatino, alijs quorum interesse poterat, sic vocatis & sufficienter expectatis, quòd non uenerunt, nec pro se miserunt, nec uices suas alicui seu aliquibus commiserunt in electionis negotio memorato, auditâ Missa sancti Spiritus, Nos Archiepiscopus Moguntinensis antedictus ipsa die continuationis, quæ fuit uicesima mensis prædicti, horâ debitâ & consuetâ procedere cupientes, in scriptis monitionẽ legimus & protestationem quandam uice nostra ac omnium ibidem præsentium, jus in ipsa electione Regis Romanorum habentium illa uice, monendo omnes infames, excommunicatos, suspensos, ac etiam interdictos, nec non quoscunque alios, si qui forent forsitan inter eos, qui de jure uel consuetudine interesse in ipsius electionis negotio non deberent, quòd à tractatibus electionis celebrandæ futuri Regis Romanorũ & ab eâdẽ electione recederent ipsos Coëlectores nostros, Nos & alios quorum interesset eligere permittentes, protestando, quòd non esset nostra uel Coëlectorum nostrorum intentio tales admittere, tanquam jus in illa electione habentes, procedere uel eligere cum eisdẽ. Imò voluimus & intentionis nostræ fuit, quòd voces talium, siqui reperirentur postmodùm interfuisse, nulli præstarent suffragium, nec afferent alicui nocumentũ, & prorsus pro nõ receptis siue pro non habitis haberentur. Quam protestationem nos omnes supradicti unà cũ Reuerendo Patre Domino Balduino Archiepiscopo Treuerensi

Coë-

Coëlectores tunc præsentes ratā & gratam habentes, cōsensimus in eandem, & demum post tractatus præhabitos, consideratis sollicitè & diligenter circumstantijs pluribus, & statu personarum diuersarum, per quas seu per quam Regno uacanti & Imperio posset utiliùs prouideri, in Illustrem virū Ludouicum Comitem Palatinum Rheni, Ducem Bauariæ, virum vtiq; Catholicum, orthodoxæ fidei feruidum zelatorem, Ecclesiæ Sanctæ Dei & Ministrorum eiusdē ac pacis sanctæ ab ineunte ætate sua, experientiā, quæ est rerum magistra efficax, attestante, deuotum & humilem amatorem, strenuum in armis, judicio justum, in consilijs prouidum, in uniuersa morū honestate præclarum, benignum, affabilem, & mansuetum, de alto & generoso sanguine Diuorum Regum & principum procreatum, ac in cunctis agibilibus pro regimine reipublicæ quā plurimum circumspectum, nostrum intuitum diuina disponente clementia cōuertentes, Nos Petrus Moguntinensis Archiepiscopus pro nobis & nomine nostro, præfatus verò Dominus Balduinus Treuirensis Archiepiscopus pro se & nomine suo: Nos verò Ioannes Bohemiæ & Poloniæ Rex, Waldemarus Marchio Brandenburgensis, & Ioannes Dux Saxoniæ prædicti, quilibet nostrū pro se & nomine suo votis nostris per D. Moguntinū Archiepiscopum antedictum uice sua & nostra, & ex speciali mandato suo & nostro diligēter inquisitis, nos electores prædicti in loco prædicto præsentes, jus totale ea vice in electione dicti regis habentes, consensimus concorditer in eundem Ludouicum, & ipsum nominauimus, quilibet nostrū pro se, nullo penitus discrepante, in Romanorum Regem eligendū, in Imperatorē postmodùm promouendum, & in aduocatum sacrosanctæ Romanæ ac vniuersalis Ecclesiæ, viduarumq; & orphanorum defensorem. Quibus sic peractis ego Petrus Moguntinensis Archiepiscopus de mandato speciali & volūtate mea & meorū Coëlectorū prædictorum, eundem Ludovicum Com. Pal Rheni, ducem Bauariæ elegi solemniter in hunc modum. In nomine Domini Amen. Cùm vacante Romano Imperio per mortem felicis recordationis Serenissimi Domini Henrici quondam Romanorū Imperatoris, vocatis qui fuerunt euocandi, & qui in Electione Regis Romanorum ius

habere dinoſcuntur, ac præſentibus dicta die continuata ad eligendum omnibus, qui voluerunt, potuerunt, & debuerunt commodè intereſſe, placuerat omnibus & ſingulis præſentibus ad electionem procedere futuri Regis, inquiſitis votis omnium & ſingulorum jus in electione ipſius Regis habentium & præſentium, ſingulos electores prædictos appareat ex præmiſsis direxiſſe concorditer vota ſua in Illuſtrem Ludouicum Comitem Palatinum Rheni Ducem Bavariæ, in eum conſentiendo, & ipſum nominando in Romanorum Regem eligendum, per cuius quidem Ludouici prædicti experta ſtrenuitatis merita, fidei puritatem, & conſtantiam, ſperatur Sacroſancta Romana ac uniuerſalis Eccleſia potenter & utiliter defenſari, ac in ſpiritualibus & temporalibus votiua ſuſcipere incrementa, & etiam Reſpublica prouidè dirigi & pariter ſuperno ſuffragantes auxilio gubernari. Ego Petrus Archiepiſcopus Moguntinenſis antedictus vice mea ac Coëlectorum meorum prædictorum jus in ipſa electione habentium, ex poteſtate mihi per eos tradita ſpecialiter & conceſſa, eundem Ludouicum, inuocatâ ſancti ſpiritus gratiâ, in Romanorum Regem eligo, in imperatorem futurum promouendum. Electione autem huiuſmodi celebratâ eam nos omnes & ſinguli electores prædicti præſentes approbauimus, & Te Deum Laudamus alta voce fecimus decantari, & dictum noſtrum electum, qui præſens extitit, & electione de ſe factæ diuinæ nolens reſiſtere voluntati, interpellatus cum inſtantiâ à nobis, reuerenter conſenſit. Et deinde electionem ipſam clero & populo ſolemniter fecimus publicari. Poſtmodùm verò ipſum electum in ciuitatem Franckenfortenſium introducentes, in Eccleſiam S. Bartholomæi deduximus, & ipſum ſuper altare majus, prout moris & conſuetudinis eſt, adhibitis ſolemnitatibus in talibus debitis & conſuetis, poſuimus, Te Deum Laudamus denuò decantantes, deinde in cæmiterio Eccleſiæ antedictæ clero & populo ipſum electum præſentauimus, & eius electionem fecimus ſolemniter publicari. Ea propter Sanctitati Veſtræ tam humiliter quàm deuotè voto unanimi ſupplicamus, ut ipſum electum noſtrum in Regem Romanorum paternis ulnis amplectentes munus inunctionis & conſecrationis eidem conferendo, de ſacroſanctis manibus veſtris ſacri Imperij

dia-

diademá dignemini loco & tempore fauorabiliter impertiri, ut ſciant & intelligant uniuerſi, quòd poſuerit in lucem gentium vos dominus, & per Sanctitatis veſtræ arbitrium orbi terræ poſt nubilium exoptata ſerenitas eluceſcat. Cæterum ut Beatitudo veſtra cognoſcat euidentius vota noſtra omnium præſentium in prædictis omnibus & ſingulis concordaſſe, ac in petitione huiuſmodi exiſtere unanimes & conſortes, præſens electionis noſtræ decretum Sanctitati veſtræ tranſmittimus, ſigillorum noſtrorum appenſione ex certa noſtra ſcientia roboratũ. Datum apud Frankenford. X. Kalend. Novem. Anno Domini M. CCC. XIV.

JM namen deß HErrn Amen. Seinem Heyligiſten in Chriſto Vattern vnd Herrn/der Heiligen Römiſchen vnd allgemeinen Kirchen konfftigen Oberſten Biſchoue/ Peter von Gottes vnd deß Apoſtoliſchen Stuels genaden Ertzbiſchoue zu Meintz/deß Heiligen Reichs durchs Teutſchland ErtzCantzler/ Johann von Gottes genaden König in Böheim vnd Poln/Woldemar Marggraue zu Brandenburg/vnd **Johann / Hertzog zu Sachſen** der elter/demütig vnd andächtig/mit aller ehrerbiettung vnd andächtigiſtem Fußkuß. Als in neulichkeit durch ableiben deß Durchleuchtigiſten Herrn Heinrichs weiland Römiſchen Königs glückſeliger gedechtnuß/ das Römiſche Reich ledig worden/ vnd wir vns/ſampt dem Ehrwürdigen Herrn Balduin der Heiligen Kirchen zu Tryer Ertzbiſchouen/wie auch deß Ehrwürdigen Herrn Heinrichs Ertzbiſchouen zu Cöln / vnd der Durchleüchtigen Fürſten Johann Königs zu Böheim vnd Poln/Rudolphen Pfaltzgrauens bey Rhein vñ Hertzogens in Bayern/Waldemars Marggrauens zu Brandenburg/vnd **Hertzogens zu Sachſen**/geehrten Gwalthabern/ welchen ſo wol von rechtens/ als alten vñ approbirten herkommens wegen/die wahl eines Römiſchen Königs hernach zum Kaiſer zubefürdern/zugehört/ wegen dieſes Wahltags / nemblich auff Morgen deß H. Lucæ Euangeliſten Tag/ſo da iſt der neünzehende deß monats Octobris/einig wordẽ/ hab Ich vorgemelter Petrus Ertzbiſchoue zu Meintz/auß meines Ambts ſchuldigkeit / eben denſelbigen tag durch meine an die MitChur-vnd Fürſten abgangene außſchreiben/ zu an-

 ſtellung

stellung solcher wahl angesetzt. Nachdem nun solcher tag herbey kommen/seind in der Vorstatt der Königlichē Statt Franckfort/als einem hierzu gewohnlichen ort / wir obgedachte Peter zu Meintz/ Balduin zu Trier Ertzbischoue / Johann König in Böheim vnnd Poln / Waldemar Marggraue zu Brandeburg / vnd Johann Hertzog zu Sachsen/daselbs zusamen kommen/die Meß vom H. Geist gehalten/ reiffe deliberation gepflogen/ vnd so vil Wir gekondt/gewartet/weiln der Ehrwürdig Herr Heinrich Ertzbischoue zu Cöln/vnd Rudolph Pfaltzgraf/Hertzog in Bayern / noch nicht ankommen waren/vnd weder vor sich selbs/noch durch jre gewalthaber an besagtem ort erschinen/haben Wir / Ertzbischoue zu Meintz/ im willen jnen von Friedens wegen nachzugeben/vnd ein sondere genad zethun / den vorgemelten Termin, nemlichen den morgigen tag S. Lucæ deß Euangelisten / mit einhelligem consens deß Ehrwürdigen Herrn Balduins Ertzbischouens zu Trier/biß auff den volgenden tag erlengert/auch solche erlengerung ernanntē Ertzbischoffen zu Cöln vnd Rudolphen Pfaltzgrauen/auch andern/denen daran hat gelegen sein köñen/durch vnsere hierzu insonderheit verordnete Bottschaffter verkündiget vnd zuwissen gemacht/vñ sie im namen vnser aller gegenwertiger beruffen/daß sie auff berührten erlengerten tag an gemeltem ort zum wöhlen zusamen kommen sollen. Da nun auff solchem erlengerten tag/er Ertzbischoue zu Cöln vnd der Pfaltzgraue/vnd andere so interessirt sein möchten/also beruffen vnd zu genügen erwartet / nicht kommen/noch an jhrer statt geschickt / noch jhre stellen andern auffgetragen / haben Wir vorbesagter Ertzbischoue zu Meintz in gedachter Wahlsachen/nach gehörter Meß vom H. Geist an eben dem tag der erlengerung/welcher der zwantzigiste gemelten Monats gewesen ist / zu gebührender vnd gewohnlicher stundt fortzufahren gewillt/ein ermahnung vnd protestation in schrifften in vnserem vnd aller allda gegenwertiger namen / so ein recht bey der Wahl eines Römischen Königs jetztmals haben/abgelesen/ ermahnendt alle verleümbdte/excommunicatos, suspensos vñ interdictos, wie auch alle andere/so villeicht vnter denē weren / welche von rechts oder gewonheit wegen bey der Wahl nicht sein solten/daß sie von der vorhabendē wahlhandlung / vnd der wahl selbs eines könfftigen Römischen

Königs

Königs abtretten/vnd Vns vnd andere/ denen es zůsteht / wöhlen lassen sollen; mit protestierung / daß vnser oder vnserer Mit-Chur-fürsten meynung nicht were / solche zuzulassen / oder mit vnd neben jhnen zuverfahren vnd zuwöhlen/als wann sie zu diser wahl ein recht hetten. Vilmehr ist vnser willen vnd meynung gewesen / daß deren stimmen/ wann sich hernach befinden solle / daß sie darbey gewest/ keinem keinen vorschub geben/noch jemanden schaden/sondern gantz für nicht aufgenom̃en oder für nicht gegeben gehalten werden sollen. Welche protestation wir alle obgemeldt / sampt dem Ehrwürdigen Vatter Herrn Baldium Ertzbischouen zu Tryer / dazumaln gegenwertige MitChurfürsten/für richtig vnd angenemb gehalten/darein gewilliget/vnd endtlichen auff vorgepflogene handlungen/sorgfeltige vnd fleissige erwegung mehrerley vmbstende/vñ beschaffenheit vnderschidlicher Personen/ durch welche dem verledigten Reich nutzligiste vorsehung zuthun / auff den Durchleüchtigen Mann / Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein/ Hertzogen zu Bayern einen in allweg Catholischen Mañ/embsigen eyferer deß rechten Glaubens/andechtigen vnd demütigẽ liebhaber der heiligen Kirchen Gottes vñ dero Diener/ auch deß heiligen fridens von jugent auff/dessen die erfahrenheit/ als würckliche maisterin der sachen/gezeügnuß gibt/ dapffer in Waffen/ gerecht im Gericht/vorsichtig in Rahtschlägen/ herrlich in aller erbarkeit der sitten/gütig/holdselig vnd mitsam/von hohem vnd großmütigem König-vnd Fürstlichem geblüth erboren/vnd in allem was zum regiment deß gemeinen Nutzens thunlich/sehr auffmerckig vnser absehen auß verordnung Göttlicher güte richtend/habẽ wir vorberührte MitChurfürsten / Petrus Ertzbischoue zu Meintz für vns vnd in vnserm namẽ/vorgedachter Herr Baldium Ertzbischoue zu Tryer für sich vnd in seinem namen : Wir Johann König in Böheim vnd Poln aber/ Waldemar Marggraue zu Brandenburg/vnd **Johañ Hertzog zu Sachsen** vorbenant / vnser jeder für sich vnd in seinem namen/nachdem vorgemelter Herr Ertzbischoue zu Meintz/an seiner vnd vnser statt / vnd auß sonderbarem seinem vnd vnserem gewalt/vnsere stim̃en fleissig erfordert hat/ an vorerwehntem ort gegenwertig/vnd vor dißmal das völlige recht besagten König zuerwöhlen habendt/einhelliglich in Jhne Ludwig gewilliget/vnd denselben vnser

jeder für sich ohne meniglichs widersprechen/ ernennet/ daß Er zum Römischen König/nachmaln zum Kayser zuerheben/erwöhlet/ vnd der heiligen Römischen allgemeinen Kirchen Schirmer / auch der Wittwen vnd Waisen beschützer seyn soll. Auff solches hab Jch Petrus Ertzbischoue zu Meintz auß sonderbarem gewalt/vñ meinem/ auch gedachter meiner MitChurfürsten willen / Jhne Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein vnd Hertzogen zu Bayern zierlich erwöhlet auff diese weiß. Jm namen deß HErrn/ Amen. Demnach auf erledigung deß Römischen Reichs durch ableiben deß Durchleuchtigsten Herrn Heinrichs weilund Römischen Kaisers glückseliger gedechtniß/vnd beschehene zusamen beruffung deren/welchē zuberuffen gewesen/vnd ein recht zu deß Römischen Königs wahl haben / wie auch in gegenwart auff gemeltem zur wahl erlengerten tag / aller/ welche haben wöllen/können vnd sollen füglich darbey sein/allen vnd jeden gegenwertigen gefallen hat/zur wahl eines künfftigen Königs zu schreiten / vnd dann nach eingeholten stimmen aller vnd jeder so ein recht zur Königlichen wahl haben vnd gegenwertig sein / erscheinet/daß vorgedachte alle vnd jede Churfürsten einhelliglich jhre stimmen auff den Durchleuchtigen/Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/in Jhne verwilligendt/vnd denselben zum Römischen König zu erwöhlen ernennendt / dirigirt oder gerichtet haben/bey welchem zwar in ansehung seiner dapfferen verdienst/reinigkeit deß Glaubens/vnd beständhafftigkeit/ die hoffnung ist / daß die heilige Römische vnd allgemeine Kirchen mechtig vnd nutzlich werde beschirmet/vnd so wol im Geistlichen als Weltlichen erwünschlich auffnemmen/auch der gemeine Nutzen vorsichtiglich geregirt/ vnd zugleich mit Gottes hülff gubernirt werden / Also Jch vorernenter Petrus Ertzbischoue zu Meintz / an meiner vnd meiner MitChurfürsten statt/die wir das wahlrecht habē/ auß sonderbarem mir durch vbergebnen vnd verlyhenen gewalt/Erwöhle Jhne Ludwig nach anruffung der genad deß H. Geists/zu einem Römischen König / zum künfftigen Kaiser zuerheben. Nachdeme nun diese wahl verrichtet worden/haben wir vorgemelte alle vñ jede gegenwertige Churfürsten solche gut geheissen/das Te Deum laudamus mit heller stim̄ singen/ vnd besagten vnsern Erwöhlten/welcher gegenwertig verhanden gewest/vnd auff vnser instendiges zusprechen in sein beschehene wahl/

dem

dem Göttlichen willen nicht wöllend widersprechen/ ehrerbietig verwilliget / vnd darauff die wahl selbs/der Clerisey vnd dem Volck offentlich verruffen lassen: Haben auch hernach Ihne Erwöhlten in die Statt Franckfort eingeführt/vnd in S. Bartholomæi Kirchen begleitet/vnd auff den grösseren Altar / wie es der brauch ist / mit gebührenden vnd gewohnlichen solenniteten gesetzt / das Te Deum laudamus widerumb singen/vnd hernach Ihne Erwöhlten auff dem Freydthof vorernanter Kirchen der Clerisey vnd dem Volck vorgestelt/vnd dessen wahl offentlich publicirn lassen. Hierumben bitten Ewr Heiligkeit wir demütig vnd andechtig mit einhelligkeit/ vnseren Erwöhlten zum Römischen König mit Vätterlichen Armen auffzunemmen/zu salben vnd zu consecriren, vnd jhme von jhren heiligen Händen deß Heiligen Reichs Cron an ort vnd zeit günstiglich mitzuthailen/damit jedermeniglich wisse vñ verstehe/daß der HErr euch zum Liecht der Völcker gesetzt / vnd auff das durch Ewer Heiligkeit vermitlung der Welt nach trübem wetter die erwünschte heyterkeit erscheine. Im vbrigen/damit Ewer Heyligkeit klerlicher erkennen/ daß vnser aller gegenwertiger stimen in vorgemelten allen vnd jeden vberein gestimmet/vnd wir in diesem begeren einhellig seyen / so vberschicken Ewer Heyligkeit wir dieses decret vnserer wahl, mit anhengung vnserer Siegel / auß gewiser vnserer wissenschafft/ bekrefftiget. Datum zu Franckfort/X.Calend. Nouembris, An. Domini 1314.

L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Meintz.	Königs in Böheim.	Marggrauens zu Brand.	Hertzogens zu Sachsen.

C.

IN nomine Domini Amen. Sanctißimo ac Beatißimo Domino Sacrosanctæ Romanæ ac uniuersalis Ecclesiæ Summo Pontifici futuro, Balduinus Dei & Apostolicæ sedis gratiâ Treuirensis Ecclesiæ Archiepiscopus, sacri Imperij per Galliam Archicancellarius, Ioannes Dei gratiâ Bohemiæ & Poloniæ Rex, Waldemarus Marchio Brandenburgensis, ac Ioannes Dux Saxoniæ senior, &c.

NB. *Quoniam hoc documentum ab Electore Treuirensi & alijs tribus Coëlectoribus emanatum, proximè præcedenti documento sub litera* B. *ferè de verbo ad verbum conforme est, ideò totaliter exscriptum non est, sed tenor eius in prædicta litera* B. *quærendus.*

WEiln dises documentum von dem Churfürsten zu Trier vnd andern dreyen MitChurfürsten außgangen/dem nechst vorhergehenden documento mit B. schier von wort zu wort gleichlautend/so ist es derowegen mit seinem vollkommnen Inhalt nicht hieher gesetzt worden/sondern dessen Inhalt in zuvor gemelter litera B. zu suchen.

D.

RVdolphus Dei gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, uniuersis præsentia inspecturis in perpetuum declaramus, quòd præsidentibus nobis curiæ apud Augustam idibus Maij solemniter celebratæ, & constitutis ibidem in præsentiâ nostrâ Illustrißimorum Principũ Ottocari Regis Bohemiæ nuncijs & Henrici Ducis Bauariæ procuratoribus subortâq; inter eos quæstione super quasi possessione juris eligendi Romanum Regem, per procuratores prædicti Ducis Henrici, & Illustrissimum Ludouicum Comitem Palatinum Rheni Ducem Bauariæ, Filium nostrum charissimum, fuit propositum ratione Ducatus Bauariæ hoc eis competere ex antiquo, Idemque noster filius Ludovicus, coràm nobis

nobis[cunctisque Principibus, Prælatis, Baronibus, militibus, & vniuerso populo, qui eidem Curiæ assidebant, extitit publice protestatus, quòd Prædictus Dux Henricus frater ipsius, olim electioni inclyti Richardi Romanorum Regis nostri prædecessoris, unà tum ipse præsentialiter, cum cæteris principibus Coëlectoribus interfuit, & in eum uterque direxit uotum suum legalitèr, eundem in Romanum Regem una cum alijs comprincipibus jus in hoc habentibus eligendo, Deinde verò electionis tempore apud Francofurt de nobis ab omnibus principibus, ius in electione habentibus, concorditer celebratæ per nuncios & procuratores eiusdem Ducis Henrici, videlicet Henricum præpositum Oetingen; & Fredericum rectorem Ecclesiæ Landtshut ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitimè excusantes, præsente venerabili Berchtoldo Bambergensi Episcopo, procuratore prædicti Regis Bohemiæ, & contradicente quidem ipsis procuratoribus: sed ipsius contradictione á principibus Electoribus omnibus tam Ecclesiasticis quâm sæcularibus non admissa in dictum Ludouicum Comitem Palatinum Rheni nostrum filium, uná cum alijs Principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout jam dicti procuratores in mandatis receperant concorditèr extitit compromissum, qui commissum eiusmodi in se recipiens, suo & dicti Henrici Ducis fratris sui, ac omnium aliorum principum ius in electione habentium au-

ctoritate & nomine, in Romanorum Regem solemnitèr nos elegit, vocibus eorundem fratrum Ducum Bauariæ, Comitum Palatinorum Rheni ratione Ducatus pro unâ, in septem principum jus in electione Regis Romani habentium numero computatis, prout etiam in prædicta Curia Augustensi, viuæ nostræ vocis eloquio, utrique ipsorum in præsentia nunciorum præfati Regis Bohemiæ, videlicet venerabili Wernhardo Seckouiensi Episcopo, magistro Henrico præposito Werden N. commendatore domus Teutonicæ per Austriam, & Wolfgango Magistro Hospitali sancti Ioannis de Murperge, ac omnium ibidem præsentiũ principum, Prælatorum ac Baronum recognouimus manifestè. In huius rei testimonium ac per omnem memoriam prædictorum, præsentes eis litteras donauimus, nostro Regali sigillo, nec non subscriptorum testium sigillis munitas. Qui sunt &c. Actum & datum Augustæ anno Dominicæ Incarnationis Millesimo Ducentisimo septuagesimo quinto, Regni verò nostri anno secundo.

WIr Rudolpff/ von Gottes genaden Römischer König/ Mehrer deß Reichs allzeit/ Thun kundt jeder meniglich/ so disen brief lesen/ Als wir am Reichshof/ so zu Augspurg den 15. May/ mit solenniter gehalten worden/ vorgesessen/ vnd in vnserer gegenwart deß Durchleuchtigisten Fürsten / Ottackers Königs in Böheim Bottschaffter/ vñ Heinrichs Hertzogẽ in Bayern gewalthaberẽ verhanden gewest/ vnd zwischen Jhnen ein frag vber das inhaben deß rechtens einen Römischen König zuerwöhlen entstanden/ daß von den gewalthabern vorbesagtes Hertzogen Heinrichs/ vnd von dem Durchleuchtigen Ludwig Pfaltzgrauen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ vnserm geliebsten Sohn/ angebracht worden/ wie daß

daß dasselb recht **jhnen wegen deß Hertzogthumbs Bayern** von alters her gebühre. Vnd hat Er **vnser Sohn Ludwig**/ vor vns vnd allen Fürsten/ Prælaten/ Herrn/ Edelleuten/ vnd gantzem Volck/ welche bey disem Reichshof gesessen/ offentlich protestirt, daß **vorgedachter Hertzog Heinrich sein Bruder/ vor disem weilund** Richardi **Römischen Königs vnsers Vorfahrens wahl/ wie auch zugleich Er selbs gegenwertig/ neben den andern Mit Churfürsten beygewohnt/ vnd baide auff denselben jhr stimm rechtmessig gerichtet**/ Jhne zum Römischen König/ sambt anderen MitFürsten/ denen es dißfahls zusteht/ erwöhlend. Hernach aber als zu Franckfort die wahl vber vns von allen Fürsten/ so das wahlrecht haben/ gehalten wordē/ haben die bottschaffter vnd gewalthabere sein Hertzogen Heinrichs/ nemblichen Heinrich Probst zu Oetingen/ vnd Friderich Kirchherrn zu Landeshuet/ mit rechtmessiger entschuldigung dessen abwesenheit wegen rechtmessiger verhinderungen/ in gegenwart deß Ehrwürdigen Berchtoldt Bischouen zu Bamberg/ als gewalthaberns vorgemelten Königs in Böheim/ der zwar den gewalthabern widersprochen/ aber sein widersprechen von allen Churfürsten/ so wol Geistlich- als Weltlichen nicht zugelassen worden/ auff **ernanten Ludwig** Pfaltzgrauen bey Rhein vnsern Sohn/ sambt allen andern Fürsten/ welche Vns jhre stimmen geben/ wie die gedachte gewalthaber jm beuelch empfangen/ einhelliglich compromittirt, welcher auch solches compromiss auff sich nemmend/ **in seinem vnd gemeltes Hertzogen Heinrichs seines Brudern**/ vnnd aller anderer Fürsten/ so ein wahlrecht haben/ authoritet vñ namen/ **Vns zum Römischen König zierlich erwöhlet/ die stimmen selbiger gebrüder Hertzogen zu Bayern/ Pfaltz-**

grauen bey Rhein / wegen deß Hertzogthumbs/ für ein stim̃ in der anzahl der siben Wahl Fürsten gerechnet/ wie wir es auch auff besagtem Reichshof zu Augspurg/ mit vnserer lebendigen stimm/ Ihnen beiden in gegenwart vorbesagten Königs in Böheim bottschaffter/ nemblich deß Ehrwürdigẽ Wernhard Bischouen zu Seckaw/ Meister Heinrichs Probstens zu Werd/ N. Commenthurn deß Teutschen Hauses durch Oesterreich/ vnd Wolfgang Spital Meisters S. Johannis zu Murberg/ vnd aller anderer allda gegenwertiger Fürsten/ Prælaten vnd Herren/ erkennt haben / vnd offentlich erkennen. Zum gezeugnuß diser sachen vnd ewiger gedechtnuß der vorgemelten/ haben wir Ihnen disen brief/ mit vnserem Königlichen Sigel / vnd der vnderschribner zeugen Sigeln bewahrt / zugestelt / welche da seind / rc. Geschehen vnd geben zu Augspurg / im Jahr deß Herrn Menschwerdung 1275. vnseres Reichs aber im Anderten jahr.

E.

Extract

Auß Pfaltzgrauen Friderichs schreiben an Anspach vnd Wirtemberg vom dato Prag/ den 11. Junij/ Anno 1620.

Friderich von Gottes gnaden/ König zu Böheim/ rc.

HOchgeborne Fürsten / freundtl: liebe Vettern. E. E. L. L. Schreiben auß Vlm vom $\frac{1}{4}$ diß / ist Vns sambt den Beylagen zurecht kommen/ dessen inhalt wir vmbstendtlichen vernommen. Dasselbig nun / so vil dißmals in eyl geschehen kan/ zubeantwortten / thun wir vns anfenglich der beharrlichen gueten

affection,

affection, welche E. L. L. in disem ihren schreiben von newem freundl: bezeugen/nochmals freundl. bedancken / mit erbieten / solches zubegebender gelegenheit hinwider freudl. zubeschulden. Vnd obwoln im Haubtwerck nicht ohne / daß wir vns noch guter massen zuerjnnern / was die zu Mülhausen vnlengst beysamen gewesene etlich wenig Geist- vnd Weltliche Chur- vnd Fürsten / so wol an vns/ als auch die Stände vnsers Königreichs vnd theils incorporirten Länder absonderlichen geschriben vnd zugemüth geführt / zweyflen auch nicht/ daß man mit dergleichen von E. L. L. angedeüten Aachtsprocessen vnd gefährlichen consilijs vmbgehn möge/ ꝛc.

F.

Extract.

Auß deß gesambten Churfürstl. Collegij zu Mülhausen Anno 1626. der Kays. Mayt. gegebnem guttachten/ den proscribirten Pfaltzgraffen/ vnd dessen verwürckte Chur betreffend.

DArmit auch vmb so vil mehr deß hochansehenlichen Churfürstl. Collegij hierzu tragende begirde erscheine / hat dasselbe hindangesetzt aller andern verhinderungẽ/ sich dises Conuents entschlossen/ welche beyden Jhre Churfürstl. Gn. vnd Durchl. Meintz vnd Sachsen / in selbst eigner person/ die vbrige Herren Churfürsten aber vermittelst ansehelicher abschickung besucht: vnd dabey neben andern auch in reiffe berathschlagung gezogẽ/ durch

was mittel ein billichmessiger der Kays. Mayt. dem Churfürl. Collegio vnd dem gantzen Reich reputirlicher / nutzlicher vnd durchgehender frid / darauff man sich allerseits zuuerlassen habe / vffgerichtet/ vnd ins künfftig versichert/vnd allen denen/solchen friden zuwidergesetzten verhinderungen auß dem grundt geholffen werden möchte/vnd darbey vernünfftig erwogen/ **sintemahl der** proscribirte **Pfaltzgraff Friderich gegenwertigen vbelstandts im Reich ein rechter vrheber vnd anstiffter**/daß auch also von demselben vnd seinen vermeinten prætensionen nothwendig der anfang hierzu zumachen seye.

1. Warbey dann **das Churfürstl.** Collegium **gantz billich zusyn erachtet/ daß vor allen dingen gegen Jhre Kays. Mayt. sich berührter Pfaltzgraff** humilijre, submittire, **vnd** deprecire, auff maß vnd weiß wie solches Jhr Kays. Mayt. zu erhaltung dero hochheit gefellig/ vnd im Heyl. Röm Reich in dergleichen fählen herkommen/ vor eins:

2. Vor ander **gleichergestalt auch/ daß sich derselbe vor sich vnd die seinige deß Königreichs Böheim/ vnd desselben** incorporirten **Landen/ vnd der darüber erlangten nichtigen wahl/ zu ewigen tagen begebe:**

3. **Zugleich auch drittens der verwürckten Chur Pfaltz** renuncijre:

4. Wenigers nit zum vierdten / **aller vnd jeder jhme zu guten von in- vnd außländischen vffgerichter Bündnussen sich verzeyhe**/ vnd dz er fürters aller schädlichen anschlägen vnd practicken/ verdechtigen correspondenzien, vnd verbottnen consilien, wider Jhre Kays. Mayt. vnd dessen gehorsame

Chur-

Chur-Fürsten vnd Stende sich zuentschlagen / abzuthun vnd zuenthalten/krefftig versprech e vnd versichere.

5. Ob dann auch wol vors fünffte nicht vnbillich / daß offt allerhöchstgedachter Kays. Mayest. der durch Pfaltzgrauen Friderichen verursachte Kriegs- vnd andere vnkosten vnd schäden erstattet wurden / dieweil aber Er Pfaltzgraf die impossibilitet, vnd andere mehr vrsachen beraits/vorgewendet/vnd Ihre Kays. Mayest. zu einwendung Kays. gnad / gegen demselben sich allergnedigist geneigt zu sein jederzeit erklert/So werden dieselbe verhoffentlich Ihro nicht zuentgegen sein lassen/dabey eine Kays. moderation vnd milderung zu gebrauchen.

6. Vnd zum sechsten / **auff vorgehende** Conditiones auß Kays. gnaden/vnd nicht auß schuldigkeit/gemelten Pfaltzgrauen Friderichen von der Aacht vnd Oberacht zu absoluirn, vnd jhme vnd seinen Kindern eine portion von seinen vorhin eingehabten aigenen Landen/nach dero Kays. belieben/wider einzuraumen.

7. Dieweil auch zum 7. die Stende deß Reichs in ein hochschädliches mißtrawen gerathen/darauß bißhero nichts gutes entsprungẽ/ auch noch ferners vnheil zubefahren / So werden Ihre Kays. Maj. auch hiemit vnderthenigist ersucht / die allergnedigiste verfügung zuthun / damit zu auffrichtung guten beständigen vertrawens / die zum öffteren von den Stenden eingebrachte vnd geklagte grauamina, nach inhalt der Reichsconstitutionen, auch Religion- vñ Prophanfridens / so weit vnnd souil darinnen submittirt, erörtert / vnd kein Standt demselben zuwider beleidiget vnd beschwerdt bleibe.

8. Da nun vors 8. vber zuversicht dise conditiones nicht angenommen / sonderen der Krieg durch den Pfaltzgrauen oder dessen adhærenten gegen Ihre Kays. Mayest; vnd dero gehorsame Stende im Reich ferners continuirt werden solte / So erbieten sich die hochloblichste Chur Fürsten deß Reichs gegen Ihre Kays. Mayest auff solchen fahl deroselben sovil möglich/vnd wann jhre Lande vnd Churfürstenthumber nicht weiter als allberait geschehen mit durchzügen (welche den Reichs Abschieden vnd Ordnungen nicht gemeß) Einquartirung vnd hochschädlichen contributionen verderbt / vnd zu grundt gerichtet werden / gegen obbemelten Pfaltzgrauen vnd seine

Adhæ-

Adhærenten, was stands / wesens / oder condition dieselben auch seyen/neben anderen Stenden deß Reichs/zu assistiren vnd vnder die Armben zugreiffen.

G.

Extract

Auß dem Pragerischen Fridenschluß den 20. Maij, Anno 1635.

IN der Pfältzischen sach / als vber welche die Jahr hero vil grausame motus, vnruhe vnd beschwerung vorgangen / haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ etc. inständig darauff getrungen/daß dieselbe / so wol in puncto der Chur-Würde/als der Landen/gäntzlich vnd zu grundt möchte beygelegt/ vnd vertragen werden.

Dieweil aber Weltkündig / es auch das Hochlobl: Churfürstl: Collegium zu Mülhausen Anno tausent sechshundert siben vnnd zwaintzig also gefunden/daß der proscribirte Pfaltzgraf Friderich/alles dessen vnheils/ so in Ihrer Kays. Majest. Erb Königreich Böheim/vnd folgends im Röm. Reich entstanden/ein Haubt-anfänger vnd vrsacher / vnd Ihre Kays. Mayest. sambt dero höchstgeehrten Hauß darüber in vil Million schulden / vnd andere grosse schäden kommen/auch theils Erbländer/wegen deß vffgewendten Kriegs Vnkostens / dahinden lassen müssen/vnd daher / von Ihrer Resolution, wie starck vnd eyferig auch Churfürstl: Durchl: zu Sachsen sich darumb bemüht / nicht weichen wollen. Als soll es / bey dem jenigen / so Ihre Kays. Mayest. wegen derselben Chur- vnnd Lande / für Ihre Churfürstl: Durchl: in Bayern/vnd die Wilhelmische lineam, auch sonst gemacht / so wol was Ihre Kays. Mayest. wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener gütter/angeordnet/allerdings verbleiben/ doch soll weilund Churfürst Friderichs deß vierten Pfaltzgrauen bey Rhein/hinderlaßnen Frawen Wittiben ihr leibgeding/sovil sie dessen richtig

richtig liquidirn würdt / passirt, vnd deß proscribirten Kindern / wann sie sich vor Ihrer Kays. Mayest. gebührlich humilijrn, ein Fürstl. vnderhalt / auß Kayserlichen gnaden / vnd nicht auß schuldigkeit, gemacht werden.

H.

Extract auß dem Vertrag vber die alternation oder vmbwechßlung der Pfältz: vnd Bayrischen Chur / zu Pauia auffgericht / Anno 1329.

Wir Rudolph vnd Ruprecht von Gottes genaden / Pfaltzgrauen bey Rhein / vnd Hertzogen in Bayern / verjehen für vns / vnd für Hertzog Ruprechten / vnsers Brudern Sohn / Hertzogen Adolphs seligen / vnd für vnser Erben / ꝛc.

Wir sollen auch den ersten Römischen König wöhlen für vns vnd vnsern theil / so sollen vnsers lieben Herrn vnd Vettern / Kayser Ludwigs Kindt / Ludwig vnd Steffan / oder jhr Erben / den andern Römischen König wöhlen / vnd also die wechßlung der Wahl deß Reichs zwischen vns vnd vnsern erben vnd jhn vnd jhren erben / fürbaß ewiglich bleiben: Vnd wenn es darzu kombt / daß wir den Römischen König wöhlen sollen / so sollen wir vnd vnser Erben / vnser vorgenannte Vettern Ludwig vnd Steffan / vnd jhr Erben bewahren vnd besorgen gen dem Römischen König / als vns selben / daß in widerfar vmb Lehen / vmb satzung / vnd vmb ander recht / die Sie haben sollen von dem Reich / vnd die zu jhrem Landt gehörendt / die vnser beeder vordern gehabt haben / vnnd an vns vnd an sie bracht haben / dasselb sollen sie vnd jhre Erben vns vnd vnsern Erben herwider thun / als offt die Wahl deß Reichs an sie komme. Vnd ob wir oder vnser theil / oder vnser Erbē / sie oder jhre Erben jrreten oder vberführen an der Wahl deß Reichs / vnd sie nicht wolten lassen wöhlen / als sie billich solten / als vorgeschriben stehet / so sollen wir / vnser theil vnd vnser Erben / die Wahl deß reichs verlohren haben / vnd soll dann die Wahl deß Reichs an sie vnd jhr Erben gefallen / vnd ewiglich an jhn bleiben: zugleicher weise soll die Wahl deß Reichs an vns / vnsern theil / vnd vnsern Erben gefallen / vnd ewiglich an vns bleiben / ob sie oder jhr Erben vns / vnsern theil / oder vnser Erben jrreten vnd vberfuhren an der Wahl / so wir wöhlen solten. Vnd ob wir / vnser theil / oder vnser Erben ohne Erben verfahren / so sollen vnser Landt /

Leut vnd Herrschafft/vnd die Wahl deß Reichs auff sie vnd jhr Erben gefallen vnnd erben / also sollen herwider / jhr Land / Leut / Herrschafft/ vnd die Wahl deß Reichs/ auff vns/ vnsern theil/ vnd vnsere Erben gefallen vnd erben/ob sie ohne Erben verfahren/ꝛc.

Vnd daß wir vnser theil vnd vnser Erben / die vorgeschribne theilung vnd täiding in allen jhren stucken / Artickeln vnd Puncten stätt vnd gantz halten vnd haben / das haben wir geheissen vnd gelobt bey vnserm trewen vnd leiblich zu den Heyl. geschworen / vnd ob wir vnser theil oder vnser erben / das vberfuhren / so sollen vnser Land vnd Leut / vnserm Herrn vnnd Vettern dem Kayser/seinen Kinden/Ludwigen vnd Stephan / vnd jhren Erben warten / gehorsamb vnd beholffen sein / als lang vns das widerthan wurdt/das vberfahren ist/ alsdann soll vns auch geschehen/ ob sie vns vberfuhren/ vnd das sollen auch Land vnd Leuth beedeut halben schweren zu den Heyl. vnd darüber zu Vrkundt geben wir disen brief mit vnsern Jnsiglen versigleten/ vnd mit den gezeugen die hernach geschriben stehn/ ꝛc. Das ist geschehen vnd der brief ist geben zu Pauia / an dem Freytag vor Oßwaldi/da man zehlt von Christus Geburt dreyzehenhundert Jahr/ darnach in dem neun vnd zweintzigisten Jahre.

I.

Extract auß jhrer Kays. Mayt. resolution vnd bescheidt/dem Königl. Engellendischen Abgesandten Digbio gegeben/in Actis publicis, tom. 1. lib. 6 c. 97.

ET quanquam, quod petitam armorum suspensionem, tanquam tractationis huius fundamentũ, attinet, nõ exiguæ sese difficultates ostenderint, quas Sua Maj. sæpè dicto Oratori per Consiliarios suos exposuit: Imprimis verò, quod de rerũ statu Inferioris & Superioris Palatinatus Majest. Sua nondum planè cognouit; An eæ induciæ sine incommodo iniri queant, maximè, ex quo in Inferiori Palatinatu Palatini Ducis Horatij de Veer, in Episcopatũ Spirensẽ inuasione, prioribus ruptis inducijs, arma mota esse intellexit. Ne tamen Majest. Sua prætermitteret, quo studium Pacis præclarissimamque erga Regem voluntatẽ, contestaretur: eo denique his difficultatibus prouisum est: vt statim ad Bauariæ Ducem literæ pro assensu eius & consilio, quod ad Inducias pertinet,

ner, assequendo, per veredariũ mitterentur: & prædicto Dn. Oratori Magnæ Britanniæ Regis, ad Seren. Hispaniarũ Infantem epistolæ darentur, quibus ei copia fieret, vlteriore nostra declaratione, Oratori adhuc in itinere constituto, transmissa, prædictas Inducias & armorũ suspensionem, Nisi fortè euidens causa aut periculum impediret, denique concludendi. Ad quæ Sua Majest. eò libentiùs Oratori assensum suum præbuit, quòd is vicissim Regis sui nomine promisit, statim firmatis Inducijs Regem Dominum suum, Mansfeldium ad eas obseruandas inducturum: vel si quid contra hostile, aduersus suæ Majest. vel aliorum principum S. Imperij ditiones, durantibus prædictis Inducijs committeret, tam Angliæ Regem quàm Generum eius, omni illi potestate detractâ hostem declaraturum, suæque Maj. insuper contra eum opem & auxilia præstiturum: Effecturum prætereà, vt omnis, si qua Iagerndorffio potestas atque authoritas offendendi aut inuadendi data fuerit, illicò reuocetur: Imprimis autem Angliæ Regem apud Generum suum enisurum, quò Tabor, & Wittingau, reliquaque loca, quæ à Palatinianis obtinentur, statim ac fieri poterit, Suæ Majest. (prout rex id æquum esse censebit) restituantur: Si verò Majest. Sua declarare velit, tractationis hujus decursu, in Palatinatu Superiori banni executionem planè velle suspendere; fideliter operam daturum, vt omnis Mansfeldij miles à signis dimittatur, atque arma intereà deponantur, &c.

VNd ob woln/was den begerten stillstand der Waffen/ als das fundament diser tractation belanget / sich nicht schlechte difficulteten erzeigt / welche Ihr Mayest. offt besagtem Gesandten durch die räht andeitten lassen : sonderlich aber/ weiln Ihr Mayest. vom standt der obern vnd vndern Pfaltz noch kein genugsame nachrichtung haben / ob solcher stillstand ohne schaden köndte eingangen werden/ zumaln Sie vernomen/ daß in der vndern Pfaltz deß Pfaltzgrauens General Horatius de Veer mit anfallung deß Bistumbs Speyer/vnd brechung deß vorigen stillstandts/ zu den Waffen gegriffen; damit doch Ihr Mayest. nichts vnderlassen/ Ihr fridtfertigkeit vnd besten willen gegen dem König zubezeugen / seyen endtlichen dise difficulteten der gestalt vermittelt wordē/ daß alsobald dem Hertzogen in Bayern vmb seinen raht vnd bewilligung deß stillstandts halben durch einen Currir zugeschriben / vnd vorernantem Herrn Gesandten deß Königs auß Engellandt schreiben an den Herrn Infanten auß Spania eingehendiget werden solle/ durch welche demselben heimbgestellt werde / wann wir vnser weittere erklerung dem Gesandten/weiln er noch auff der raiß begriffen/zugeschickt/ vorgemelten stillstandt der Waffen/ **es wurde dann ein offenbare vrsach oder gefahr** (scilicet die suspension der Waffen vñ fridenshandlung) **verhindern**/ endtlich zuschliessen. Welches Ihr Mayest. dem Gesandten desto lieber verwilligt dieweiln Er hinwiderumb in seines Königs namen zugesagt/ **daß so bald der stillstandt bestettiget/ sein Herr König den Mansfelder zu haltung desselben vermögen : oder da er was feindtlichs gegen Ihrer Mayest oder anderer Fürsten deß Reichs Lande / vnder wehrendem gemeltem stillstandt begienge / Jhne so wol der König auß Engellandt / als sein Tochtermann/ mit entziehung alles gewalts für einen Feind erkleren / vnd noch darzu Ihrer Mayest. selbs hülff vnd beystandt wider jhne leisten/ vber diß auch die sach dahin richten wöllen/ daß wann dem Jägern-**

dorffer einicher gewalt oder authoritet anzugreiffen were gegeben worden / solcher aller alsobald widerrufft werde: Vorderist aber werde der König auß Engellandt bey seinem Tochtermann daran sein / damit Tabor / vnd Wittingaw / vnd andere plätz / welche die Pfältzische jnhabē / so bald es würdt sein könden / Ihren Mayest. (wie solches der König für billich erachten würdt) sollen restituirt werden. Wann aber Ihr Mayest sich erkleren wolten / vnderm lauff der tractaten die vollziehung deß banni in der Obern Pfaltz gar einzustellen / so wölle (der König) trewlichen fleiß ankehren / damit das gantze Mannsfeldische Kriegsvolck entlassen / vnd entzwischen die Waffen nidergelegt werden / ꝛc.

K.

NOs Stephanus Dei gratia Comes Palatinus Rheni & Dux Bauariæ, notum facimus cunctis hominibus, qui has literas vident, aut legi audiunt; Quòd nos, vnà cum cæteris Electoribus S. Rom. Imperij considerauimus, & respeximus, ut dictum Romanum Imperium in suo honore, iuribus & bonis, atque etiam nos & cæteri Electores, in nostro honore, iuribus, consuetudinibus & priuilegijs, quæ nos à prædicto Imperio habemus, his temporibus, & anteà vehementer impediti & molestati fuimus, ac sumus, & propter communē ac manifestā vtilitatem totius Christianitatis, atque ad præmemorati Imperij, ac nostrorum cæterorúmque Electorum honorem, iura, priuilegia, & consuetudines tuendum, defendendum ac manutenendum, vnanimiter conuenimus, & nos inuicem vniuimus, quòd prædictum Regnum, & nostrum principalem honorem,

 quem

quem ab eo habemus & obtinemus, videlicet in Electione Regni, in suis & nostrorum Electorum iuribus, priuilegijs & consuetudinibus, sicut ab antiquo, ad nos, tanquam Imperij Electores peruenit, & deuolutum fuit, manutenere, tueri & defendere velimus pro omnibus nostris viribus ac posse, sine fraude, contrá quoslibet, nemine excepto: Siquidem hoc nostrum honorem & iuramentum concernit: neque hoc intermittemus propter vllum mandatum, á quocunque, vel quomodocunque hoc emanauerit, per quod Imperium, nos & cæteri Electores in præscriptis rebus vllo modo impugnari possemus: Volumus insuper, omnes dominos & amicos, qui ad nos spectant, vel nõ, siue sint Ecclesiastici, siue seculares, nostros vasallos, ministeriales, castellanos, Officiales, & ciues, ad id faciendũ rogare, inducere, illisque hoc mandare, in quantum valemus: & ad hoc debet nostrũ quilibet Elector, cæteris auxilium præstare, sine fraude, vt isti in his rebus auxiliũ & adiumentũ præbeant, idque propter neminẽ intermittant, & ob nullas prohibitiones, mandata, & interdicta, á quocunque illa emanârint. Quod si prætereá contingeret, vllam dissensionem aut dubium circa hoc negotiũ inter nos & cæteros Electores exurgere, quidquid nos tunc unanimiter, aut maior pars circa hoc definiemus, & statuemus, debet vim habere, idq; tenere debemus, sine dolo. Omnia prædicta capita & vnumquodlibet horũ singulatim promisimus bona fide, & promittimus præsentibus hisce litteris per nostrũ principalem honorem, necnon iurauimus hoc ipsum ad Sanctos, pro nobis & nostris successoribus certum ac firmũ tenere & nullatenus contrauenire, neq; hoc intermittere vllo modo, sicuti in præcedentibus expressum ac scriptum est. Quod si per nos ipsos, aut quemuis alium possemus, valeremus aut efficeremus, vt alius aliquis nobiscum in hanc confœderationem veniret, is iurare debet, atque promittere, se omne hoc præstare velle, sicut in præcedentibus, ac sequentibus scriptum continetur. Quòd si verò nos, aut nostrũ aliquis, quod Deus auertat, adeò peruersus esset, vt vel nos vel alius quispiã contra faceremus aut facere vellemus, cõtra hoc tueri nos nõ debem9

vlla dispensatione, relaxatione, abolitione, nec vllo alio beneficio, quocumque nomine hoc appellatur, undecumque aut quomodocumque hoc prouen at, & fiat, per nostras & aliorum hominum preces, aut quod latinè vocatur, ex officio, neque vlla superioritate, quæ sese in hoc intromittere vellet. Et debemus Deo ac mundo infames, infideles, ac periuri esse, ac vocari, ubi aut quocumque pacto contrà faceremus, aut veniremus vllo modo: omni dolo ac fraude in præscriptis omnibus punctis, & articulis, & eorum singulis exclusis. Ac in verum testimonium præscriptorum damus has præsentes litteras, secreto nostro obsignatas, quæ datæ sunt Rhenis in campo, die Iouis post S. Margaritæ, à Natiuitate Christi Anno MCCCXXXVIII.

WIr Stephan von Gottes genaden / Pfaltzgraf bey Rhein vnd Hertzog in Bayern/ thun kundt allen Leuten / die disen brieff sehen oder hören lesen / daß wir mit den andern deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten bedacht vnd angesehen haben/daß dasselb Römisch Reich an seinen ehren/ rechten vnd gütern / vnd auch wir vnd die andern Churfürsten an vnsern ehren/ rechten vnd gewonheit/ vnd freyheit / die wir von dem vorgenantem Reich han / sehr zu disen zeiten/vnd auch vor/ angriffen bekrenckt vnd beschwert sein vnd werden/ vnd sein vmb gemein vnd kundlichen nutz der gemeinen Christenheit/vmb deß Reichs / vnd vnser vnd der andern Churfürsten ehre/recht/freyheit vnd gewonheit zubeschirmen/zubeschutzẽ vñ zuhandhabẽ einmütiglich vberkomen / vnd haben vns deß veraint/ daß wir das genannt Reich vnd vnser Fürstlich Ehr/die wir von jhm haben/nemblich an der Chur deß Reiches an seinen vnd vnsern der Churfürsten rechten/freyheiten vnd gewonheitẽ als von alter an vns als deß Reichs Churfürsten herkomen vnd bracht ist/ handthaben/beschutzen vnd schirmen wöllen nach aller vnserer macht vnd krafft/ohn geuerd/wider aller meniglich/ niemand außgenommẽ/ wann es vnser Ehr vnd Aydt angeht/vnd wöllen das nicht lassen vmb

keinerley gebott von wem oder wie es kem / damit das Reich/ **wir vnd die andere Churfürsten** an disen vorgeschriben sachen in kein weiß bekrenckt möcht werden. Auch wollen wir alle Herrn vnd Freundt / die vns zugehören oder nicht / sie sein Geistlich oder Weltlich vnser Mann / Dienstmann / Burckmann/ Ambtleut vnd Burger darzu bitten vnd halten/als vil wir vermügen/ vnd darzu soll **vnser jeglicher der Churfürsten** den andern beholffen sein/ohn geuerd/ dz sie vns zu disen sachen beholffen vñ bestendig sein/ vñ das durch niemand lassen vmb keinerley gebott/ von wem die kommen möchten. Geschäch auch/ daß einicherley zweyrung oder zweyfel an disen sachen wider **vns vnd den andern Churfürsten** aufferstund / daß wir dann gemeinglich oder der mehrertheil vnter vns darüber sprechen vnd machen/ das soll macht haben/ vnd sollen auch das halten ohn argen list. Alle dise vorgeschriben stuck vnd jhr jegliches besonder haben wir gelobt in guten trewen/vnd gelobẽ an disen gegenwertigen brief / bey vnsern Fürstlichen Ehren / vnd haben es auch geschworen zu den Heyl. für vns vnd vnser Nachkommen/stätt vnd vest zuhalten/ vnd darwider nicht zukommen/ noch dauon zelassen/ in kein weiß als hieuor begriffen vnd beschriben ist. Da wir auch durch vns selbs/ oder jemand andern kündten vnd vermöchten / daß ein anderer mit vns in diß verbindtnuß kem / der soll auch dasselb zuhalten schwören vnd gelobẽ / als vor vnd nach geschribẽ steht. Ob wir od der einer/ deß Gott nicht engeb / als Kranck weren / daß wir oder jhr einer darwider thetten oder thun wolten/vns darwider nit behelffen/mit keiner dispensation, absolution, relaxation, abolition, in integrum restitution, keinerley beneficio, wie das genannt sey / es kem wann oder wie es könne / es geschehe vmb vnser oder anderer Leut beth / oder das man nennete zu Latein/ex officio, oder von keiner gewalt der sich deß annemmen wolte. Vnd solten Gott vnd der Welt ehrloß / trewloß vnd Meinaydisch sein vnd heissen / wo oder wie wir darwider thetten oder können/in keiner handt weiß/ allerley arglist vnd geuerd an disen vorgeschribnen stucken/vnd jhr jegliches außgescheiden. Darüber zu einem wahren vrkundt der vorgeschribnen sachen / geben wir disen Brief mit vnserm Insigel versigelten/ der geben ist zu Rems auff dem Veld an dem Donnerst. nach S. Margar. Tag/nach Christes Geburt dreyzehenhundert Jahr / darnach in dem acht vnd dreissigisten Jahr.

FINIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründtliche Ableinung vnd Widerlegung deß vermeinten Manifesti Vnd Auß schreibens, Welches Pfaltzgraue Carl Ludwig an die Röm. Kays. Mayestät vnd alle Christlich Könige, Chur-Fürsten und Stände, inner und ausserhalb deß Reichs, In Sachen sein Pfaltzgrauens praetendirtes Erb- und SuccessionsRecht, an den Chur- vnd Fürstenthumben der Pfaltzgraffschafft

[S.l.] 1639

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1212
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068441-0